

# Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher  
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt  
**Polizeipsychologie**

9. Jahrgang

Heft 1

Juni 1999

ISSN 0939-9062



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode (*Vorsitzende*)  
Mommensenstraße 75, 50935 Köln, Tel./Fax: (0221) 436771

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)  
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02632) 407226 Fax: (02632) 407302

Prof. Dr. Thomas Fabian  
Pistoriusstraße 25, 04229 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 o. 5804-346, Fax: (0341) 5804-402  
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Sabine Nowara  
Institut für Forensische Psychiatrie, Rheinische Kliniken Essen,  
Virchowstraße 174, 45147 Essen, Tel.: (0201)7227102, Fax: (0201) 7227105

**Impressum** \_\_\_\_\_ ISSN 0939-9062

*Herausgeber:* Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

*Schriftleitung:* Prof. Dr. Thomas Fabian  
Pistoriusstraße 25, 04229 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346  
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff  
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715  
Fax: (030) 3242875

Prof. Dr. Harry Dettenborn  
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089  
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen. Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

*Erscheinen:* halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerdts, Hamburg  
*Auflage:* 1500  
*Anzeigenpreise:* auf Anfrage *Druck:* Conrad, Berlin  
*Bezug:* Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich 8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).

*Verlag:* Deutscher Psychologen Verlag (DPV)  
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn  
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Themenschwerpunkt: Polizeipsychologie**

- Polizeipsychologie – Innenansichten einer „amphibischen“ Disziplin  
*Hans Peter Schmalzl*..... 5
- Zwischen Polizei und Psychologie – Zum Profil praxisbezogener Polizeipsychologie  
*Sibylle Kraheck-Brägelmann*..... 15
- Belastungen im Polizeivollzugsdienst  
*Reimer Eggers* ..... 31
- Survivability: Überlebensfaktoren in gefährlichen Situationen. Zur Psychologie der Eigensicherung  
*Uwe Füllgrabe* ..... 42
- Konflikte zwischen Polizei und psychisch kranken Menschen  
*Max Hermanutz* ..... 67
- Das Stockholm-Syndrom. Eine besondere Betrachtung des Verhältnisses von Geiselnnehmer und Geisel  
*Rolf Köthke* ..... 78

**Forum**

- Psychowissenschaftliche Gutachten im Strafverfahren. Einige Anmerkungen nach dem Fall „Postel“  
*Helmut Kury* ..... 86
- Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (MRVG)  
*Sabine Nowara* ..... 95

**Tagungsberichte**

- Gründungsversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für systemische Sicht im Familienrecht (BASYS) (*Susanne Offe*) ..... 99

**Rezensionen**

- Hermanutz, M., Ludwig, C. & Schmalzl, H.-P. (Hrsg.) (1996). Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen.  
(*Wolfgang Nöldner*) ..... 100
- Franzke, B. & Wiese, B. (1999). Demokratisierung der Polizei.  
(*Jürgen Ptucha*) ..... 101
- Loeber, R., Farrington, David P. (Eds.) (1998). Serious and violent juvenile offenders. Risk factors and successful interventions.  
(*Helmut Kury*) ..... 102
- Marneros, A. (1997). Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung.  
(*Helmut Kury*) ..... 106

Maisch, H. (1997). Patiententötungen. (Irmgard Antonia Rode) .....	111
Steckel, R. (1998). Aggressionen in Videospielen: Gibt es Auswirkungen auf das Verhalten von Kindern? (Irmgard Antonia Rode) .....	112
Münder, J. u.a. (1998). Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. (Rainer Keßler) .....	113
Buchholz-Graf, W., Cäsary, C., Keimeleder, L. & Straus, F. (1998). Familienberatung bei Trennung und Scheidung. (Martin Goll) .....	115
Lehmkuhl, G. & Lehmkuhl, U. (Hrsg.) (1997). Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. (Martin Goll) .....	117
<b>Zeitschriftenschau</b> (zusammengestellt von Thomas Fabian) .....	122
<b>Gesetzesänderungen</b> (zusammengestellt von Rainer Balloff) .....	125
<b>Sektionsmitteilungen</b>	
Bericht aus dem Vorstand (Irmgard Antonia Rode).....	145
Protokoll der Mitgliederversammlung am 27.11.1998 (Harry Dettenborn) .....	145
<b>Hinweise für Autoren</b> .....	148
<b>Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion</b> .....	150

Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie  
am Samstag, dem 9. Oktober 1999 um 17.30 Uhr,  
FU Berlin, Wirtschaftswissenschaften, Hörsaal 107

Besuchen Sie die Webseite der Sektion Rechtspsychologie!!!

<http://www.bdp-verband.org/repsy/repsymain.htm>

## THEMENSCHWERPUNKT

### Polizeipsychologie – Innenansichten einer „amphibischen“ Disziplin

Hans Peter Schmalzl

Als vor einigen Jahren die Studienordnung der Ausbildung zum höheren Polizeivollzugsdienst überarbeitet wurde, enthielt ein maßgeblicher Entwurf den Vorschlag, bestimmte Unterrichtseinheiten aus dem Bereich der Polizeipsychologie zu streichen. Unter anderem ging es um sozialpsychologische Ansätze zur Erklärung des Interaktionsgeschehens zwischen Polizei und protestierenden Bürgern. Die Begründung für den Streichungsvorschlag lautete, etwas platt paraphrasiert, ungefähr so:

Zweifellos hat die Psychologie uns, die polizeilichen Praktiker, in unseren Strategieüberlegungen und einsatztaktischen Planungen bereichert. Sie hat wichtige Impulse gegeben und einige Defizite beheben helfen. Längst aber haben wir die Botschaften der Psychologen verstanden und setzen um, was uns richtig erscheint. Neue Botschaften erwarten wir nicht mehr. Ergo hat der Mohr seine Schuldigkeit getan und kann gehen...

Es kam dann doch nicht zur Streichung, nicht zuletzt, weil die Urheber des Vorschlags sicherlich nur eine Minderheit unter denjenigen darstellen, die bei der Konzeption von Studienordnungen mitentscheiden. Dennoch blitzte hier eine Grundhaltung auf, die ziemlich bezeichnend sein dürfte für das Verhältnis der Polizei zur Psychologie (sowie zu den anderen Verhaltens- und Sozialwissenschaften). Als „praktizierender“ Polizeipsychologe will ich dieses Verhältnis beschreiben, will die Widersprüche dieses Verhältnisses erläutern, aber auch die faszinierenden Möglichkeiten für eine Psychologie, die sich der Polizei als Betätigungsfeld zuwendet. Dem Psychologen, der diesen Schritt tut, mag es dann nämlich ergehen wie einem Taucher, der bisher nur einige Trainingseinheiten in flachen Binnengewässern absolviert hat und nun zum ersten Mal in Meerestiefen abtaucht. Die neuen Eindrücke dort, die vielfältigen Gestaltungen des Meeresbodens, der Artenreichtum an Flora und Fauna, all das wird ihn begeistern und ihn erkennen lassen, wofür er die teuren und anstrengenden Trainingsstunden auf sich genommen hat. Freilich wird er alsbald wieder auftauchen, weil sein dauerhafter Platz nun einmal der an Land ist. Dieses gleichsam amphibische Leben führt auch der Polizeipsychologe. Fachlich begeistert von dem vielschichtigen und schillernden Leben, das ihm die Arbeit mit und in der Polizei eröffnet, steht er doch außerhalb der Polizei. Warum das so sein muß? Vielleicht hilft als erstes die historische Perspektive.

### Das erste Eintauchen der Psychologie in die Polizei

Die ersten Berührungen mit der Polizei hatte die Psychologie in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts. Davor wäre auch - zumindest in Deutschland - die obrigkeitstaatlich geprägte Polizei wenig empfänglich gewesen für wissenschaftliche Erklärungsmuster menschlichen Verhaltens und Erlebens. Noch im wilhelminischen Kaiserreich mußte der Schutzmann dem Bürger nicht „psychologisch“ begegnen, mußte nicht auf dessen Bedürfnisse und Beweggründe achten. Der Bürger galt als Untertan, dem gegenüber die Polizei den Herrscherwillen durchzusetzen hatte. Bezeichnenderweise rekrutierte sich die Polizei aus dem Unteroffizierscorps der Armee. In der Umbruchzeit nach dem Ersten Weltkrieg, als zumindest Teile der Gesellschaft hofften, ein demokratisches Staatswesen aufzubauen, waren einige auch um ein neues Verhältnis zwischen Staatsbürger und Polizei bemüht. So schrieb in den 20er Jahren der preußische Innenminister Carl Severing: *„Wer den Dienst in der Schutzpolizei nur als eine andere Form des Militärdienstes betrachtet, ist in der Polizei fehl am Platze. ... Die Anforderungen, die an den Polizeioffizier gestellt werden müssen, waren sehr viel größer und mannigfaltiger, als sie früher von den Armeeeoffizieren erwartet wurden. ... Je mehr der Polizeioffizier Wirtschaftler, Soziologe und nicht zuletzt Psychologe wurde, desto leichter wurde ihm die Erfüllung seiner Sendung.“* (zit. in Maly et al. 1956) Dem Staatsbürger wird also nach Severing die Polizei nur gerecht, wenn sie in ihre Arbeit (unter anderem) auch psychologisches Know-how einbringt. Das war auch das Credo demokratisch gesinnter Kräfte in den Polizeien der Weimarer Republik. Ein Aufsatz aus dem Preußischen Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg, betitelt „Psychologie im Dienste der Polizei“, kann als programmatisch gelten und ist im Grunde heute noch gültig. Es heißt dort unter anderem: *„Polizeiliche Tätigkeit ist in jeder Form eine Einwirkung auf den denkenden und fühlenden Menschen. (...) Der Erfolg dieser Einwirkung ist stets unmittelbar abhängig von der jeweiligen seelischen Verfassung des Betroffenen. Sie bestimmt in ihm die zur Auslösung kommende Reaktion, die in Richtung und Stärke bei verschiedenen Menschen nie die gleiche und auch bei demselben Menschen in verschiedenen Lagen jedesmal durchaus verschieden ist.“*

*Wenn angesichts dieser Erkenntnis der vom Gesetzgeber gewollte Erfolg polizeilicher Maßnahmen in jedem Fall erreicht werden soll, so wird die zweckmäßigste Form ihrer Anwendung niemals allein durch logisch abgeleitete, allgemeingültige Normen vorgeschrieben werden können; (...) Es werden vielmehr besondere Überlegungen psychologischer und soziologischer Art in jeder besonderen Lage die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung entscheidend beeinflussen müssen.“* (Aus dem preußischen Polizeiinstitut 1928)

Der Aufsatz entwickelt dann in der Folge Fragestellungen, denen sich eine Psychologie im Dienste der Polizei zuwenden muß. In moderne Terminologie übersetzt sind dies Fragen

- einer psychologischen Wirkungsanalyse polizeilichen Handelns

- der Erstellung von Anforderungsprofilen für erfolgreiche Polizeibeamte
- einer psychologisch-pädagogisch gestützten Aus- und Fortbildung
- einer psychologisch fundierten Führungslehre

Tatsächlich fanden am Preußischen Polizeiinstitut Lehrgänge für „Berufs- und pädagogische Psychologie“ statt. Auf der Grundlage eines ersten Lehrbuchs der Polizeipsychologie (Nolte 1928) sollten die Teilnehmer die Arbeitsinhalte selbst erarbeiten und so die Brücke zur Praxis schlagen (Stiebitz 1974).

Auch der Forderung nach einem Anforderungsprofil kam man (ansatzweise?) nach und entwickelte darauf aufbauend ein mehrstufiges Auswahlverfahren, das Merkmale der intellektuellen Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeit, des Gesamtverhaltens sowie neurologische und biographische Daten erfassen sollte (aus dem preußischen Polizeiinstitut 1929). Diese Bemühungen, die wissenschaftliche Psychologie zumindest auf den Feldern der beruflichen Bildung und der Personalauswahl in die Polizei zu integrieren, blieben in den Anfängen stecken. Gegenwind kam sicherlich von mehreren Seiten, am stärksten von den Nationalsozialisten: 1933 wurde das Fach Psychologie am Berliner Institut gestrichen, der Leiter strafversetzt (Stiebitz 1974).

Nach dem Krieg mühte man sich am Polizeiinstitut in Münster-Hiltrup, das anfangs von der britischen Besatzungsmacht, später von den drei Westmächten gemeinsam zur Bildungseinrichtung für den deutschen Polizei-Führungsnachwuchs ausgebaut wurde (heute: Polizei-Führungsakademie), um eine Wiederbelebung psychologischer Lehrinhalte. Die Halbherzigkeit jener Bemühungen erkennt man schon daran, daß kein einziger Fachpsychologe eingestellt wurde. Der erste, dem dies gelang, wurde 1964 vom damaligen Münchner Polizeipräsidenten Manfred Schreiber in die Münchner Stadtpolizei geholt, zu einer Zeit, die regelrecht nach sozialwissenschaftlicher Nachrüstung der Polizei verlangte. Die Polizei war damals noch einem vordemokratischen, wenn nicht antidemokratischen Ordnungsdenken verhaftet (vgl. Haimerl 1970). Mit dem „halbstarken“ Gebaren einer sich emanzipierenden Jugend wußte sie ebensowenig umzugehen wie mit den neuen legalen Protest- und Demonstrationsformen. Wie überhaupt die Polizei lernen mußte, *„daß die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Bürger und Polizei, aber auch die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft der Bürger nach 1945 durch staatsrechtliche und staatspolitische Veränderungen eine wesentliche Wandlung erfahren haben“* (Schreiber 1965). Daß die Polizei da einige Entwicklungen verschlafen hatte, machten beispielsweise 1962 in München die Schwabinger Krawalle deutlich, wo sich junge Leute den in ihren Augen überzogenen und überholten ordnungspolitischen Vorstellungen der Polizei nicht mehr beugen wollten. Kurz, die Münchner Polizei stellte einen Psychologen ein, den sie dringend brauchte. Völlig neu war dabei die Idee Schreibers, den Psychologen Rolf Umbach nicht nur in Forschung und Lehre einzusetzen, sondern ihn zum Berater der Polizeiführung in „allen psychologischen Grundfragen des alltäglichen und auch des außergewöhnlichen Dienstbetriebes“ zu machen. Damit tauchte zum ersten Mal

ein psychologischer Berufstypus auf, den man den polizeipsychologischen Allrounder nennen kann. Umbach wurde an alle erdenklichen Fronten geschickt, vom Polizeirevier zur Polizeischule, vom Verkehrsunterricht in der Volksschule zur Chefetage im Polizeipräsidium. Nach vier Jahren quittierte er den Dienst. Im permanenten Spagat, Polizisten auf allen Ebenen Psychologie nahezubringen, sah er keine Perspektive. Seine Vorstellungen gingen dahin, Psychologie in der Lehre und Forschung einer Polizeihochschule zu etablieren, um dort angehenden Polizeibeamten das Problembewußtsein mitzugeben, das diese später in psychologisch sensibilisierte praktische Polizeiarbeit umsetzen könnten. Der Fachpsychologe würde sich in einem solchen Prozeß wie ein guter Entwicklungshelfer selbst überflüssig machen (Paschner 1970, S.168).

### Die heutigen Tauchgründe

Das erinnert wieder an die Denkweise der Studienplanreformer meines Eingangsbeispiels: Der Psychologe als passagerer Berater und Helfer, der Anstöße gibt oder Entwicklungen initiiert, um dann wieder wie von selbst zu verschwinden. Die Entschlossenheit des Polizeiführers, sich von keinem Psychologen auf Dauer ins Handwerk pfuschen zu lassen, trifft sich hier mit der Sehnsucht des Psychologen, vom Fronten- und Grabenkrieg in der Polizeibehörde entbunden zu werden, um abgesetzt in der Polizeihochschule die Eliven aufs rauhe Leben vorbereiten zu dürfen. Ich muß gestehen, daß die Haltung des Polizeiführers nachvollziehbar und die des Psychologen manchmal auch die meine ist. Schließlich ist es nur ein kleiner Schritt vom Allrounder mit Omnipotenzphantasien zum Hansdampf in allen Gassen, der alles anpackt und nichts zu Wege bringt, der allein oder mit der kleinen Hilfsmannschaft eines psychologischen oder sozialwissenschaftlichen Dienstes überall zuständig und fachkompetent ist und gleichzeitig Angst hat, auf Spezialisten zu treffen, die seine Kompetenzlücken entlarven. Ein Kollege aus Rheinland-Pfalz sprach einmal von 32 Tätigkeiten, die er als die seinen ansehen mußte. So ein typischer Allround-Polizeipsychologe betreibt Personalauswahl ebenso wie betriebsklimatische Untersuchungen, coacht Führungskräfte und macht Krisenintervention mit traumatisierten Beamten, konzipiert Verhaltenstrainings und veranstaltet Rhetorik-Seminare, analysiert Erpresserschreiben und betreut die Angehörigen von Entführungsoffern, verhandelt mit Geiselnehmern und spricht mit verbarrikadierten Suizidenten, organisiert Image-Studien und professionalisiert die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, erforscht die Streßbelastung von Polizeibeamten und schreibt über Alkohol im Dienst, entwickelt Kommunikationsstrategien im Umgang mit gewaltgeneigten Demonstranten und so weiter und so fort.

Keine Frage, daß jeder, der in die besagten Untiefen der polizeilichen Praxis derart eintaucht oder eingetaucht wird, alsbald nach Luft schnappt. Und trotzdem geht er immer wieder unter Wasser wie ein Taucher, der von seiner Passion nicht lassen kann. Es hat auch etwas Faszinierendes, auf möglichst vielen der genannten Gebiete tätig zu sein. Die Frage ist, ob bei diesem Mo-

dell des rundum praktizierenden Psychologen (oder psychologischen Dienstes) die Vorteile für den Psychologen selbst wie auch für seinen Auftraggeber überwiegen und wo die Gefahren einer solchen Profession liegen oder ob eher Rolf Umbach recht hatte mit seinem Modell des rein wissenschaftlich tätigen Psychologen.

### Wer den Kopf unter Wasser steckt, wird naß

Selbstverständlich ist die Gefahr riesengroß, bei zu vielen Aufgaben in Qualität und Effizienz Abstriche machen zu müssen. Multum non multa, viel sollte man tun, aber nicht vielerlei, sich in eine Sache gründlich vertiefen und nicht über viele Sachen hinweghuschen. Der echte Allrounder ist deshalb ein Auslaufmodell. Auch der Kollege aus Rheinland-Pfalz hat mittlerweile ein Team um sich und muß nicht mehr in allen Wassern dümpeln. Für den einzelnen bleibt mehr als genug. Beispiel: Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei, dem ich anhöre: Den oben skizzierten Aufgabenkatalog decken wir komplett ab. Die Palette der Tätigkeitsfelder wandelt sich allerdings mit den wechselnden Konfliktlagen in Staat und Gesellschaft. Während in den sechziger und dann wieder in den achtziger Jahren das Protestgeschehen nach flexiblen polizeistategischen und -taktischen Lösungen verlangte, dominierte in den siebziger und nun wieder in den neunziger Jahren das Bemühen um eine psychologisch gestützte Professionalisierung des Einzeldienstes, also der täglichen Polizeiarbeit (vgl. Trum 1981). Daneben waren gerade die siebziger Jahre die Zeit, in der spektakuläre Kriminalfälle und Terroranschläge die Initialzündung für polizeipsychologische Konzepte gaben, vor allem im Bereich der Verhandlungsführung mit Geiselnehmern.

Die derzeitigen Schwerpunkte unserer Arbeit sind:

- Jährliche Modifikation und Ausrichtung eines Assessment Center zur Personalauswahl für den höheren Dienst
- Weiterentwicklung eines Auswahlverfahrens zur Messung der sozialen Kompetenz für den gehobenen Dienst
- Aus- und Fortbildung der Verhandlungsgruppen (für Fälle von Geiselnahme, Entführung u.a.)
- Aus- und Fortbildung und Supervision von polizeiinternen Verhaltenstrainern nebst Fortschreibung der Trainingsinhalte.

Der Fachmann wird unschwer erkennen, daß bereits diese Aufgaben einen gesamten psychologischen Dienst in Anspruch nähmen, auch wenn er, wie der unsere, derzeit fünfzehn Köpfe zählt, darunter sechs Diplompsychologen, die in allen Bereichen sehr eng mit hervorragend qualifizierten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes zusammenarbeiten.

**Zwischenfazit:** Der polizeipsychologische Einzelkämpfer, der lehrt und konzipiert etc., ist passé, aber auch das polizeipsychologische Team arbeitet in einer ständigen Überforderungssituation, wenn ihm weiter die gesamte Palette an Tätigkeiten bleibt.

Die amphibische Existenz als Psychologe in einem Meer von Polizei birgt allerdings noch weitere Gefahren. Wer nicht als überfrachtetes Multitalent untergehen will und sich auf eine Spezialisteninsel rettet, wird damit zu recht kommen müssen, daß er - etwa an Fachhochschulen - jahrzehntelang ein eng geschnürtes Curriculum zu absolvieren hat, das ihm von den polizeilichen Studenten, „Praktikern“ zumeist, als theorieelastig um die Ohren gehauen wird (Fuchs 1997), oder er wird jahrzehntelang in Seminaren und Trainings unermüdlich das aktive Zuhören üben. Die auf unseren Psychologentreffen dann voller Selbstmitleid vorgetragene Eigendefinition als „Trainingsheini“ (Buchmann 1995) zeigt die Unzufriedenheit derer, die Gefahr laufen, sich in Nischen aufzureiben.

Man erkennt, der Polizeipsychologe gerät sehr leicht zwischen frustrierende Überforderung bei zu vielen interessanten Betätigungen und frustrierende Unterforderung im Nischendasein einer Aufgabe.

Eine dritte Gefahr erwächst aus der zunehmenden Nachfrage einzelner Polizeibeamter, aber auch ganzer Dienstgruppen, Dienststellen oder anderer Organisationseinheiten nach Beratung, Betreuung, Coaching, Supervision, Teamentwicklung und Analysen des betrieblichen Klimas oder der Arbeitsbelastung.

Was aber macht ein polizeiinterner Psychologe, der sich zu einer der genannten Maßnahmen entschließt, um dann festzustellen, daß ein Vorgesetzter, den er als seinen Klienten betrachtet, als Führungskraft untragbar ist? Dem Klienten ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet, dem Dienstherrn zur (gutachterlichen?) Stellungnahme. Was macht der gleiche Psychologe, der einen Beamten nach einem Schußwaffengebrauch betreut, um dann zu erfahren, daß der Beamte wohl zu unrecht geschossen hat? Dem Legalitätsprinzip mag er als Psychologe noch enttrinnen, ein Verweigerungsrecht als Zeuge vor Gericht hat er nicht. Wie ist es mit einem Psychologen, der Einzelberatung anbietet und außerdem Personalauswahl betreibt? Kann er einem Beamten, der wegen privater Probleme zu ihm gekommen war, jetzt aber zu einer Spezialeinheit möchte, im Vorstellungsgespräch unvoreingenommen entgegen treten? Man erkennt die konfligierenden Erwartungen und die Fallen für den unachtsamen Polizeipsychologen.

#### **Der Blick zu neuen Ufern**

Der kritische Leser mag einwenden, daß dergleichen Dilemmata in zahlreichen Berufen und Beschäftigungsverhältnissen zu finden sind, und er mag damit auch recht haben. Doch es hat seinen Grund, die erwähnten Gefahren als besondere Spezifika des Polizeipsychologen herauszustellen, und dieser Grund liegt in dem besonderen Selbstverständnis, das ich mit vielen Psychologen (und anderen Sozialwissenschaftlern) in der Polizei teile. Dieses Selbstverständnis erwächst aus der unbestritten großen Bedeutung der Polizei sowohl für ein funktionierendes Staatswesen als auch für ein gedeihliches Zusammenleben der Bürger. Es wäre deshalb unverzeihlich, in einer solchen Institution ohne den Anspruch tätig zu sein, zumindest bescheidene Beiträge

für das Fortkommen der Polizei und damit für das Fortkommen der Gesellschaft zu leisten. Weder der Allrounder im Aufgaben-Spagat noch der Trainingsheini, noch der Beratungsonkel sind dazu allein in der Lage. Deshalb sollten sich die Psychologen in der Polizei auf das konzentrieren, was sie fachkompetenter und professioneller können als alle anderen, und sie sollten diese Bereiche als ihre ureigenen Claims so abstecken und ausbauen, daß niemand mehr an ihren integralen Anteilen für die ständige Fortentwicklung einer modernen Polizei zweifelt.

Drei Bereiche erscheinen mir wesentlich: Wissenschaft/ Forschung, Organisations- und Personalentwicklung/ Führung sowie Sicherheitsmarketing und Sicherheitsmanagement.

Forschung und empirische Wissenschaft sind vermutlich Stiefkinder jeder Organisation, die sich staats- und rechtswissenschaftlich legitimiert und ihr Handeln auf tradiertes und Erfahrungswissen gründet. Die Polizei jedenfalls mißtraut, bei aller Reformwilligkeit, wissenschaftlichen Fragestellungen, die sich naiv dem Gegenstand Polizei nähern. Egal ob eine polizeiliche Arbeitsmethode oder organisatorische Strukturen oder Wertevorstellungen oder gar Führungshandeln untersucht werden sollen, immer sind erst einmal Vorbehalte zu überwinden. Zudem sitzt die Polizei auf einem Berg von hochinteressanten Daten für psychologische Sekundäranalysen, die sie nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen Außenstehenden vorenthält. Wenn also jemand Skepsis zerstreuen und Zugänge schaffen kann, dann sind es hausinterne Wissenschaftler. Es wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern auch erfolgversprechend, wenn sich Polizeipsychologen einer systematischen psychologischen Polizeiwissenschaft zuwenden könnten.

Dabei gibt es sehr wohl Ansätze einer empirischen Polizeiwissenschaft. Meist sind es Soziologen beziehungsweise Kriminologen, die Studien zum polizeilichen Alltagshandeln, zu einzelnen Kriminalitätsfeldern, zur subjektiven Sicherheit, zum Verhältnis Bürger-Polizei u.a.m. veröffentlichen (Einen Überblick bietet Kerner 1995.). Mehr als Stückwerk ist es dennoch nicht. Deshalb fordert auch der Rektor der baden-württembergischen Fachhochschule für Polizei, auch er Sozialwissenschaftler, explizit die Etablierung einer Polizeiwissenschaft (Feltes 1997, S. 547). Leicht ist der Weg dorthin nicht, denn im Moment fehlen noch einige wesentliche Voraussetzungen: Zum einen ist eine empirische Polizeiwissenschaft innerhalb polizeilicher Institutionen - soweit erkennbar - politisch nicht gewünscht. Zum anderen mangelt es an institutionalisierter Kommunikation der Wissenschaftler untereinander. Die föderale Struktur der Landes- und Bundespolizeien behindert leider den Informationsfluß. Bundestreffen deutscher Polizeipsychologen bedürfen der Eigeninitiative einzelner Fachkollegen, die mit viel Glück eine Einladung aussprechen dürfen an Leute, die dieser Einladung dann wegen Haushaltssperren und diverser Hindernisse oft gar nicht nachkommen können. Dringend nötig wäre daher ein allen gemeinsames Haus oder zumindest eine Anlauf- oder Koordinierungsstelle.

Um also eine Polizeiwissenschaft konkret voranzubringen, wäre zuvörderst

der politische Wille mit entsprechender finanzieller Schubkraft gefragt. Damit ließe sich eine wissenschaftliche Gemeinschaftseinrichtung, z.B. ein Institut, schaffen, das im Idealfall gleich internationalen Zuschnitt bekommen sollte (vgl. Buchmann 1995, S. 142). Ein polizeiwissenschaftliches Institut wäre die Scharnierstelle zwischen dem immer noch ein Eigenleben führenden Apparat Polizei und einer breiteren (akademischen) Öffentlichkeit. Die bisher nur sporadischen Kooperationen mit Universitäten und wissenschaftlichen Organisationen könnten schlagartig intensiviert werden. Selbstverständlich wäre ein solches Institut auch für (internationale) Tagungen, Seminare und Fortbildungscurricula nutzbar. Vor allem aber böte das Institut dem vereinzelt sich abmühenden Psychologen die wissenschaftliche Heimat, die er zur Durchsetzung seiner Forschungsinteressen bisher schmerzlich vermißt. Es müßte letztlich sein Ziel sein, mit Hilfe des Instituts, wie Buchmann (1995) hofft, „über das Tagesgeschehen hinaus <die große Linie> mitzudenken und das mögliche Kommende zu antizipieren“. Nur so, als politisch aufgeklärter Wissenschaftler, wäre der Polizeipsychologe auch Mitgestalter der gesellschaftlichen Entwicklungen, auf die die Polizei Einfluß hat.

Der zweite Bereich „Organisations- und Personalentwicklung/ Führung“ wird von manchen Kolleginnen und Kollegen schon heute bedient, jedoch strampelt sich der einzelne mühselig ab; von der Rekrutierung und Auswahl von Bewerbern über Maßnahmen der Aus- und Fortbildung bis hin zu Fragen des Führungsmanagements macht er zu viel selbst und kann zu wenig abgeben. Abhilfe könnte auch hier eine Einrichtung schaffen, die personell, fachlich und logistisch in der Lage wäre, in Expertenteams die unterschiedlichen Aufgaben arbeitsteilig zu erfüllen. Der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei ist ansatzweise eine solche Einrichtung (Trum 1981). Zukunftsmusik wäre ein „Psychologisches Institut der Polizei“ mit entsprechend spezialisierten Teams für die einzelnen Teilbereiche der Organisations- und Personalentwicklung. Ein Team könnte Personalauswahl psychodiagnostisch begleiten, ein anderes die fachpsychologischen Aspekte in der Aus- und Fortbildung abdecken (und zwar von der Konzeption entsprechender Trainingsmodule über die Trainerschulung und –supervision bis zum Bildungscontrolling), ein drittes würde Personalberatung, Mediation und Supervision/ Coaching anbieten, ein viertes sich vielleicht auf Krisenintervention und quasi-therapeutische Betreuung konzentrieren usw.

Der dritte oben genannte Bereich „Sicherheitsmarketing und Sicherheitsmanagement“, in dessen Beschreibung ich einige Ideen meines rheinland-pfälzischen Kollegen Peter Pfeiffer einarbeite, kommt mit reichlich nebulöser Begrifflichkeit daher. Die Begriffe sind trotzdem bewußt so gewählt, denn sie betonen erstens im Begriff „Marketing“ den kunden-, sprich bürgerzentrierten Ansatz, der die Sicherheitsbedürfnisse des einzelnen ernst nimmt, präventive Maßnahmen darauf abstellt, Serviceleistungen anbietet und damit den bisher dominierenden Stellenwert einer reaktiv-repressiven Verbrechensbekämpfung relativiert. Sie betonen zweitens im Begriff „Management“ eine flexible Grundhaltung polizeilichen Handelns, das nicht stur in

gleichbleibenden Schemata verharrt, sondern sich kontinuierlich auf die Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der Kriminalitätsbelastungen, der Einsatzszenarien etc. neu einstellt.

Zum Marketing gehört selbstverständlich die Umsetzung der Erkenntnisse aus Bürgerbefragungen und Image-Analysen in entsprechende Konzepte der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Polizeipraktiker, die in diesen Bereichen arbeiten, brauchen dringend den Sachverstand von Psychologen mit sozial- und kommunikationspsychologischem Know-how. Vom Auftreten des einzelnen Polizeibeamten bei einer Verkehrsanhaltung bis zur konkreten Ausgestaltung des vielzitierten „community policing“ reicht hier die Spannweite psychologischer Einflußnahme.

Freilich beschränkt sich polizeipsychologische Tätigkeit nicht auf die präventive Polizeiarbeit. Im unmittelbaren Einsatzgeschehen, sei es zur Bewältigung einer eskalationsgeneigten Protestaktion, sei es zur Lösung einer Geiselnahme, Entführung oder Erpressung, um nur einige Beispiele zu nennen, wird man auch zukünftig auf den Fachpsychologen nicht verzichten können. Im Gegenteil, hier sind noch viele taktische Varianten, die sich psychologisch empfehlen würden, gar nicht angegangen worden. Ähnliches gilt für die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit, also die Tat- und Täteranalyse, die Befragungs- und Vernehmungsmethoden, für Durchsuchungen und Festnahmen u.v.m.

Schließlich würde ein psychologisch begleitetes Einsatzmanagement auch bedeuten, daß die Effekte und Ergebnisse polizeilicher Intervention wissenschaftlich untersucht und evaluiert werden.

Ein Fazit? Polizeipsychologie ist eine „amphibische“ Disziplin, die in einem Meer von Polizei zwar schwimmen gelernt hat, der aber schnell die Luft ausgeht, wenn sie zu tief oder zu lange ins Wasser taucht. Es fehlen ihr die festen Inseln, die Sicherheit und Rückzug ermöglichen und als Basis für gezielte Tauchgänge dienen. Diese Inseln habe ich als „Institute“ beschrieben. Die Bezeichnung ist zweitrangig, entscheidend ist die Forderung, Polizeipsychologie so zu institutionalisieren, daß sie dem einzelnen Psychologen das fachlich-wissenschaftliche und das politisch-lobbyistische Gewicht gibt, das er in die Waagschale werfen muß, um sich in der Polizei zu behaupten. Nur wenn seine Disziplin stark und anerkannt ist, kann er selber sein anspruchsvolles Selbstverständnis als Mitgestalter gesellschaftlicher Prozesse verwirklichen.

**Literatur**

- Buchmann, K.E. (1995). Sozialwissenschaft in der Polizei - eine „Traumeh“? ... *Die Polizei*, 5, 140-144.
- Feltes, T. (1997). Alltagskriminalität, Verbrechensfurcht und Polizei. *Kriminalistik*, 8-9, 538-547.
- Fuchs, H. (1997). Psychologie und Polizei. Wider den Praxismythos in der Ausbildung. *Kriminalistik*, 5, 365-368.
- Haimerl, F. (1970). Welche Forderungen ergeben sich aus den Großeinsätzen für die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten? Schlußbericht über die Seminare für Leiter der uniformierten Polizei und Leiter der Kriminalpolizei vom 5.-9.Okt. und vom 9.-13.Nov.1970, S. 53-73. Polizei-Institut Hiltrup (jetzt: Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup).
- Maly, H., Matthes, Ilse, Stiebitz, F. & Wehrheim, Ruth (1956). Psychologie im Dienste der Polizei. In H. Kalicinski (Hrsg.), *Polizei im Demokratischen Rechtsstaat*. Bd. V. Köln: Heymann.
- Kerner, H.-J. (1995). Empirische Polizeiforschung in Deutschland. In H.-H. Kühne & K. Miyazawa (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich*. (S. 221-253). Köln u.a. (IUS Criminale, Bd. 2).
- Nolte, W. (1928). *Psychologie für Polizeibeamte*. Berlin-Charlottenburg: Bali-Verlag Berger.
- Paschner, G. (1970). *Was ist, was soll, was kann, was darf die Polizei*. Boppard: Boldt.
- Preußisches Polizeiinstitut (1928). Aus dem preußischen Polizeiinstitut: Psychologie im Dienste der Polizei. *Die Polizei*, 24, 716-717 u. 772-773.
- Preußisches Polizeiinstitut (1929). Aus dem preußischen Polizeiinstitut. *Die Polizei*, 1, 49-50.
- Schreiber, M. (1965). Aufgaben und Arbeitsbereich eines Psychologen im praktischen Polizeivollzugsdienst. *Die Polizei*, 3, 71-74.
- Stiebitz, F. (1974). 50 Jahre Psychologie im Dienste der Polizei. *Die Polizei*, 10, 298-300.
- Trum, H. (1981). Polizeipsychologie im Rahmen eines institutionalisierten Psychologischen Dienstes. In H. Haase & W. Molt (Hrsg. Berufsverband Deutscher Psychologen), *Handbuch der Angewandten Psychologie*. Bd. 3 (S.701-715). Landsberg/Lech: verlag moderne industrie..

*Anschrift des Verfassers:*

Dipl.-Psych. Hans Peter Schmalzl  
Zentraler Psychologischer Dienst  
Trautenwolfstraße 4  
80802 München

## Zwischen Polizei und Psychologie – Zum Profil praxisbezogener Polizeipsychologie

*Sibylle Kraheck-Brägelmann*

### 1 Die Funktion psychologischer Arbeit in der Polizei

Dem vorliegenden Beitrag liegt ein Verständnis von Polizeipsychologie zugrunde, das auf Aufgaben, Arbeitsweisen und Probleme von Psychologen in der Polizei abzielt.

So die pragmatische Variante einer Einleitung zu den folgenden Ausführungen. Eine differenziertere und „akademischere“ Option stellt die folgende dar:

Der Begriff Polizeipsychologie weist verschiedene Facetten auf, die anhand mindestens zweier Dimensionen unterscheidbar sind. Dies ist zum einen die Theorie-Praxis-Dimension, anhand derer sich Polizeipsychologie als (wenn auch nicht scharf konturiertes) Teilgebiet der akademischen Rechtspsychologie verstehen lässt und andererseits als Arbeitsbereich des in der Polizei tätigen Psychologen. Das erstgenannte akademische Begriffsverständnis erfährt eine weitere Brechung durch die Dimension der Externalität vs. Internalität, d.h. durch die Frage, inwieweit Forschung innerhalb oder außerhalb der Polizei geschieht. Diese Frage steht in engem, wenn auch nicht unmittelbarem Zusammenhang mit der nach der Intention von Polizeiforschung im Sinne von Forschung *über* oder *für* die Polizei. Dies ist im Einzelfall nicht immer unterscheidbar. Untersuchungen etwa zur Fremdenfeindlichkeit in der Polizei (Kuratorium der Polizeiführungsakademie 1996) stellen zunächst Forschung über die Polizei dar, soweit sich hieraus jedoch Konsequenzen für Personalauswahl, organisatorische Rahmenbedingungen oder Aus- und Fortbildung ergeben, ist derartige Forschung Forschung für die Polizei. Polizeiforschung erweist sich im Übrigen beim Versuch einer Zuordnung zu bestimmten akademischen Disziplinen eher als der Kriminologie denn der Rechtspsychologie zugehörig.

Die Relevanz der Unterscheidung anhand der Dimension Internalität – Externalität ergibt sich aus der damit mitunter verbundenen Positionierung, aus der heraus Polizeiforschung einerseits als zu polizeigeleitet (Holdaway 1989; Kerner 1990) oder andererseits als von der polizeilichen Praxis zu weit entfernt (Pick 1995) kritisiert wird. Die letztgenannte Position tendiert mitunter dazu, Polizeiforschung als 'Anti-Polizei'-Forschung wahrzunehmen.

Mit der Präsentation zweier Einleitungen werden zwei perspektivische Zugänge zur Thematik deutlich, die das Spannungsfeld, in dem sich der Polizeipsychologe bewegt, ausmachen. Es ist das der Arbeit zwischen akademischer Psychologie und Kriminologie sowie polizeibezogener Handlungspragmatik.

Ein derartiges Spannungsfeld ist charakteristisch für jede praxisbezogene

psychologische Tätigkeit. Kennzeichnend für angewandte polizeipsychologische Arbeit ist die enorme Varietät von Fragestellungen, die aus der Vielfalt und Unterschiedlichkeit konkreter polizeilicher Handlungsfelder resultiert und damit wissenschaftlichen Input erfordert, der einerseits über Polizeiforschung und Rechtspsychologie hinausgehender Quellen bedarf und der andererseits nur Ausschnitte der genannten Disziplinen abbildet. Polizeipraktisch orientierte Polizeipsychologie ist somit gleichzeitig Teilmenge akademischer Rechtspsychologie und spezifische Schnittmenge unterschiedlicher psychologischer bzw. sozialwissenschaftlicher Disziplinen.

Ziel praktischer psychologischer Arbeit in der Polizei ist die Qualitätssicherung polizeilicher Arbeit. Damit nehmen Aus- und Fortbildungsaufgaben einen zentralen Schwerpunkt ein.

Als spezifische Funktion des in der Polizei tätigen Psychologen ergibt sich die der Mediation zwischen den Anforderungen polizeilicher Handlungsfelder und dem Kenntnisstand verschiedener psychologischer und kriminologischer Teildisziplinen sowie die der Vermittlung in einem methodisch-didaktischen Verständnis. Diese beiden Aspekte konturieren das spezifische Profil des Psychologen in der Polizei.

## 2 Polizeipsychologische Arbeitsfelder und deren Spezifität

*Arbeits- und organisationspsychologische Aufgaben* wie etwa die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Personalauswahlverfahren, die Optimierung von Bedingungen der Schichtarbeit oder Controllingaufgaben bilden das traditionsreichste Arbeitsfeld für Polizeipsychologen, das jedoch unter den oben genannten Voraussetzungen als das am wenigsten spezifische anzusehen ist. Kenntnisse über das Funktionieren von Organisationssystemen im Allgemeinen sind relativ leicht durch entsprechende Informationen für das System Polizei zu spezifizieren. Ein Maximum an persönlicher Distanz, die der Psychologe, der nicht in Diensten dieses Systems steht, tendenziell eher gewährleistet, ist darüber hinaus mindestens dann wünschenswert, wenn politische und/oder finanzielle Konsequenzen mit Organisationsuntersuchungen oder abgeleiteten Maßnahmen verbunden sind. Organisationspsychologische Aufgaben sind sinnvollerweise dann von Polizeipsychologen wahrzunehmen, wenn Sicherheitsinteressen zu beachten sind, so z.B. bei der Auswahl verdeckter Ermittler.

Eine weitere Kategorie bilden *Aufgaben, die im Bereich operativer und/oder psychosozialer Unterstützung* anzusiedeln sind. Als Beispiele hierfür mögen zum einen die Auswertung von Tonbandaufzeichnungen von Tätergesprächen bei Geiselnahmen und zum anderen PTSD- und Burnout-Prophylaxe dienen. Die wissenschaftlichen Quellen derartiger Aufgaben liegen primär in der Kriminologie sowie in der klinischen und Sozialpsychologie. Da hier zusätzlich Kenntnisse über Polizeitaktiken sowie über die spezifischen Bedingungen einzelner polizeilicher Arbeitsbereiche erforderlich sind, kommt dieser Gruppe von Aufgaben bereits eine höhere Spezifität zu. Operative Tätigkeit im Sinne von Einsatzunterstützung und -beratung wird gelegentlich als wesentlicher Schwerpunkt polizeipsychologischer Tätigkeit

postuliert (Stein & Poppelreuter 1990). Psychologische Begleitung und Auswertung polizeilicher Einsatzlagen, etwa bei Großeinsätzen in Fußballstadien oder bei der Betreuung von Angehörigen in Entführungslagen, münden dabei jedoch in die Ergänzung von Einsatzkonzepten um psychologische Aspekte sowie in die Erarbeitung von Kommunikations- und Handlungsstrategien, die letztlich wiederum Inhalte von Fortbildungsmaßnahmen darstellen.

Quantitativ stellen *Aus- und Fortbildungsaufgaben* entsprechend der oben genannten primären Zielsetzung polizeipsychologischer Tätigkeit den umfassendsten Bereich polizeipsychologischer Aufgaben dar. Darüber hinaus beinhaltet dieses Feld die größte inhaltliche Varietät von eher generellen Aufgabenstellungen wie etwa dem Anliegen, Bürgerkontakte zu optimieren, bis hin zu sehr spezifischen wie der Kommunikation mit Tätern in Fällen von Geiselnahmen.

In einer Zeit begrenzter finanzieller Ressourcen ist voraussehbar, dass psychosoziale Unterstützungsaufgaben noch mehr als bisher durch Polizeibeamte wahrgenommen werden. Man mag diese Entwicklung begrüßen oder nicht; es ist vor diesem Hintergrund äußerst wahrscheinlich, dass sich Aus- und Fortbildungsaufgaben auch und gerade unter dem Aspekt zunehmender Multiplikatoren Ausbildung zunehmend als die Schlüsselaufgaben von Polizeipsychologen erweisen werden, die gleichzeitig im eingangs geschilderten Sinne das größte Maß an Spezifität aufweisen.

Aus- und Fortbildungsaufgaben zielen nahezu immer sowohl auf die Vermittlung theoretischer Inhalte als auch und besonders auf die Vermittlung größtmöglicher Verhaltenssicherheit für die jeweilige polizeiliche Zielgruppe ab. Daraus resultieren für den Polizeipsychologen zwei zentrale Anforderungen. Zum einen ist dies die Vermittlung eines aufgabenbezogenen sozialwissenschaftlichen Hintergrundwissens an Polizeibeamte und zum anderen die Konzeption, Durchführung und Auswertung von verhaltenorientiertem Training. Diese Ansprüche erweisen sich mitunter beim Versuch ihrer Umsetzung als schwierig. Die Probleme, die sich hier ergeben, resultieren aus dem eingangs skizzierten Spannungsfeld zwischen akademischer Psychologie und polizeipraktischer Arbeit. Dies sei am Beispiel der polizeilichen Kommunikationssituation „Vernehmung“ verdeutlicht.

## 3 Die Funktion polizeipsychologischer Arbeit am Beispiel der polizeilichen Kommunikationssituation „Vernehmung“

Bedarf an der Verbesserung polizeilicher Vernehmungen wird allenthalben in der Polizei geäußert. Gefragt, welche Erwartungen denn konkret an eine entsprechende Lern- bzw. Trainingseinheit geknüpft werden, wird man häufig etwa folgende Antworten hören „Möglichst schnell ein Geständnis zu bekommen“ oder „Lügen anhand nonverbaler Informationen erkennen zu können“. Daraus resultiert als eine der hervorragendsten Aufgaben des Polizeipsychologen, derartige Erwartungen zu frustrieren bzw. zu modifizieren. So bedacmsam dies auch sein mag, würde der Polizeipsychologe jedoch seine gesamte Akzeptanz und Glaubwürdigkeit (und die seiner Zunft) verlieren, wenn die einzige Antwort auf diese Frage über Jahre die gleiche wäre, „Tut mir leid, meine Damen und Herren, die Rechtspsychologie kann Ihnen da nur wenig entgegenkommen, weil sie sich 'unglücklicherweise' primär

auf den Aspekt der Zeugenvernehmung verlegt hat und weil das, was an Erkenntnissen zum Thema Lügen vorliegt, auf Ihre Alltagsarbeit aus rechtlichen wie praktischen Gründen (noch) nicht anwendbar ist.“

Die Gründe für die unterschiedliche Gewichtung, die der Vernehmung von Beschuldigten bzw. Zeugen in Praxis und Wissenschaft zukommt, resultieren sowohl aus forschungsmethodischen Zugängen als auch aus unterschiedlichen beruflichen bzw. berufspolitischen Interessen von Polizei und Wissenschaft (Kraheek-Brägelmann 1997). Polizeiliches Schulungs- und psychologisches Forschungsinteresse nicht als Parallelen laufen zu lassen, sondern so zu lenken, dass sie Kreuzungen ausbilden, ist die Aufgabe des Polizeipsychologen, der sowohl den einschlägigen Forschungsstand überblicken als auch die Erfordernisse des polizeilichen Feldes kennen muss, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Konkret bedeutet dies, zunächst die Erfordernisse und Bedingungen zu erheben, die konkrete Vernehmungssituationen konstituieren, und zwar entsprechend unterschiedlicher Deliktsbereiche, rechtlicher Voraussetzungen und konkreter Zielgruppen (etwa Beschuldigte, Zeugen, Opferzeugen, Kinder, Mehrfachtäter etc.). Vor diesem Hintergrund kann Aus- und Fortbildungsbedarf konkretisiert werden, der möglicherweise bisher als solcher nicht erkannt wurde.

In einem weiteren Schritt gilt es, Ergebnisse der Psychologie zu selektieren, die diesen Aus- und Fortbildungsinteressen entsprechen. Zu dieser Aufgabe, das Forschungsfeld nach möglichen anwendbaren Ergebnissen abzutasten, tritt die Aufgabe, aus den gefundenen Ergebnissen konkrete Handlungsmuster zu entwickeln und Trainings zu konzipieren, in denen diese eingeübt werden.

#### Zur Konzeption eines Trainings zur Vernehmung von Kindern als Opferzeugen

Im beschriebenen Kontext der Thematik Vernehmung beansprucht die Vernehmung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs nicht nur seit Jahren besondere öffentliche Aufmerksamkeit, sondern sie stellt ebenso ein vorrangiges Fortbildungsinteresse der Polizei sowie zunehmend der Justiz dar. Die Mediatorenfunktion des Polizeipsychologen sowie die damit verbundenen Aufgaben, Problematiken und Ansprüche sollen im Folgenden am Beispiel der Aufgabe, entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, illustriert und differenziert werden. (Den folgenden Ausführungen liegt ein durch die Autorin konzipiertes und in 1997 am Polizeifortbildungsinstitut Neuss, NRW, installiertes Training zugrunde. Eine Skizzierung des Trainings befindet sich im Anhang.)

Über die Ziele der Vernehmung kindlicher (Opfer-)Zeugen, nämlich die Erhebung verfahrensrelevanter Aussagen und die Vermeidung bzw. Minimierung aus der Vernehmung selbst resultierender Belastungen für das Kind, besteht Konsens. Die Erreichung dieser Vernehmungsziele durch konkrete Kommunikations- und Verhaltensmuster stellt die Fortbildungserwartung des Praktikers dar. Kaum eine Verhaltensempfehlung wird aufgrund der Vielgestaltigkeit und Komplexität einzelner situativer Vernehmungskontexte und der darin agierenden Personen in jedem einzelnen Fall gelten.

Daraus ergibt sich für die Gültigkeit von Vernehmungsgrundsätzen und daraus abzuleitenden Handlungsprinzipien eine im Einzelfall kaum voraus-

zusagende Wahrscheinlichkeit.

Weiter gilt es zu beachten, dass zu erarbeitende Vernehmungsgrundsätze immer auch von ethischen Entscheidungen geleitet werden. So ist es in bestimmten persönlichkeits- und situativ bedingten Konstellationen durchaus denkbar, dass die *Aussagebereitschaft* unter maximalem Druck steigt. Abgesehen von der fraglichen Qualität einer derartig motivierten Aussage verbietet sich ein entsprechendes Vorgehen aus der Verantwortlichkeit gegenüber dem Kind. Der gesellschaftliche Konsens über diese Priorität findet seinen Niederschlag bezogen auf die Beschuldigtenvernehmung in § 136 a StPO und bezogen auf die Zeugenvernehmung in §§ 69 Abs. 3, 136 a StPO. Gerade bei Kindern als Aussagepersonen sind jedoch sehr subtile Möglichkeiten des Ausübens von Druck gegeben, die sich diesseits der Grenzen dieser Rechtsnormen befinden.

Die Auswahl von *Inhalten* für einschlägige Fortbildungsmaßnahmen erfolgt im Hinblick auf die dargestellten Ziele. Dies ist für das hier zu erörternde Beispiel der Vernehmung von Kindern vergleichsweise einfach, da die rechtspsychologische Aussageforschung aufgrund ihrer traditionell auf die Begutachtungs- und/oder Vernehmungspraxis gerichteten Fragestellungen unmittelbare Anwendung ermöglicht.

Rechtliche sowie pragmatische Rahmenbedingungen der Vernehmung einerseits und zeitökonomische Beschränkungen von Fortbildungsmaßnahmen andererseits machen jedoch eine Selektion von Forschungsergebnissen notwendig, die immer auch eine Reduzierung des Wissenshintergrunds des fortzubildenden Praktikers bedingen. Ein Ergebnis beispielsweise, das besagt, dass die Genauigkeit, mit der der Vernehmende eine kindliche Aussage wiedergibt, eher abnimmt, wenn ihm gleichzeitig andere Informationsquellen zur Verfügung stehen (Sutherland et al. 1996), ist für den Rechtspsychologen allein deswegen bemerkenswert, da hier das Ergebnis eines Interviews deutlich unter dem Aspekt der Abhängigkeit vom erwachsenen Kommunikationspartner fokussiert wird. Ein unmittelbarer Schluss auf die Vernehmungssituation ist jedoch weder möglich noch hilfreich. Zum einen wird die Vernehmung von Kindern nahezu ausschließlich durch entsprechende Informationen Erwachsener, meist manifestiert in einer Strafanzeige, initiiert. Zum anderen ist die gründliche Auseinandersetzung mit allen vor der Vernehmung des Kindes zur Verfügung stehenden Informationen sogar notwendig, um mögliche Folgevernehmungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Da Vernehmungstrainings derzeit fast ausschließlich für Polizeibeamte angeboten werden, die mit den Deliktsbereichen Misshandlung/Missbrauch befasst sind, gilt dies um so mehr, wenn diese Kinder im Auftrag von Kollegen anderer Deliktsbereiche vernehmen. Zu denken ist hier beispielsweise an den Bereich der Tötungsdelikte, zu denen mitunter sehr umgrenzte und spezifische Auskünfte aus der Vernehmung des Kindes als Zeuge erwartet werden mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen für den Beschuldigten (Bsp.: Erkennbarer Vorsatz bei der Tötungshandlung?).

Die zunehmende Etablierung von Videographierungen der Vernehmungssituation macht das Verhalten auch des Vernehmenden transparent und damit angreifbar. Die Erörterung einschlägiger Forschungsergebnisse im Hinblick auf deren praktische Umsetzbarkeit sowie die Kenntnis rechtlicher und faktischer Rahmenbedingungen der Kommunikationssituation Vernehmung

sollten vor diesem Hintergrund verstärkt zum Standard der wissenschaftlichen Rechtspsychologie gehören. Eine unter dem Aspekt der praktischen Umsetzbarkeit unkommentierte Darstellung differenzierter Forschungsergebnisse birgt die Gefahr, (beispielsweise von Verteidigern) zum Kriterienkatalog einer rechtspsychologisch fundierten Vernehmung stilisiert zu werden, den jedoch faktisch kein praktisch Kommunizierender zu erfüllen in der Lage ist und der damit per se in Rechtfertigungszwang gerät.

Die Grenzen der Umsetzbarkeit psychologischer Forschungsergebnisse wurden bisher unter dem Aspekt rechtlicher und kriminalistischer sowie kommunikationsfaktischer (Durch wen ergehen Informationen an die Polizei?) Bedingungen betrachtet, die die Vernehmung als Kommunikationssituation in einem rechtlichen Rahmen konstituieren. Hinzu treten weitere Bedingungen praktischer Polizeiarbeit, die prinzipiell veränderbar sind, tatsächlich aber aktuelle Arbeitswirklichkeit ausmachen. Diese zu beachten gerät mitunter zu einem zweiseitigen Anliegen polizeipsychologischer Arbeit, das im Folgenden illustriert werden soll:

Zur Erfüllung des Anspruchs, die Vernehmung eines Kindes entsprechend des „state of the art“ durchzuführen, wäre es notwendig und gleichzeitig *im Kern* hinreichend zu wissen,

- dass ein freier Bericht eine wesentliche Voraussetzung für die Begutachtung einer Aussage darstellt (Marquis et al. 1972), warum dies so ist und welche verbalen, paraverbalen und nonverbalen Mechanismen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen solchen freien Bericht initiieren und aufrechterhalten,
- wie potentiell suggestive Einflüsse des Vernehmenden zustande kommen und wie diese durch gezielt und bewusst gewählte Frageformulierungen bzw. durch das Unterlassen bestimmter Fragen und Fragewiederholungen zu minimieren sind (Köhnken 1997, Wellershaus 1992, Westhoff & Kluck 1998) und
- dass und wie eine Vernehmung in ihrem Verlauf zu strukturieren ist (Jones & Mc Quiston 1988, Steller & Köhnken 1989, Undeutsch 1982).

Dies ist notwendig und wäre hinreichend unter der für den Rechtspsychologen selbstverständlichen Prämisse, dass am Ende einer Vernehmung jeweils eine Tonbandaufzeichnung und/oder deren Transkript stehen. Dies ist aber nicht selbstverständlich der Fall. Das mag den polizeilichen Laien angesichts der rechtspolitischen Diskussion um die Videovernehmung und die Darstellung entsprechender Studios in den Medien verblüffen. In der Behördenrealität ist aber immer noch die Protokollierung der Vernehmung mit Schreibmaschine oder Computer durch den Vernehmenden selbst der Regelfall. Dass eine wörtliche Protokollierung unter diesen Umständen nicht möglich ist, bedarf keiner Erläuterung.

Eine unter den gegebenen Umständen zwangsläufig selektiv wörtliche Protokollierung bestimmter Vernehmungspassagen hat natürlich Kriterien einer solchen Selektion zur Voraussetzung. Und diese sind - entsprechend der Ausbildung und beruflichen Sozialisation von Polizeibeamten - die Kriterien des StGB, also Straftatbestandsmerkmale, und der Strafprozessordnung.

Um die Aussage des Kindes bzw. deren Protokollierung einer Begutachtung zugänglich zu machen, ist es erforderlich, Kriterien der Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu verdeutlichen, um die partiell wörtliche Protokollie-

rung um diesen Aspekt zu erweitern. Kriterien der Glaubhaftigkeit von Aussagen sind als Inhalte vernehmungsbezogener Fortbildungen außerdem notwendig im Hinblick auf die Ableitung kommunikationspraktischer Vorgaben. Als Beispiel sei hier die Notwendigkeit genannt, das Verständnis des Kindes von wörtlichen Aussagen des Beschuldigten oder anderer Erwachsener, die es zitiert, gegebenenfalls zu überprüfen. Des Weiteren sei in diesem Zusammenhang das Anliegen genannt, in der Vernehmung möglichst Hinweise auf die Aussageentstehung zu gewinnen.

Mit der Kenntnis von Glaubhaftigkeitskriterien ist jedoch die Gefahr einer selektiven Wahrnehmung und gegebenenfalls Verstärkung von Berichtspassagen verbunden, die tatsächlich oder scheinbar Hinweise auf die Glaubhaftigkeit der Aussage geben. Ohne den wörtlichen Kontextbezug werden derartige Annahmen in der Regel kaum verifizierbar sein. Ein solcher wörtlicher Kontextbezug kann in der Regel nicht erwartet werden, da - wie gesagt - Tonbandaufzeichnungen der Vernehmung derzeit nicht zum Standard polizeilicher Arbeitswirklichkeit gehören. Somit kann die Vermittlung von Glaubhaftigkeitskriterien in der Fortbildung mitunter sogar kontraproduktiv sein im Hinblick auf das Ziel, möglichst unbeeinflusste Aussagen zu gewinnen bzw. zu protokollieren.

In Kenntnis dieser Gefahr, die aus dem Missverhältnis zwischen dem rechtspsychologischen Erkenntnisstand und polizeipraktischen Arbeitsbedingungen resultiert, wäre die Ablehnung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen für den Polizeipsychologen eine denkbare Konsequenz. Dies wäre für den fortbildungsaufgeschlossenen Praktiker - in seiner konkreten Arbeitssituation - jedoch wenig hilfreich. Zudem wäre damit ein erheblicher Akzeptanzeinbruch des praktisch arbeitenden Rechtspsychologen verbunden, der seinen Status sehr wesentlich daraus bezieht, dass er das Feld kennt und für dieses Feld zu arbeiten bereit ist.

Unter dem Anspruch, psychologische Beiträge zur Qualitätsverbesserung polizeilicher Arbeit zu leisten, darf rechtspsychologische Fortbildungsarbeit sich andererseits nicht damit begnügen, die Bedingungen der Praxis schlicht hinzunehmen, wenn diese als wesentlich qualitätseinschränkend wahrgenommen werden.

Für den hier formulierten Bereich der Vernehmung von Kindern lässt sich in der jüngsten Vergangenheit eine deutliche Trendwende in Richtung auf die Bereitschaft von Vorgesetzten und politisch Verantwortlichen feststellen, entsprechende Arbeitsbedingungen für die betroffenen polizeilichen Sachbearbeiter zu schaffen. Dafür stehen z.B. die Bemühungen, Vernehmungszimmer (bisher nicht überall Standard) und Videostudios einzurichten. Dabei werden allerdings gelegentlich gedanklich wie finanziell Akzente gesetzt, die aus rechtspsychologischer Sicht zweifelhaft sind. Teure sogenannte „farbpsychologische“ Beratungen und Gestaltungen etwa mit dem Ziel, eine möglichst entspannte räumliche Umgebung zu erreichen, sollten eher unterbleiben zugunsten einer flächendeckenden Ausstattung mit hochwertiger Tonaufzeichnungstechnik und einer grundsätzlichen Entlastung des Polizeibeamten bei der Erstellung des Transkripts durch Schreibkräfte. Dass dies nicht so ist, liegt nicht am mangelnden Willen von Entscheidungsträgern, sondern schlicht am mangelnden Wissen. Die Verantwortung dafür, entsprechende Wissenslücken zu schließen, mag in Fällen wie dem geschilderten

primär beim Polizeipsychologen liegen, der derartige „Bedingungen und Bewegungen des Feldes“ sensibel wahrzunehmen in der Pflicht ist.

Aus dem Anspruch, aus rechtspsychologischen Erkenntnissen konkrete Verhaltens- und Kommunikationsmuster abzuleiten, ergibt sich das Training als adäquate Fortbildungsmethode. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Feedback über das gezeigte Verhalten zu. Dies erfolgt nicht ausschließlich über die Trainer, sondern in jedem Fall auch durch die Teilnehmer. Der hier geforderte Transfer erlernter Inhalte und Kriterien auf konkrete Situationen ist funktional für die kognitive Festigung dieser Inhalte, was wiederum mit dem Ziel größerer Verhaltenssicherheit verbunden ist.

Während einerseits konkrete Verhaltens- und Kommunikationsmuster für die polizeiliche Vernehmungspraxis eingefordert werden, sträuben sich Fortbildungsteilnehmer zunächst mitunter gegen Übungen im Vorfeld der simulierten Vernehmungen, die darauf abzielen, sprachliche Standardsequenzen (Belehrung als Zeuge, Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht, Erklärungen zum Ablauf der Vernehmung etc.) oder Fragen, die – bezogen auf den jeweiligen Übungsfall – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu stellen sein werden, wörtlich zu formulieren. Das gegen derartige Übungen vorgebrachte Argument bezieht sich regelmäßig auf die angeblich eingeschränkte situative Spontaneität, die aus einer derart präzisen Vorbereitung resultiere. Die Erfahrung, dass die Bewältigung der Vernehmungssituation um so leichter fällt und um so flexibler gestaltet werden kann, je konkreter die Vernehmung vorbereitet wurde, ist ein für die Berufspraxis wesentliches Fortbildungsziel.

Mit diesem Ziel verbindet sich für den Polizeipsychologen als Trainer die Notwendigkeit, Formulierungen von Fortbildungsteilnehmern zu bewerten, diese Bewertungen zu begründen und gegebenenfalls eigene Alternativen anzubieten. Dieser Zwang zur Konkretheit ist unbehaglich, da vor dem Hintergrund wissenschaftlichen Selbstverständnisses mit dem Makel der Undifferenziertheit und gesteigerter Angreifbarkeit verbunden. Die Bereitschaft, sich derartigen Anforderungen selbstbewusst zu stellen, könnte möglicherweise gesteigert werden durch entsprechende Vorbereitungen während der universitären Ausbildung. Die Erarbeitung konkreter Handlungsmuster vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Forschungsstands und unter Einbeziehung der konkreten Rahmenbedingungen eines bestimmten Anwendungsbereichs wäre eine Möglichkeit zur „Praxisvorbereitung“, die gleichzeitig die Überprüfbarkeit universitärer Lerninhalte auf dem Niveau der Transferleistung verbunden mit dem Anspruch auf Interdisziplinarität einschließt.

Die Möglichkeit, sich unmittelbar auf rechtspsychologische Ergebnisse beziehen zu können, gilt für die Konzeption von Trainings für die Vernehmung von Zeugen insgesamt. Dabei sind jedoch zielgruppengenaue Differenzierungen erforderlich. Das kognitive Interview (Geiselman et al. 1985, Geiselman et al. 1986, Köhnken 1992, Köhnken & Brockmann 1988) etwa wird von großem Nutzen für diejenigen Polizeibeamten sein, die sich mit schwerwiegenden Delikten beschäftigen, bei deren Aufklärung es ausschließlich oder wesentlich auf die Zeugenaussagen ankommt. Zu denken ist hier beispielsweise an die Vernehmung von Entführungsoptionen, aber auch etwa an die Vernehmung von Opfern von Sexual- oder sonstigen Gewaltstraftaten. So hilfreich die Beherrschung der Techniken des kognitiven Interviews in

diesen Fällen ist, so lächerlich würde sich der Polizeipsychologe machen, derartiges etwa zur Bearbeitung von Fahrraddiebstählen anzubieten, da der Vernehmungsaufwand und der mögliche Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zueinander stehen würden.

#### 4 Ausblick: Die Notwendigkeit zur Vernetzung von Wissenschaft und Polizeipraxis

##### 4.1 Inhaltliche Vermittlung zwischen Wissenschaft und Polizeipraxis

Die Aufgabe der Vermittlung zwischen Wissenschaft und Polizeipraxis wurde bisher zum einen unter dem Aspekt der Recherche von Forschungsergebnissen für die Bedürfnisse der Polizeipraxis beschrieben. Und in diesem Sinne hat sich sozialwissenschaftliche Arbeit in der Polizei bisher auch etabliert. Also im Sinne der Schrittfolge: Praxisbedürfnis – Recherche – Lehre. Mitunter folgt dem Abschluss der Recherche – für unterschiedliche Gegenstände unterschiedlich häufig – allerdings die Leere.

Bezogen auf das ausgeführte Beispiel eines Trainings zur Vernehmung von Kindern als Opfer sexueller Missbrauchs stellt die Vernehmung des Beschuldigten beispielsweise einen weitgehend unbeantworteten Fragenkomplex dar. Allen am Opferschutz Interessierten ist bewusst, dass das Geständnis des Täters ungleich mehr zur situativen und lebensbiographischen Entlastung des Opfers beiträgt als noch so professionell durchgeführte Zeugenvernehmungen. Offene Fragen sind hier beispielsweise:

- Sind Geständnisse in diesem Deliktsbereich im Vergleich zu anderen tatsächlich so signifikant selten, wie dies polizeiliche Wahrnehmung und theoretische Überlegungen zur Stigmatisierung des Täters in der Gesellschaft (und zwar in fast allen Subsystemen bis hin zur JVA) nahelegen?
- Wie hoch ist der Anteil falscher Geständnisse und damit die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Verurteilung?
- Lassen sich Faktoren ausmachen, die geständige Täter in diesem Deliktsbereich kennzeichnen?
- Sind bestimmte Variablen der Kommunikation mit dem Täter, etwa in Therapie oder Vernehmung, geständnisrelevant?

Die hier skizzierten Fragen bedürfen des Zugangs aus verschiedenen Teilbereichen der Psychologie, mindestens der Rechts- und der Persönlichkeitspsychologie sowie der Therapieforchung, und illustrieren damit nochmals die Schnittstellenproblematik der Polizeipsychologie.

Aus der Konsequenz, das Feld weiter bestellen zu müssen, resultieren die Fragen, wer dies denn tun sollte und wo dies zu geschehen habe.

Polizeipraktisch arbeitende Psychologen können es aufgrund ihrer personellen und materiellen Ressourcen derzeit überwiegend nicht. Eine derartige Verlagerung des Arbeitsschwerpunkts wäre überdies eventuell fatal im Hinblick auf das Risiko, die spezifische Funktion der Mediation zwischen Wissenschaft und Praxis zu verlieren.

Im Sinne dieser Funktion sollten Polizeipsychologen dennoch den beschriebenen Weg von den Forschungsergebnissen zur Polizeipraxis nicht als Einbahnstraße betrachten, sondern ihn auch in umgekehrter Richtung öffnen. Konkret bedeutet dies:

- erstens Praxisbedürfnisse in Forschungserfordernisse zu übersetzen,
- zweitens Forschungsaufträge zu formulieren und entsprechende Designs zu

entwickeln sowie

- drittens diese an einschlägige wissenschaftliche Institutionen zu vermitteln und eine entsprechende Rückkopplung sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang steht die eingangs erwähnte Frage nach der Bedeutung von Internalität vs. Externalität von Polizeiforschung als Forschung innerhalb oder außerhalb polizeiorganisatorischer Strukturen.

Den Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags bildete die Beschreibung der spezifischen Funktion des polizeipraktisch arbeitenden Psychologen. An dieser Funktion wurden die Aufgabenbereiche, die sich faktisch als polizeipsychologische Arbeit etabliert haben, im Hinblick auf ihre Spezifität bewertet und das heißt letztlich im Hinblick auf die Frage, in welchem Maße deren Bearbeitung durch Psychologen in der Polizei erfolgen muss. Forschungsaufgaben, die ebenso faktisch wie die skizzierten im Rahmen der Polizeiorganisation ausgeführt werden, wurden dabei vernachlässigt (dazu: Kube & Störzer 1991).

Dies geschah aus dem Anliegen heraus, die Arbeit des polizeipraktisch arbeitenden Psychologen in seiner Auseinandersetzung mit polizeilichen Handlungsfeldern und akademischer Wissenschaft zu fokussieren. Daran wird deutlich, dass die Autorin die Frage, wo denn diese Wissenschaft stattfindet, nicht für unbedingt erheblich hält.

Ressentiments aus dem System Polizei gegenüber Externen in dem Sinne, dass „Außensteher nichts zu der Wissensbasis, die die Polizei sich selbst aufgebaut hat, beitragen können“ (Ainsworth 1995, Übersetzung durch die Autorin), können inzwischen als Mindermeinungen angesehen werden. Sie finden sich tendenziell in Arbeitsbereichen mit geringerer Kontakthäufigkeit zu Polizeipsychologen oder dort, wo Nicht-Polizisten sich anschicken, die polizeiliche „Welt zu erklären“, ohne diese zu kennen. In diesen Fällen ist es dann unerheblich, ob diese Nicht-Polizisten einen Arbeitsvertrag mit der Polizei haben oder nicht.

Die Zielrichtung von Forschung an polizeiinternen Instituten kann und muss grundsätzlich zweifellos spezifischer auf polizeirelevante Fragen abstellen. Zudem ist hier mit höherer Wahrscheinlichkeit mit der Umsetzung von Forschungsoutput für den polizeilichen Praktiker zu rechnen.

Andererseits wäre es unzulässig, die Nähe zur Praxis lediglich dieser internen Forschung zu konzedieren. Als Beispiele seien die Evaluierung eines Präventionsprogramms des Polizeipräsidiums Bonn durch die Universität Bonn (Hieke & Endres 1997) und die Entwicklung eines Zeugenbegleitprogramms durch die Universität Kiel (Köhnken & Danneberg 1997) in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft genannt.

Faktisch hat der Dialog zwischen Vertretern aus Polizei und akademischer Psychologie begonnen und praktische Auswirkungen gezeigt. So erhalten Psychologiestudenten verstärkt Gelegenheit zu Praktika im Polizeibereich, um polizeiliche Handlungsbereiche sowie Aus- und Fortbildungsnotwendigkeiten kennen zu lernen. Gleichzeitig werden Polizeipsychologen zunehmend in die Formulierung und Begleitung praxisrelevanter Forschungsprojekte einbezogen.

Die Aktivierung dieses Annäherungsprozesses ist sicher nicht zuletzt der Mediation von Polizeipsychologen zuzuschreiben, denen aus der Schnittstellenfunktion ihres Arbeitsbereichs der Ruf in beide Richtungen möglich

ist: „Hört zu, ich bin *fast* einer von euch“. Anders ausgedrückt, sie haben die Möglichkeit zur Einstellungsbeeinflussung durch das Herstellen von Nähe.

Der beschriebene Prozess befindet sich derzeit in einer Initialphase und ist weitgehend getragen von persönlichen und damit eher zufälligen Kontakten. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu optimieren, bedarf der Institutionalisierung, von der für die Qualität polizeipsychologischer Arbeit deutlich positive Impulse zu erwarten sind. Dies gilt um so mehr, als – wie bereits dargestellt – Polizeiarbeit eine immense Varietät an Aufgaben aufweist, die eine ebenso große Varietät psychologischen Fachwissens erfordert. Diese zu überschauen und zu bündeln, macht einen organisatorischen Rahmen notwendig, der Unabhängigkeit von zufälligen Kontakten und zufälligen Interessenschwerpunkten einzelner Polizeipsychologen ermöglicht.

#### 4.2 Methodisch – didaktische Vermittlung zwischen Forschungsoutput und polizeilicher Alltagsarbeit

Die Ziele annähernd aller polizeilichen Aus- und Fortbildung enthalten sowohl kognitive als auch Verhaltenselemente im Sinne der Ausbildung und Optimierung kommunikativer und interpersonaler Fertigkeiten. Die Mediatorfunktion des Polizeipsychologen wurde weiter oben deswegen zum zweiten im Sinne einer methodisch-didaktischen Umsetzung einschlägiger Inhalte in verhaltensorientierte Lehr- und Lerninhalte beschrieben.

Die Polizeipsychologie kann derzeit nicht auf einen ausreichenden Fundus an erprobten und evaluierten Trainingsprogrammen verweisen, zumindest mangelt es an entsprechender Dokumentation.

Zunächst scheint hier die eigene Lernbiographie von Psychologen eine Rolle zu spielen. Während ihrer akademischen Sozialisation werden sie in der Regel selten (wenn überhaupt) mit einschlägigen Modellen konfrontiert. Die Tatsache, dass verhaltensorientierte Schulung eine Methodik impliziert, die einen höheren Zeit- und Personalaufwand erfordert als klassische theoretische Wissensvermittlung, bedingte innerhalb des Systems Polizei zunächst Skepsis gegenüber derartigen Konzepten.

In der Polizei hat allerdings ein Lernprozess stattgefunden.

Die Erkenntnis sozialwissenschaftlich fundierter verhaltensorientierter Lehr- und Lernkonzepte realisierte sich beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Ende der 80er Jahre erstmalig im Angebot einschlägiger Kommunikations- und Stressbewältigungstrainings (Olszewski 1988). Derartige Konzepte sind inzwischen als Fortbildungsprinzip anerkannt und fanden vermehrt Eingang in die Ausbildung. Sie konkretisieren sich an der Fachhochschule in der Studieneinheit Verhaltenstraining und in der sogenannten Modulausbildung der Polizeiausbildungsinstitute.

Gerade im Bereich der Fachhochschulausbildung stellen sie aber immer noch nicht den Regelfall dar und werden mitunter mit dem Vorwurf, „nicht selten [werde] dabei eine abhakbare Liste von Verhaltensweisen ... erwartet“ (Fuchs 1997, 365) (und geliefert), abgewehrt. Unter dem Anspruch der Ausbildung an einer Fachhochschule ist es selbstverständlich, dass praxisbezogene Vermittlung von Psychologie in Ableitung von und Auseinandersetzung mit dem Stand von Forschung und Theorienbildung erfolgen muss. Wenn die Vermittlung von Wissenschaft jedoch nicht an bestimmten berufsbezogenen Handlungsfeldern orientiert ist, gerät deren Kenntnis bestenfalls

zur Voraussetzung von Klausur- und Prüfungserfolg. Handlungsmuster werden dann später aus dem "richtigen Leben" und das heißt unreflektiert von den Modellen erfahrener Kollegen übernommen.

Der größeren Einschlägigkeit und Effektivität verhaltensorientierter Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die Qualitätssicherung polizeilicher Arbeit steht – wie bereits gesagt – die Tatsache gegenüber, dass derartige Konzeptionen einen erhöhten Zeit- und Personalaufwand erfordern. Als Konsequenz ergab sich die verstärkte Erarbeitung von Multiplikatorentrainings für Polizeibeamte. Diese auf die Vermittlung didaktischen Know-hows zielende Tätigkeit bildet mittlerweile einen umfangreichen Teilarbeitsbereich. Es stellt sich dabei zunehmend die banale, aber bezüglich der personellen Ressourcen folgenschwere Frage, welche Trainings denn nun notwendigerweise von einem Polizeipsychologen durchzuführen sind und welche nicht.

Dies lässt sich theoretisch beantworten anhand der Frage, ob die im Training zu vermittelnden Inhalte primär psychologisches Wissen erfordern oder dieses lediglich überwiegend polizei- oder kriminalfachliche Inhalte ergänzt. Praktisch wird jedoch nicht in jedem Fall auf dieser Grundlage entschieden. Da Psychologen in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, fällt die Entscheidung mitunter so aus, dass die *wenigen* Psychologen mit den Gruppen trainieren, zu denen nur *wenige* Polizeibeamte gehören. Dies hat zur Folge, dass der in der Polizei selbst entstandene Anspruch, „nicht länger in der eigenen Suppe zu kochen“, um so besser eingelöst wird, je fachlich exponierter und/oder hierarchisch höher die Zielgruppen anzusiedeln sind.

Die Fragen, die hinter diesem Dilemma stehen, sind so einfach wie bisher unbeantwortet: Wo sind Polizeipsychologen die besseren Trainer? Sind sie es überhaupt? Globaler: Wie sind die Ergebnisse von Lernerfolgskontrollen? Der Bedarf an derartigen Evaluierungen führt zurück zum skizzierten Bereich arbeits- und organisationspsychologischer Aufgaben, innerhalb derer einschlägige Controllingfunktionen wahrzunehmen wären. Dies kann aus Kapazitätsgründen derzeit nicht zufrieden stellend geleistet werden. Aufgrund der personellen Überschneidungen, die sich zwischen einzelnen polizeipsychologischen Arbeitsbereichen ergeben, wäre es überdies fragwürdig, derartige Evaluationen intern durchzuführen. Somit wäre auch an dieser Stelle die Rückkopplung polizei praktischer psychologischer Arbeit an die Institutionen der akademischen Psychologie wünschenswert.

#### Schlussfolgerungen

Die Qualitätssicherung polizeipsychologischer Arbeit wird zukünftig wesentlich davon abhängen, die Vernetzung von Wissenschaft und Polizei zum eigenständigen und konturierten Arbeitsfeld neben die bisher etablierten treten zu lassen. Die Mediatorenfunktion des Polizeipsychologen würde sich hier konkretisieren in der Übersetzung von Erfahrungs-, Arbeits- und Erwartungshintergründen von Wissenschaft und Polizei.

Die inhaltlichen Erfordernisse eines solchen Arbeitsfeldes wurden bereits dargestellt und seien wie folgt zusammengefasst:

- Erfassung der konkreten Bedingungen polizeilicher Arbeitsfelder
- Ableitung von Aus- und Fortbildungsbedarf

- Entwicklung entsprechender verhaltensorientierter Lehr- und Lerneinheiten
- Beschreibung von Forschungsbedarf
- Beschreibung von Evaluationsbedarf
- Sicherung der Ergebnisrückkopplung

Voraussetzung dafür ist die organisatorische Bündelung von Rahmenbedingungen, die den gegenseitigen Zugang für Polizei und Wissenschaft ermöglichen bzw. erleichtern.

Die Forderung nach einer derartigen inhaltlichen wie organisatorischen Schnittstelle resultiert aus der dargestellten Funktion polizeipraktisch orientierter Polizeipsychologen, die deren Profil kennzeichnet.

Für die akademische Polizeipsychologie als auf ein bestimmtes Anwendungsfeld bezogene Wissenschaft ergäben sich hieraus ebenfalls Chancen für eine deutlichere Konturierung.

#### Anhang: Trainingskizze

##### Ziele:

- Erhebung gerichtsverwertbarer Aussagen an kindlichen Zeugen
- Minimierung von Belastungen durch die Vernehmung selbst
- Einüben einschlägiger Kommunikations- und Verhaltensmuster

##### Inhalte:

- Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Aussagepsychologische Grundlagen
- Kommunikationspsychologische Grundlagen
- Glaubhaftigkeitsbegutachtung (Voraussetzungen, Kriterien)
- Aktuelle rechtspolitische Tendenzen und/oder strafrechtliche/strafprozessuale Entwicklungen und Veränderungen
- (Wechselnde thematische Schwerpunkte mit dem Ziel, die jeweils aktuellen Bedingungen des rechtlichen Kontextes präsent zu machen.)
- Konkretisierung der vorgenannten Inhalte in
  - Vernehmungsprinzipien (Kindzentrierung, Struktur, Transparenz, Suggestionenfreiheit)
  - Vernehmungsverlauf ( Phase 1: Orientierung, Phase 2: Freier Bericht, Phase 3: Fragen, Phase 4: Abschluss)

##### Methoden:

- Präsentation und Diskussion der vorgenannten Inhalte, Formulierungsübungen (3 Tage)
- Training mit Kindern im Alter von 4 bis 14 Jahren (5 Tage)

Es handelt sich nicht um Kinder, die Opfer einer Straftat wurden, sondern um Kinder der Mitarbeiter/Innen des PFI. Wenn die Kinder und die Eltern zu einer Mitarbeit bereit sind, erhalten die Eltern die standardisierte Information,

mit dem Kind gemeinsam ein Ereignis auszuwählen, über das das Kind zu sprechen bereit ist. Dieses Ereignis soll etwa 6 Monate zurückliegen. Die Eltern sollen das Ereignis *aus ihrer Sicht* aufzeichnen und die Aufzeichnungen vor Seminarbeginn zur Verfügung stellen. Sie erhalten ferner die Instruktion, einer möglichen Bitte des Kindes, vor der simulierten Vernehmung schon mal über das Ereignis zu sprechen, nachzukommen. Dies ist zum einen realitätsadäquat und bietet überdies die Möglichkeit, Aussagen zur Aussageentstehung zu eruieren.

Die kindliche Wahrnehmung des Ereignisses soll jedoch nicht von den Eltern korrigiert werden. Dies ist nicht in jedem Fall realitätsadäquat, bietet aber den Vorteil, Relevanzsysteme kindlicher und erwachsener Aussagepersonen in möglicherweise ganz unterschiedlicher Ausprägung zu demonstrieren (Lernziel!).

Eltern und Kinder werden explizit darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht, Gedächtnis- und Sprachleistungen des Kindes zu prüfen.

Die schriftlichen Ausführungen der Eltern werden den Trainingsteilnehmern vor Beginn des Trainings vorgelegt mit der Aufforderung, Annahmen darüber anzustellen, welche Berichtsteile wahrscheinlich auch in der kindlichen Wahrnehmung von Bedeutung waren bzw. sind und welche wahrscheinlich sehr geringe oder gar keine Bedeutung für das Kind hatten bzw. haben, und dies zu begründen (Ziele: Transfer vorher präsentierter psychologischer Inhalte, Sensibilisierung für die absehbare Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit, bestimmte Informationen vom Kind zu erhalten).

Jeweils ein bis drei Berichtselemente mit aus der kindlichen Perspektive vermuteter hoher bzw. geringer Relevanz werden als verbindliche Vernehmungsthemen festgelegt (Ziele: Überprüfung der geäußerten Annahmen über derartige Relevanzen, Simulation der Praxisnotwendigkeit, *bestimmte* Inhalte zu eruieren).

Die simulierte Vernehmung des Kindes, die in einem separaten Raum stattfindet, wird videographiert und in den Seminarraum übertragen.

Die Auswertung erfolgt primär anhand der eingangs erarbeiteten Vernehmungskriterien sowie auch im Hinblick auf die Hypothesenbildung zur Relevanz/Irrelevanz von Berichtspassagen der Eltern für das Kind (Hier auch Einbeziehung zusätzlicher Informationen des Kindes).

#### Literatur

- Ainsworth, P.B. (1995). *Psychology and Policing in a Changing World* (S.xxii). Chichester: John Wiley & Sons.
- Fuchs, H. (1997). Psychologie und Polizei. Wider den Praxismythos bei der Ausbildung. *Kriminalistik*, 5, 365-368.
- Geiselman, R. E., Fisher, R. P., Cohen, G., Holland, H. L. & Surtes, L. (1986). Eyewitness responses to leading and misleading questions under the cognitive interview. *Journal of Police Science and Administration*, 14, 31-39.
- Geiselman, R. E., Fisher, R. P., Mac Kinnon, D. P. & Holland, H. L. (1985). Eyewitness memory enhancement in the police interview: Cognitive retrieval mnemonics versus hypnosis. *Journal of Applied Psychology*, 70, 401-412.

- Hickel, A. & Endres, J. (1997). Sexuelle Übergriffe gegen Frauen. Wirkungskontrolle von Polizeilichen Selbstbehauptungskursen: Ansätze zur Qualitätssicherung. *Kriminalistik*, 11, 705-711.
- Holdaway, S. (1989). Discovering structure. Studies on the British police occupational culture. In M. Weatheritt (Hrsg.), *Police Research: Some Future Prospects* (S. 55-76). Avebury: Gower Publishing Company.
- Jones, D. P. H. & Mc Quiston, M. G. (1988). *Interviewing the sexually abused child*. London: Gaskell.
- Kerner, H.-J. (1990). „Empirische Polizeiforschung“ – zur Einführung in die Reihe. In T. Feltes. & E. Rebscher (Hrsg.), *Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)* (S. 3-5). Holzkirchen: Felix Verlag.
- Köhnken, G. (1992). Techniken zur Verbesserung der Erinnerungsleistung im Interview: Das kognitive Interview. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 2, 85-91.
- Köhnken, G. (1997). Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen; Formen und theoretische Erklärungsansätze. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 5, 290-299.
- Köhnken, G. & Brockmann, C. (1988). Das kognitive Interview: Eine neue Explorationstechnik (nicht nur) für die forensische Aussagepsychologie. *Zeitschrift für Diagnostische und Differentielle Psychologie*, 9, 257-265.
- Köhnken, G. & Danneberg, U. (1997). Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder. *Praxis der Rechtspsychologie*, 2, 202-217.
- Kraheek-Brägelmann, S. (1997). Geständnisbereitschaft und –motivation jugendlicher Straftäter im Zusammenhang der polizeilichen Vernehmung: Ergebnisse einer Inhaftiertenbefragung. In L.Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage, Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung* (S. 287-301). Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- E. Kube & H. U. Störzer (Hrsg.) (1991). *Police Research in the Federal Republic of Germany*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Kuratorium der Polizeiführungsakademie (Hrsg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Marquis, K. H., Marshall, J. & Oskamp, S. (1972). Testimony validity as a function of question form, atmosphere, and item difficulty. *Journal of Applied Social Psychology*, 2, 167-186.
- Olszewski, H. (1988). Stress abbauen und Konflikte bewältigen. Verhaltens- und Kommunikationstrainings. 2. Auflage, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Pick, A. (1995). Polizeiforschung zwischen Wissenschaft und Scharlatanerie. *Kriminalistik* 1, 697 – 704.
- Stein, F. & Poppelreuther, St. (1990). Polizeipsychologische Aufgabenfelder im Wandel der Zeit – in der Bundesrepublik Deutschland. In F. Stein

- (Hrsg.), *Brennpunkte der Polizeipsychologie* (S. 1-8). Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Hrsg.), *Psychological methods for investigation and evidence* (S. 217-245). New York: Springer.
- Sutherland, R., Gross, J., & Hayne, H. (1996). Adults' Understanding of Young Children's Testimony. *Journal of Applied Psychology, Vol. 81, No 6*, 777-785.
- Undeutsch, U. (1982). Statement reality analysis. In A. Trankell (Hrsg.), *Reconstructing the Past* (S. 27-56). Stockholm: Norstedt & Sones.
- Weilershaus, P. (1992). Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugenaussagen. *psychomed, 4/1*, 20-24.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1998). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Dritte, überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin, Heidelberg, New York: Springer.

*Anschrift der Verfasserin:*

Prof. Dr. Sibylle Kraheck-Brägelmann  
 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW  
 – Abteilung Gelsenkirchen –  
 Haidekamp 73  
 D – 45886 Gelsenkirchen

## Belastungen im Polizeivollzugsdienst

*Reimer Eggers*

### 1 Einleitung

Die wesentlichen Aufgaben der Polizei sind die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Aufklärung von Straftaten. Der Polizeivollzugsdienst gilt aufgrund dieser Aufgaben als stress- und belastungsintensiv. Die Belastungsempfindungen entstehen durch die vielfältigen Anforderungen, die an Polizeibeamte aufgrund ihrer Aufgaben gestellt werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie mit verschiedenen Konflikten zwischen Bürgern konfrontiert, die ihnen eine Regelung abverlangen. Diese ist jedoch aufgrund des Druckes zum sofortigen Entscheiden und Handeln nicht immer möglich (Wasmuth, 1995). Typisch für solche Situationen sind Ruhestörungen und Familienstreitigkeiten. Andere belastende Problemfelder ergeben sich durch Konflikte beim Einschreiten zwischen Polizei und Bürgern (Wensing, 1990), im Zusammenhang mit Kriseninterventionen, schweren Unglücksfällen und anderen besonderen Einsatzlagen (vgl. Krahek-Brägelmann & Pahlke, 1997). Hinzu kommen innerorganisatorische Probleme, Konflikte im Zusammenhang mit gesellschafts- und kriminalpolitischen Entscheidungen und öffentlichen Wertungen polizeilicher Tätigkeiten (vgl. Gornig, 1998; Wieben, 1990). Außer diesen Einflüssen sind auch die Auswirkungen des Wechselschichtdienstes mitzubedenken. Unfallrisiken, negative Folgen von Nacharbeit und soziale Desynchronisation können hierbei eine Rolle spielen (Kutscher & Krejny, 1990).

Dies alles gilt prinzipiell auch für die Polizei im Ausland (z.B. Rudolph, 1989; Pierson, 1989). Da jedoch die Ausbildungskonzepte, die polizeilichen Organisationsstrukturen, die Einsatzbedingungen und die gesellschaftlichen Verhältnisse anderer Nationen nicht generell auf die hiesige polizeiliche Arbeit übertragbar sind, werden entsprechende Veröffentlichungen an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Ausführungen konzentrieren sich auf Belastungen bei Polizeibeamten in Deutschland.

### 2 Belastungseinschätzungen durch Polizeibeamte

Scheler (1982) hat zur Klärung der Frage, welche Situationen des polizeilichen Tätigkeitsfeldes belastend wirken, zunächst entsprechende Situationen zusammenstellen und sie anschließend nach der Höhe der persönlichen Belastungsempfindung einschätzen lassen. An der Spitze finden sich „Schußwaffengebrauch“, „Durchsuchung nach gefährlichen Gewalttättern“, „Prüfungen“ und „Übermittlung einer Todesnachricht“. Daß Prüfungen so stark belastend eingeschätzt wurden, liegt allerdings in dem Umstand begründet, daß studierende Polizeibeamte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befragt wurden. Tätigkeiten und Vorkommnisse wie „Schreibkram“,

„Unannehmlichkeiten“ wie z.B. „Übergeben eines Betrunkenen“; „Vernehmung“ und „Plötzlichkeit des Einsatzes“ bilden mit der geringsten Belastungsempfindung das Ende. Spiegelhalter (1996) kommt mit einer Auswahl von 18 aus diesen 37 Situationen zu vergleichbaren Ergebnissen. Auch hier steht der Schußwaffengebrauch an der Spitze und der Schreibkram am Ende der eingeschätzten Belastungsstärke. Eine Erhebung in Hamburg bei studierenden Polizeibeamten am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (Großer, 1997) mit allen 37 von Scheler (1982) berücksichtigten Situationen ergibt wiederum Resultate mit nur leichten Abweichungen. Wenn man die studiumsspezifische Situation „Prüfungen“ vernachlässigt, die hier ebenfalls an dritter Stelle steht, dann ergeben sich für die am stärksten belastenden Vorkommnisse „Schußwaffengebrauch“, „Übermittlung einer Todesnachricht“, „Unfall mit Toten“, „eigener Unfall im Dienst“ und für die am wenigsten belastenden Situationen „Vernehmung“, „ständig wechselnde Einsätze“, „Plötzlichkeit des Einsatzes“, „Einsatz mit Sonderrechten“ und „Schreibkram“. Zusätzlich wurde bei Großer (1997) noch nach weiteren belastenden Situationen außer den 37 vorgegebenen gefragt. Die häufigsten Angaben hierzu lassen sich in folgende Bereiche einordnen: Probleme der inneren Struktur der Organisation, Probleme der Führung, Kinder als Opfer, fehlender Rückhalt durch die Politik.

Gemeinsam ist den methodischen Ansätzen dieser Untersuchungen, daß die Probanden die Belastungen durch die Ereignisse gemäß ihrer Vorstellung einschätzten, aber nicht danach, wie stark sie die entsprechenden Ereignisse *tatsächlich* als belastend empfunden hatten. Dies wäre so auch nicht in allen Fällen möglich gewesen, da einige der berücksichtigten Vorkommnisse nicht alltäglich für jegliche polizeiliche Tätigkeit sind und daher nicht zu den Routineanforderungen gerechnet werden können, mit denen jeder schon einmal konfrontiert wurde. Deutlich wird dies besonders bei dem Spitzenreiter „Schußwaffengebrauch“ (gegen Menschen): Er wird eindeutig als am stärksten belastend eingeschätzt, kommt aber in der Realität für den einzelnen Beamten in der Regel nur selten oder nie vor. Was daher bei diesem Vorgehen durch die Probanden bewertet wird, sind einerseits für einen Teil der Befragten nicht Belastungen aufgrund selbst erlebter Ereignisse oder Tätigkeiten, sondern eher Erwartungen bzw. Befürchtungen. Andererseits sind einige der Vorkommnisse für sich allein betrachtet nicht sonderlich stark belastend, kommen aber im täglichen Dienst häufiger vor und könnten in der Summe ihres Vorkommens Belastungswirkung entfalten. Wagner (1986) hat deshalb für 18 der von Scheler (1982) berücksichtigten Situationen die Häufigkeit ihres Vorkommens erfaßt und einen Belastungsindex aus der Stärke der eingeschätzten Belastung und der mittleren Häufigkeit des Ereignisses gebildet. „Schreibkram“, gefolgt von „Umgang mit aggressiven Personen“, „plötzliche Einsätze“, „Beleidigungen und Provokationen“, „Organisationsmängel“, „Einsätze kurz vor Dienstende“ und „Konflikte mit Kollegen und Vorgesetzten“ bilden dabei die häufigsten Ereignisse. Geordnet nach den Belastungsindizes lautet die Rangfolge: „Umgang mit aggressiven Per-

sonen“, „Schreibkram“, „Konflikte mit Kollegen und Vorgesetzten“, „plötzliche Einsätze“, „Organisationsmängel“. Am Ende rangieren „Schußwaffengebrauch“ und „Urlaubssperre“. Häufigkeit und eingeschätzte Belastung korrelieren dabei mit  $r = -0,60$ .

Im Rahmen einer empirischen Erfassung des Anforderungsprofils für Polizeivollzugsbeamte im Streifendienst eines Polizeireviere (Wössner, 1997) wurden Anforderungsindizes anhand der Häufigkeit, der eingeschätzten Schwierigkeit und der eingeschätzten Belastung gebildet, um sog. Spitzentätigkeiten des Streifendienstes zu ermitteln. Ausgenommen sind daher besondere Einsatzlagen, Tätigkeiten spezieller Dienststellen und spezielle Funktionen. Berücksichtigt wurden 869 unterschiedliche Tätigkeiten und Ereignisse, insgesamt also wesentlich mehr als in den oben erwähnten Untersuchungen, was aber der speziellen Zielsetzung dieser Erhebung zuzuschreiben ist. Aus dem Bereich der polizeilichen Taktik werden hier „Erste Hilfe nach Verkehrsunfällen“, „Eindringen in Räume“ und „Anwendung von Vernehmungstaktiken“ als am schwierigsten und „Erste Hilfe nach Verkehrsunfällen“ und „Festnahme auf frischer Tat“ als am belastendsten gesehen. Im Bereich der Rechtsanwendung wird „Kontrolle ausländischer Führerscheine“ ähnlich hoch schwierig bewertet, die empfundenen Belastungen sind in diesem Tätigkeitsbereich jedoch vergleichsweise niedrig. Sowohl die höchsten Schwierigkeitsbewertungen als auch die höchsten Belastungseinschätzungen sind im Bereich Soziales/Konflikthandhabung zu finden. Die schwierigsten Tätigkeiten/Vorkommnisse sind hier „Umgang mit Nervenkranken“ (es sind vermutlich Personen mit psychiatrischem Krankheitsbild und verwirrte Personen gemeint), „Umgang mit Personen mit Selbsttötungsabsichten“, „Umgang mit Widerstandshandlungen“, „Umgang mit Gewalttätern“ sowie „Umgang mit Angehörigen von Verletzten oder Getöteten“. Die höchsten Belastungseinschätzungen decken sich mit den genannten Bewertungen der Schwierigkeit, wobei der „Umgang mit Angehörigen von Verletzten oder Getöteten“ als am stärksten belastend gesehen wird. Den höchsten Anforderungsindex aller Tätigkeiten erhält das „Regeln von Haus- und Familienstreitigkeiten“.

Es mag zunächst verwundern, daß der in den anderen Untersuchungen so hoch als belastend eingestufte Schußwaffengebrauch gegen Menschen hier keine Rolle spielt. Der Grund dafür ist, daß bei der Erfassung des Anforderungsprofils die üblicherweise vorkommenden Tätigkeiten und Aufgaben des alltäglichen *Streifendienstes* berücksichtigt wurden, aber nicht Handlungen, die möglicherweise irgendwann einmal notwendig werden oder sich als Folgemaßnahme eines Einsatzes ergeben könnten. Der rein technische Umgang mit der Waffe wird jedenfalls weder als schwierig noch als belastend empfunden. Wird der Gebrauch der Schußwaffe erforderlich, dann kann er jedoch, wie weiter unten erläutert wird, zu ganz erheblichen Belastungen führen.

### 3 Belastungen in ausgewählten Tätigkeitsfeldern

Die Untersuchungen von Scheler (1982), Großer (1997) und Wössner (1997) haben übereinstimmend gezeigt, daß die Übermittlung einer Todesnachricht zu den belastendsten Aufgaben für Polizeivollzugsbeamte gehört. Diese Aufgabe kann auf fast jeden Polizisten zukommen, da in der Regel der sachbearbeitende Beamte die Nachricht überbringt, um Fragen der Angehörigen kompetent beantworten zu können. Die Belastungsmomente ergeben sich aus der Art des Todes, der Reaktion der Angehörigen einschließlich möglichen Folgeproblemen aufgrund der Nachricht und durch persönliche Betroffenheit. Die Beamten erleben sich in dieser Situation oft als hilflos und ungenügend vorbereitet (Wiegel, 1988; Huber, 1996). Die Situation ist gekennzeichnet durch fehlende Handlungsmuster und Unsicherheit über das richtige Vorgehen.

Ähnlich hohe Belastungen können sich ergeben, wenn Polizeibeamte bei Suizidversuchen eingreifen müssen. Dabei nimmt ein angedrohter Sprung in die Tiefe eine Sonderstellung ein, weil dieser Selbsttötungsversuch öffentlich ausgetragen wird (Trum u. a. 1987). Auch hier fehlen vielen Polizeibeamten eingeübte Handlungsmuster, und die Beamten sind bei einem Scheitern mit dem Tod eines Menschen konfrontiert, den sie nicht verhindern konnten. Nicht immer ist es möglich, bei Suizidversuchen einen Seelsorger oder einen Berufspsychologen hinzuzuziehen. Dies ist in vielen Fällen jedoch auch nicht erforderlich und auch nicht immer sinnvoll. Viele Polizeibeamte (und Feuerwehrleute) sind aufgrund ihrer Einsatz- und Lebenserfahrung in der Lage, einen tragfähigen Kontakt zu der Person mit Suizidandrohung aufzubauen. Ein Wechsel der Bezugsperson bei einem späteren Eintreffen eines „Experten“ wäre dann oft kontraindiziert. In den Fällen, in denen ein Psychologe angefordert wird, ist dies in aller Regel ein Polizeipsychologe.

Belastungen anderer Art können entstehen, wenn Polizeibeamte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit Bürgern ausländischer Herkunft aufgrund verschiedener Delikte, oft Drogendelikte, zu tun haben. Seltener sind Kontakte zu nicht straffälligen Ausländern. Bornwasser & Eckert (1995) sehen daher die Gefahr der Stereotypisierung und Übergeneralisierung. Sie kommen zu dem Schluß, daß in Ballungszentren mit hoher illegaler Einwanderung und Kriminalität eine Kumulation von Belastungen einige Beamte überfordert. Hinzu kommt die Wahrnehmung von Erfolg- und Folgelosigkeit polizeilichen Handelns gegen ausländische Tatverdächtige und Täter, die Zweifel am Sinn ihrer Tätigkeit bewirken. Backes u. a. (1997) weisen auf einen Zusammenhang zwischen Streßerleben und Fremdenabweisung hin. Danach sind streßfreie Beamte eher fremdenakzeptierend und streßbelastete eher fremdenabweisend (Backes u. a., 1997, S. 164). Allerdings ist zu vermuten, daß hohes Streßerleben nicht wegen des dienstlichen Umgangs mit Ausländern entsteht, sondern daß Ausländer aufgrund des allgemein höheren Streßniveaus einiger Beamter von diesen stärker abgewiesen werden (Backes u. a., 1997, S. 166).

Soweit es Straßendealer allgemein betrifft, weist auch Ueberschär (1996) auf Belastungen durch täglich erlebte Erfolglosigkeit hin. Zusammen mit der täglichen Konfrontation mit Menschen im Elend können Gefühle des Abstumpfens bei den Beamten entstehen. Das Gefühl des Alleingelassenseins durch die Polizeiführung, die Politik und die Nichtwürdigung ihres Engagements durch die Öffentlichkeit setzen weitere Belastungsfaktoren (Ueberschär, 1996, S. 82). Es gibt weiter Hinweise darauf, daß sich der häufige Einsatz zur Bekämpfung der offenen Drogenszene in einer Veränderung der Berufsauffassung auswirken kann - und zwar zuungunsten der bürgernahen Einstellungen (Bathsteen & Rabitz, 1998).

Teilweise andere Belastungsempfindungen tauchen bei Polizeivollzugsbeamten auf, die bei (gewalttätigen) Demonstrationen eingesetzt sind. Drei Belastungskomplexe spielen hier nach Eckert & Willcms (1987) besonders für junge Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei eine Rolle: 1. Dauerbelastung durch Verlust an Freizeit und Konflikte im Privatbereich aufgrund häufiger Einsätze bei Demonstrationen, 2. Belastungen aufgrund ungünstiger Einsatzbedingungen und 3. Dauer und Art des aktuellen Einsatzes. Die Demonstrationssituation selbst ist für die eingesetzten Beamten oft gekennzeichnet durch Nichtvorhersehbarkeit der Aktionen der Demonstranten und durch Mangel an Informationen über die polizeiliche Strategie sowie über die Motive der Demonstranten. Verstärkt durch Einengung von Handlungsspielräumen und strikte Weisungen der Vorgesetzten können Gefühle der Sinnlosigkeit, der Entwürdigung, der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins die Folge sein, was dann bei einigen die Fähigkeit zur Affektkontrolle bei Konflikten mit Demonstranten herabsetzt (Eckert & Willems, 1987).

Außer in den hier erwähnten Fällen können Belastungssituationen durch Tätigkeiten von Polizeibeamten in Verbindung mit Spezialfunktionen entstehen. Ähnliche Erfahrungen wie Beamte bei der Übermittlung von Todesnachrichten machen Todesermittler, die aufgrund ihrer speziellen Tätigkeit wesentlich häufiger als andere Beamte Todesnachrichten zu überbringen haben. Tragische Umstände des Todes und insbesondere der Tod von Kindern spielen hier eine wesentliche Rolle (Gercke, 1995). Hinzu kommen Bedingungen, die mit dem Zustand der Leiche zusammenhängen, wie Gerüche, Obduktion, Leichen im Zersetzungsstadium. Besondere Belastungen können auf Angehörige von Spezialeinheiten wie Sondereinsatzkommandos, Mobile Einsatzkommandos oder Polizeitaucher zukommen, weil deren Tätigkeit in vielen Fällen mit einer unmittelbaren Gefährdung verbunden ist. Auch verdeckte Ermittler unterliegen besonderen Belastungen, die aus der Notwendigkeit zur ständigen Selbstkontrolle, der Angst vor Aufdeckung und der Konfrontation mit Gesetzeskonflikten resultieren (Krauß, 1994).

### 4 Belastungen in Grenzsituationen

Bestimmte Situationen wie Unfälle mit Toten oder Schwerverletzten, Katastrophen und der Einsatz der Schusswaffe gegen Menschen mit Todes- oder Verletzungsfolge stellen extreme streßauslösende Ereignisse mit entspre-

chenden akuten Belastungssymptomen dar, die sich in manchen Fällen längerfristig auswirken. Hermanutz & Buchmann (1994) berichten über Belastungsreaktionen während und nach einer Unfallkatastrophe. Insgesamt reagierten die eingesetzten Kräfte der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und der Polizei während des Einsatzes und danach mit deutlich weniger körperlichen und psychischen Symptomen, als von Opfern bekannt ist. Aber ein Drittel erlebte im Einsatz massive körperliche Reaktionen, und ca. die Hälfte der eingesetzten Helfer berichtete emotional gefärbte Gedanken von Leid, Chaos, Hilflosigkeit oder Angst. 37 % der Helfer berichteten nach dem Einsatz über einzelne Symptome im Sinne einer akuten Belastungsreaktion mit einer Dauer von bis zu sieben Tagen, eine Person entwickelte eine Posttraumatische Belastungsstörung.

Teegen u. a. (1997) fanden bei einer Erhebung berufsbedingter Traumatisierung bei 39 % der befragten Polizeibeamten belastende Erinnerungen, die den Anblick von Toten, schwere Verletzungen, Schreie, Stöhnen, Verwesungsgeruch betrafen. 73 % der Polizeibeamten hatten lebensbedrohliche Einsätze erlebt. Die Angaben der ebenfalls befragten Feuerwehrleute liegen noch höher: Hier machten 56 % Angaben zu belastenden Erinnerungen. In einigen Fällen stellen sich gravierende Folgeerscheinungen im Sinne einer Posttraumatischen Belastungsstörung ein. Teegen u. a. (1997) geben dafür in ihrer Untersuchung für die Polizei einen Anteil von 5 % der Befragten an.

Der Schußwaffengebrauch kann die betroffenen Beamten zusätzlich noch durch die eigene aktive Beteiligung mit der Folge von Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen und durch das Interesse der Medien an der Person und der Rolle des Beamten am Geschehen stark beeinträchtigen. Krolzig (1995 a) beschreibt Veränderungen im persönlichen und dienstlichen Bereich, die sich u. a. in einem veränderten Umgang mit der Dienstwaffe zeigen. Sowohl ein verzögerter als auch ein übereilter Griff nach der Waffe kann als Folge des ersten Schußwaffengebrauchs zusammen mit anderen Belastungssymptomen auftreten.

### 5 Prävention

Die meisten der geschilderten Belastungsempfindungen kommen durch Streß zustande, der wiederum an die Unbekanntheit oder Seltenheit der Situation, an Informationsdefizite, Überforderungs- und Hilflosigkeitsgefühle, in manchen Fällen auch an die eigene Gefährdung gekoppelt ist. Die Folgen für Polizeibeamte bei einer Häufung der Belastungsempfindungen können Burnout, Suchtprobleme (Krahek-Brägelmann & Pahlke, 1997), ständiger Ärger und psychosomatische Beschwerden (Wensing, 1990) sein. Da dies wiederum Folgen für die Organisation Polizei nach sich zieht, aber auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn heraus, gibt es seit längerem Versuche, den negativen Folgen für die Betroffenen präventiv entgegenzuwirken. Verbunden damit sind Bemühungen, auch den Erwartungen der Bürger nach Unterstützung durch die Polizei in Konfliktsituationen durch Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu entsprechen (vgl. Wasmuht, 1995). Neben

organisatorischen Veränderungen zum Abbau innerdienstlicher Belastungsquellen ist dabei das Oberziel in den meisten Fällen individueller Ansätze die Herausbildung einer professionellen Distanz (Trum, 1980). Gemeint ist damit eine geschickte Handhabung von Konflikten, die eine Eskalation und persönliches Hineinziehenlassen in den Konflikt verhindert und geeignet ist, Defizite des kommunikativen und sozialen Verhaltens abzubauen (Murck & Schmalzl, 1992). In vielen Bundesländern gibt es daher seit längerem Verhaltenstrainingsprogramme in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, die sich auf die Bereiche Streß- und Konfliktbewältigung, einschließlich kommunikativer und rhetorischer Anteile erstrecken. Allerdings sind die theoretischen Grundlagen der verschiedenen polizeiinternen Programme nicht einheitlich (Murck & Schmalzl, 1992). Dies gilt dementsprechend auch für die praktischen Übungsanteile. Wensing (1990) berichtet als Effekt eines Verhaltenstrainingsprogrammes, daß trainierte Polizeibeamte im Vergleich zu Untrainierten als zufriedener, entspannter, freundlicher und weniger die Bürger beeinflussend eingeschätzt werden. Teilweise gibt es inzwischen auch Seminarprogramme, die sich ausdrücklich auf den Umgang mit Ausländern verschiedener Herkunft beziehen.

Neben der Einführung von Verhaltenstrainingsprogrammen sind auch Ansätze entwickelt worden, schon in der Ausbildung insgesamt den Stellenwert der Psychologie zum Aufbau der sozialen Kompetenz der Polizeianwärter zu stärken (Pfeiffer, 1993). Daneben verdeutlichen Vorschläge zur Einführung einer Supervision für Polizeibeamte (Baumann, 1992; Werdes, 1996; Hallenberger, 1998) sowohl den Wert einer ständigen, generellen Praxisbegleitung als auch die Erfordernis einer Vorbeugung und Aufarbeitung berufsbedingter Belastungen.

Belastungen in Grenzsituationen und ihre Auswirkungen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. In jüngster Zeit gibt es Bestrebungen, die Betreuung von Helfern (neben den Opfern) bei traumatisierenden Einsätzen als Soforthilfe und als Prävention gegen Posttraumatische Belastungsstörungen als Tätigkeitsfeld von Psychologen zu etablieren (Domer, 1998). Offenbar von der psychologischen Fachöffentlichkeit wenig bemerkt, wird jedoch schon seit einigen Jahren die Posttraumatische Belastungsstörung innerhalb der Polizeien der Bundesländer auch unter Beteiligung von Polizeipsychologen thematisiert (Müther, 1992; Högerle, 1995; Hermanutz, 1996; Pfeiffer, 1996; Ungerer, 1996). Dabei spielt der Sonderfall einer Belastungsstörung nach einem Schußwaffengebrauch eine erhebliche Rolle (z.B. Klepsch, 1992; Krolzig, 1995 a). Ansätze zur Prävention und Betreuung Gefährdeter und Betroffener wurden und werden entwickelt (Klepsch, 1992; Krolzig, 1995 b; Pfeiffer, 1996; Buchmann, 1996; Krahek-Brägelmann & Pahlke, 1997), die Vermittlung von Kenntnissen über die Posttraumatische Belastungsstörung gehen in die Aus- und Fortbildung ein. In mehreren Bundesländern bestehen inzwischen ausdrückliche organisatorische Regelungen darüber, wie Polizeibeamte bei traumatisierenden Einsatzerfahrungen unterstützt werden sollen, z.B. in Baden-Württemberg (Buchmann, 1996) und Hamburg (Hoff-

mann & Rutkowsky, 1998). Für die Polizei in Hamburg gibt es seit kurzer Zeit ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgremium, das sich mit der Problematik befaßt. In ihm sind Angehörige der Professionen Polizei, Psychologie, Medizin, Jura und Theologie vertreten. Die im Fachgremium vertretenen Psychologen, Ärzte und Seelsorger übernehmen zudem die Funktion eines Betreuungsteams, das in akuten Krisenfällen jederzeit über den polizeilichen Lagedienst alarmiert werden kann, um vor Ort betroffene Beamte zu unterstützen (Hoffmann & Rutkowsky, 1998).

Soweit es um polizeiliche Einsätze mit Schußwaffengebrauch geht und eine psychologische Beratung oder Betreuung angebracht ist, scheint es von Vorteil zu sein, ausdrücklich die bei der jeweiligen Polizei tätigen und bereits seit längerem mit der Thematik befaßten Polizeipsychologen hinzuzuziehen (was in Bundesländern mit entsprechenden Betreuungskonzepten ohnehin geschieht), weil diese über entsprechende Kenntnisse von Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, sonstigen Regelungen, notwendigen Folgemaßnahmen und Strukturen der polizeilichen Organisation verfügen und die daraus entstehende Lage für die Betroffenen kennen. Erfahrungen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen *allein* reichen vielfach nicht aus. Außenstehende müßten sich in vielen Fällen durch vermeidbares Nachfragen erst Informationen beschaffen, um die besondere Lage für die Polizeibeamten verstehen zu können. Unter anderem ist diese davon geprägt, daß nach einem Schußwaffengebrauch gegen Menschen automatisch Ermittlungen aufgenommen werden, was die Betroffenen in vielen Fällen zusätzlich belastet. Im Gegensatz zu anderen extrem belastenden Ereignissen sind Polizeibeamte im Falle des Schußwaffengebrauches aktiv am Entstehen der traumatischen Situation beteiligt. Sie müssen sich deshalb nicht nur der persönlichen, sondern auch der rechtlichen Verantwortung stellen. Krahek-Brägelmann & Pahlke (1997) weisen daher zu Recht darauf hin, daß dieser Umstand bei der Nachbereitung des Einsatzes von besonderer Bedeutung ist - auch weil Polizeibeamte dem Legalitätsprinzip unterliegen. Dies gilt insbesondere für Gespräche mit Kollegen und Vorgesetzten, die dann bei Kenntnis eines unrechtmäßigen Handelns gegen den betroffenen Kollegen tätig werden müssen. Abgesehen davon ist eine aufgrund berufsbedingter Belastungen erforderliche psychologische Betreuung eine innerdienstliche Maßnahme, die zunächst in den Aufgabenbereich der Polizeipsychologen fällt. Eventuell erforderliche Therapien durch externe Therapeuten können sich anschließen.

## Literatur

- Backes, O., Bick, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D. & Wilkening, F. (1997). *Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen*. Bielefeld: Universität Bielefeld.
- Bathsteen, M. & Rabitz, S. (1998). Bürgernähe und Platzverweis. *Die Polizei*, 89, 199 - 203.
- Baurmann, M. (1992). Supervision - eine Chance für die Polizei. *Deutsche Polizei*, 83, 28 - 29.
- Bornewasser, M. & Eckert, R. (1995). *Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlußbericht zum Projekt „Polizei und Fremde“*. Münster/Trier: Eigenverlag.
- Buchmann, K. E. (1996). Polizeibeamte als Opfer traumatischer Ereignisse. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung* (S. 181 - 200). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dorner, L. (1998). Psychologie im Notfall. *Report Psychologie*, 23, 532 - 533.
- Eckert, R. (1987). Erfahrungen von Gewalt bei jungen Polizeibeamten - Überlegungen zum Problem der Eskalation. In Polizeiführungsakademie (Hrsg.), *Der ethische Aspekt des Gewaltproblems. Seminar vom 26. bis 30. Oktober 1987* (S. 127 - 140). Münster: Polizeiführungsakademie.
- Gercke, J. (1995). Zur psychischen Belastung von Todesermittlern. *Kriminalistik*, 49, 29 - 34.
- Gornig, G. (1998). Polizeiarbeit: Gratwanderung zwischen Frust und Erfolg. *Die Polizei*, 89, 117 - 122.
- Großer, J. (1997). *Belastungsempfindungen im Polizeialltag*. Hamburg: Abschlußarbeit an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei.
- Hallenberger, F. (1998). Polizeiliche Beanspruchung: Ein Plädoyer für polizeiliche Supervision. *Die Polizei*, 89, 150 - 156.
- Hermanutz, M. (1996). Posttraumatischer Streß. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.), *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 140 - 149). Stuttgart: Boorberg.
- Hermanutz, M. & Buchmann, K. E. (1994). Körperliche und psychische Belastungsreaktionen bei Einsatzkräften während und nach einer Unfallkatastrophe. *Die Polizei*, 85, 294 - 302.
- Högerle, H. (1995). Die Vorbeugung und Bewältigung von posttraumatischen Belastungsreaktionen bei Polizeibeamten - eine kritische Bestandsaufnahme und Weiterentwicklungsansätze. *Die Polizei*, 86, 309 - 317.
- Hoffmann, E. & Rutkowsky, F. (1998). Die Arbeit des Beratungs- und Betreuungsteams der Hamburger Polizei. In Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres - Polizei - (Hrsg.), *Polizeibericht 1997* (S. 172 - 175). Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres - Polizei -

- Huber, M. (1996). Betreuung von Opfern/Angehörigen. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.), *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 33 - 39). Stuttgart: Boorberg.
- Klepsch, R. (1992). Post Shooting Trauma. *Forum Ethik & Berufsethik*, Nr. 3/92 & 1/93, 34 - 38.
- Krahek-Brägelmann, S. & Pahlke, C. (1997). *Betreuungskonzepte für die Polizei*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Krauß, M. (1994). Der verdeckte Ermittler (VE) aus psychologischer Sicht. *Die Polizei*, 85, 142 - 143.
- Krolzig, M. (1995a). Wenn der Polizist getötet hat. In M. Krolzig (Hrsg.), *Wenn Polizisten töten* (S. 12 - 23). Meerbusch: Theomail.
- Krolzig, M. (1995 b). Reaktionen nach dem Schußwaffengebrauch. Ein Konzept. In M. Krolzig (Hrsg.), *Wenn Polizisten töten* (S. 60 - 68). Meerbusch: Theomail.
- Kutscher, J. & Krejny, W. (1990). Der Stellenwert psychosozialer Faktoren für die Belastung der Polizeibeamten durch den Wechselschichtdienst. *Die Polizei*, 81, 173 - 175.
- Müther, J. (1992). Posttraumatischer Streß und seine Bewältigung. *Magazin für die Polizei*, 23, 33 - 35.
- Murck, M. & Schmalzl, H. P. (1992). Verhaltensorientierte Trainings. *Bereitschaftspolizei heute*, 21, Nr. 8, 27 - 30.
- Pfeiffer, P. (1993). Psychologische Prinzipien der polizeilichen Ausbildungsreform. *Report Psychologie*, 18, 20 - 27.
- Pfeiffer, P. (1995). Reaktionen auf extreme polizeiliche Situationen. Beitrag zum posttraumatischen Streßsyndrom. In K. E. Buchmann & M. Hermanutz (Hrsg.), *Trauma und Katastrophe* (S. 87 - 98). Villingen-Schwenningen: Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei.
- Pierson, T. (1989). Critical Incident Stress: A Serious Law Enforcement Problem. *The Police Chief*, LVI, 32 - 33.
- Rudolph, R. (1989). Stress and Police Work: Some Personal Reflections. *The Police Chief*, LVI, 21 - 22.
- Scheler, U. (1982). Streß-Skala polizeilicher Tätigkeiten. *Die Polizei*, 73, 270 - 273.
- Spiegelhalter, R. (1996). Statistische Betrachtungen polizeilicher Belastungssituationen. *Polizei, Verkehr & Technik*, Nr. 8, 241 - 243.
- Teegen, F., Domnick, A. & Heerdegen, M. (1997). *Hochbelastende Erfahrungen im Berufsalltag von Polizei und Feuerwehr*. Hamburg: Unveröffentlichter Bericht.
- Trum, H. (1980). Was den professionellen Ordnungshüter von den meisten Menschen unterscheiden sollte: Die Fähigkeit zum Umgang mit eigenen und fremden Aggressionen im Konfliktfall. *Polizeinachrichten*, 20, 118 - 143.
- Trum, H., Schmalzl, H. P. & Langer, M. (1987). *Einen Schritt weiter - und ich springe!* Stuttgart: Boorberg.

- Ueberschär, S. (1996). *Die Arbeitssituation von Polizeibeamten*. Hamburg: Diplomarbeit am Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg.
- Ungerer, D. (1995). Extremsituationen - traumatische Effekte und präventive Maßnahmen. In K. E. Buchmann & M. Hermanutz (Hrsg.), *Trauma und Katastrophe* (S. 39 - 57). Villingen-Schwenningen: Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei.
- Wagner, H. (1986). Belastungen im Polizeiberuf. *Die Polizei*, 77, 80 - 84.
- Wasmuth, U. (1995). *Gutachten zum Thema Konfliktregelungsstrategien in der polizeilichen Aus- und Fortbildung*. Hilden: Gewerkschaft der Polizei.
- Wensing, R. (1990). *Konfliktverhalten von Polizeibeamten*. Münster: Waxmann.
- Werdes, B. (1996). Supervision. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.), *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 244 - 254). Stuttgart: Boorberg.
- Wiegcl, E.-M. (1988). Bedrückende Last: Eine Todesnachricht überbringen. *Deutsche Polizei*, 37, Nr. 2, 17 - 19.
- Wössner, R. (1997). Zum Anforderungsprofil für Streifenbeamte im Polizeidienst. *Die Polizei*, 88, 3 - 23.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Reimer Eggers  
 Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung  
 Fachbereich Polizei  
 Braamkamp 3  
 22297 Hamburg

## Survivability : Überlebensfaktoren in gefährlichen Situationen – Zur Psychologie der Eigensicherung

Uwe Füllgrabe

### 1 Überleben ist kein Zufall !

Überleben ist kein Zufall. Dies gilt auch und spezifisch für Polizeibeamte in gefährlichen Situationen, wie amerikanische und deutsche Untersuchungen belegen. Denn in vergleichbaren Situationen wurden einige Polizisten angegriffen, verletzt oder sogar getötet und andere nicht (Pinizzotto u.a. 1998).

Ein typisches Beispiel dafür ergibt sich aus dem Fall eines Mannes, der aus Hass gegenüber der Polizei einen beliebigen Polizisten töten wollte. In der Nähe des späteren Tatortes beobachtete er einen uniformierten Streifenbeamten, einen Sergeanten. Aber nach der Abschätzung des Sergeanten beschloss der spätere Mörder, nichts zu tun. Zwei Stunden später erschien ein anderer Polizist, der Mörder griff ihn an, schlug ihn zu Boden, nahm dessen Dienstwaffe und tötete ihn damit. Warum der Täter den Eindruck gewonnen hatte, das Töten dieses Polizisten sei eine einfache Sache, konnte er später nicht erklären. Eine Erklärung bietet hier vermutlich die Feststellung, dass dieser Polizist in der letzten Zeit Nachlässigkeiten im Dienst gezeigt und während des Überfalles (wie häufig) vorschriftswidrig keine schussichere Weste getragen hatte. Offensichtlich hatte er im Gegensatz zum Sergeanten nichtsprachliche Signale der Unsicherheit gezeigt, was – wie in vielen anderen Fällen von Polizisten, die im Dienst getötet wurden – einen Angriff auslöste (FBI 1992).

Polizisten geraten nämlich nicht nur dann in eine gewalttätige Interaktion, wenn sie durch rechthaberisches oder aggressives Verhalten einen Bürger provozieren (Toch 1969), sondern auch - ohne dass sie jemand provoziert haben - dann, wenn sie bestimmte Fehler bei ihrer Eigensicherung machen (FBI 1972, Pinizzotto u.a. 1998, Sessar u.a. 1980).

Was kann man also konkret tun, um rechtzeitig Gefahren zu erkennen, zu vermeiden und zu überleben? Wäre das Überleben in Gefahrensituationen nur vom Zufall abhängig, könnte man selbst nichts oder nur wenig tun. Tatsächlich zeigen aber verschiedene Fälle, in denen Frauen dem Angriff von Serienmördern schon alleine dadurch entgingen, dass sie eine Aktivität entfalteten (Füllgrabe 1997): Selbst in lebensbedrohlichen Situationen hat man oft mehr Chancen zum Überleben, als man selbst glaubt. Deshalb mag die Formel „Überleben ist kein Zufall“ zwar überspitzt formuliert erscheinen, doch sie soll in Krisenzeiten zum Handeln ermutigen. Denn in der Realität zeigt sich häufig, dass es gerade die *Passivität* eines Menschen ist, die Gefahrensituationen heraufbeschwört oder verschärft und dann zu Verletzungen oder seinem Tod führt (FBI 1992). Da für die meisten Menschen unserer Zeit eine Gefahrensituation ein Ereignis darstellt, auf das man wegen seiner

Seltenheit nicht vorbereitet ist, mag diese Passivität zwar verständlich sein, erstaunlicherweise tritt sie sogar bei Polizisten auf, einer Berufsgruppe also, die eigentlich immer damit rechnen muss, in Gefahr zu geraten.

Andererseits hat es schon immer Versuche gegeben, Faktoren zu ermitteln, die das Überleben von Gefahrensituationen erleichtern und ermöglichen. Damit diese aber nicht lediglich eine zusammenhanglose und unvollständige Aneinanderreihung von „survival behaviors and traits“ (wie bei Band und Vasquez 1991, S.3) darstellen, ist es sinnvoll und wichtig, sie in einer Theorie zu integrieren, die diese Faktoren sinnvoll ordnet und aufzeigt, wie sie miteinander verknüpft sind. Ich möchte für diese Theorie den Begriff *Survivability* (von to survive und ability) vorschlagen. Diese Theorie - deren Ansätze in diesem Artikel dargestellt werden - soll die Faktoren aufzeigen, die das Überleben in gefährlichen Situationen begünstigen, aber auch die Faktoren, die das Gefahrenpotential erhöhen. Und sie soll einer *theoriegeleiteten Praxis* dienen.

Wichtige Erkenntnisse hierzu ergaben sich aus der Analyse der konkreten Vorfälle, die zum Angriff oder sogar Tod eines Polizeibeamten führten. Dazu lieferten Sessar u.a. (1980) quantitative Daten, während die große Bedeutung der Untersuchungen des FBI (1992) und Pinizzotto u.a. (1998) darin besteht, sehr viele und vertiefte Informationen hinsichtlich des Verhaltens, der Persönlichkeit und der Sichtweisen der Polizisten *und* der Täter zu liefern.

Daraus lassen sich nicht nur viele praktische Hinweise für die Eigensicherung ableiten, was man in den verschiedenen Phasen eines Ereignisses (vor, während und nach einem Ereignis) konkret tun sollte.

Sie liefern auch viele theoretische Einsichten. Beispielsweise verdeutlichen sie die Notwendigkeit, die polizeiliche Tätigkeit nicht nur hinsichtlich des Verhaltens, der Kognitionen usw. des individuellen Polizisten und seines Interaktionspartners zu sehen, sondern auch die Interaktion selbst gemäß einer *zwischenmenschlichen* Spieltheorie zu betrachten, worauf bereits Toch (1969) hingewiesen hatte. Denn in vielen zwischenmenschlichen Interaktionen findet man keine rationalen Entscheidungen; die Handlungen dienen keineswegs dem eigenen Vorteil, sondern sind – weil z.B. die Existenz sozialer Rollen übersehen wird – nicht selten sogar selbstschädigend (Füllgrabe 1996, 1997). Auch angesichts der unterschiedlichen aggressiven und irrationalen Kognitionen der verschiedenen von Toch (1969) beschriebenen Gewalttäter wird deutlich, dass die klassische Spieltheorie wenig Einsichten hinsichtlich gewalttätiger Interaktionen des Alltags liefert. Deshalb kann man Ochs (1999, S. 168-169) zustimmen, wenn er schreibt: „Wenn man die Spieltheorie als eine Theorie sozialer Interaktionen und nicht bloß als einen Zweig der reinen Mathematik ansieht, muss sie die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten des Verhaltens vereinigen, die man beobachten kann, wenn Spiele sozialer Interaktionen gespielt werden.“

Welche praktische Bedeutung hat diese zwischenmenschliche Spieltheorie? Das Problem, dass ein Polizist durch zwei gegensätzliche Fehler gewalttätige Interaktionen auslösen kann, durch zu unkooperative *oder* zu ko-

operative, vertrauensselige Handlungen, lässt sich durch eine einfache, aber wirksame Handlungsanweisung leichter lösen: Sei freundlich, kooperativ. Setze dich aber *sofort* gegen Ausbeutung und Gewalt zur Wehr! Wer sich mit Spieltheorie auskennt, sieht sofort, dass es sich hierbei um die TIT FOR TAT – Strategie (TFT) handelt, die sich in Axelrods (1991) Computerturnieren als die erfolgreichste Strategie erwies. Dass natürlich der Erfolg einer Strategie auch von der Art der anderen Strategien im Gesamtsystem abhängt (s. Axelrod 1991) und dass z.B. unter bestimmten Voraussetzungen SHUBIK – eine härter reagierende TIT FOR TAT – Variante - noch erfolgreicher als TFT sein kann (Füllgrabe 1994), ändert nichts an der Tatsache, dass gerade TFT in Gefahrensituationen die beste Strategie darstellt. Die Tatsache, dass, wie dieser Artikel zeigt, „Überlebensexperten“ neben einer starken kooperativen Orientierung z.B. auch problemlösende kognitive Schemata und Verhaltensweisen aufweisen, belegt, dass TFT nicht nur eine Computerstrategie, sondern auch eine Überlebensstrategie ist.

## 2 Polizeiliche Fehler bei der Eigensicherung

Die Untersuchung von Sessar u.a. (1980, S.106-107) fasst die Fehler von deutschen Polizisten, die im Dienst getötet wurden, in folgenden sieben Gruppen zusammen. Da in den einzelnen Fällen mehr als ein Fehler begangen wurde, ist die Summe aller Fehler größer als 100 %.

	Alle Fehler	Gravierendster Fehler
<b>1. Fehler in Zusammenhang mit der Schusswaffe</b> Eine Schusswaffe wird nicht mitgeführt, sie ist nicht einsatzbereit oder nicht schussbereit, es liegt eine Ladehemmung vor.	79,9%	13,8%
<b>2. Fehler in Zusammenhang mit der Sicherung</b> Unterlassene Sicherung durch anwesende Polizeibeamte oder eigenmächtige Aufgabe der Sicherung durch einen miteingesetzten Beamten.	46,6%	14,4%
<b>3. Fehler im Zusammenhang mit der Personalstärke</b> Keine Anforderung von Verstärkung, das Einschreiten vor dem Eintreffen der angeforderten Verstärkung sowie das Alleinschreiten bzw. Alleinverfolgen, obwohl weitere Beamte anwesend sind.	40,8%	14,4%

<b>4. Fehler im Zusammenhang mit der Durchsichtung</b> Die Durchsichtung des Täters oder des Tat/Täterfahrzeuges wird unterlassen, oder es wird eine körperliche Durchsichtung unter Nichtbeachten der taktischen Grundsätze vorgenommen.	27,0%	17,8%
<b>5. Fehler im Zusammenhang mit der Deckung</b> Eine vorhandene Deckung wird nicht ausgenützt oder der Täter wird verfolgt, ohne daß eine Deckungsmöglichkeit vorhanden ist.	27,6%	13,8%
<b>6. Fehler im Zusammenhang mit Kfz-Kontrollen</b> Fehlerhafter Standort bei Kfz-Kontrollen, bspw. das Aufstellen vor der Fahrzeughürde, auf dem Trittbrett des zu kontrollierenden Fahrzeugs oder auf der Fahrbahn ohne Ausweichmöglichkeiten; ebenso das Hineinbeugen in das Fahrzeuginnere.	9,2%	7,5%
<b>7. Alle übrigen Fehler</b>	129,3%	18,4%
	360,3%	100,0%

Ähnliche Fehler machten auch Polizisten in den USA, die im Dienst getötet (FBI 1992) oder angegriffen und verletzt (Pinizzotto u.a. 1998) wurden. Die 1992 vom amerikanischen FBI vorgelegte Studie über die Ursachen der Ermordung amerikanischer Polizisten im Dienst zeigt folgendes Grundmuster auf, eine Kombination negativer Faktoren:

- ein Polizist, der die Dinge zu leicht nimmt, vor der Benutzung von Gewalt (als legitime Selbstverteidigung) zurückschreckt
- eine unangemessene, unvorsichtige Annäherung an Personen und Fahrzeuge (unter Vernachlässigung der Eigensicherung)
- ein gewaltbereiter Täter mit abweichendem, gestörtem Verhalten.

Diese „tödliche Mischung“ (FBI 1992) führt leicht zum Tode des Beamten. Ein ähnliches Muster fanden Pinizzotto u.a. (1998) bei Polizisten, die einen Angriff überlebten.

Einige Polizisten werden also leichter als andere zu Opfern! Welche Fehler machten sie?

### 2.1 Falsche Annäherung an Autos und Verdächtige

Viele Vorfälle (FBI 1992, Sessar u.a. 1980) zeigen, dass es lebensrettend sein kann, sich sachgemäß einem vermutlich bewaffneten Verdächtigen zu nähern.

Ein Polizist sollte mehrere vermutete Einbrecher ermitteln. Er beobachtete zwei Verdächtige, die zwei Gewehre hatten und weggingen. Er näherte sich ihnen und verlangte ihre Waffen. Als sie sich weigerten, ihre Waffen nieder-

zulegen, drehte der Polizist ihnen den Rücken zu (!), ging zu seinem Streifenwagen zurück und rief um Verstärkung. Nachdem er zu den Verdächtigen zurückkehrte, wurde er erschossen. Seine Waffe war noch immer in seinem Holster!

Dieses Beispiel zeigt auch das häufig unterschätzte Gefährdungspotential auf, das bei der *Annäherung an mehrere Verdächtige* vorliegen kann.

Zum Zeitpunkt der Ermordung des Polizisten waren 14 der Mörder in der Begleitung von einer Person oder mehreren Personen. 11 dieser Mörder waren nicht die Zielperson des Polizisten, also diejenige, die für ihn auffällig war bzw. die er verdächtigte.

Es scheint, dass in vielen dieser Fälle der Polizist einen „Tunnelblick“ hat, d.h. dass er bei seiner Annäherung seine Aufmerksamkeit auf eine Person konzentriert und die anderen Personen in der Gruppe vernachlässigt oder ignoriert. Und gerade das bringt ihn leicht in Gefahr.

Ein Polizist hielt ein Auto an, in dem sich 3 Personen befanden. Er wollte den Fahrer wegen einer Verkehrsübertretung ansprechen, schenkte den beiden anderen Mitfahrern keinerlei Beachtung. Einer der Mitfahrer verließ das Auto, näherte sich dem Streifenwagen, in dem der Polizist saß, schoss auf ihn und tötete ihn.

## 2.2 Versäumnis, als Team zu handeln

Der Polizist wartet nicht auf einen weiteren Kollegen als Sicherung – obwohl er einen angefordert hat, sondern geht z.T. ohne gezogene Waffe auf eine Person zu, von der er oft weiß oder annehmen kann, dass sie bewaffnet ist (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998, Sessar u.a. 1980).

In einem Fall gab der Polizist über Funk bekannt, dass er einen Verdächtigen sehe, der einem bewaffneten Bankräuber ähnelte. Er bat um Verstärkung. Bevor aber ein zweiter Polizist kam, näherte er sich dem vermutlichen, bewaffneten Bankräuber. Der Mörder sagte später, dass der Polizist nicht die Kontrolle über ihn übernommen hätte, also die Situation nicht in der Hand hatte. Er ignorierte den Befehl des Polizisten, seine Hände zu heben, drehte sich schließlich um und erschoss den Polizisten. Das Opfer hatte seine Waffe noch nicht einmal aus dem Holster genommen!

## 2.3 Mangelnde Durchsuchung von Verdächtigen

Manchmal werden Verdächtige nicht nach Waffen durchsucht oder diese Durchsuchung wird nicht sachgerecht durchgeführt oder die Tricks der Täter sind nicht bekannt (eine zweite Waffe ist an einem anderen Ort versteckt, er trägt eine Waffe in der Leistengegend, wo ein Polizist kaum kontrolliert u.ä.).

Ein häufiger Fehler ist auch folgender: Man achtet bei Tätern in Häusern oder Autos nicht auf deren Handbewegungen. Der Griff unter den Sitz eines Autos oder unter die Decke eines Bettes ist zumeist der Griff nach einer dort versteckten Waffe!

## 2.4 Verletzung von Vorschriften und Sicherheitsstandards

In den zitierten Fällen vernachlässigten die später getöteten Polizisten Sicherheitsstandards oder Vorschriften, die zu ihrer Sicherheit erlassen worden waren. Weitere typische Problemsituationen dazu ergeben sich, wenn die Vorschriften hinsichtlich des Tragens von schuss sicheren Westen und des Transports von Gefangenen nicht beachtet werden.

Derartige Nachlässigkeiten treten unter zwei gegensätzlichen Bedingungen leichter auf: wenn ein Polizist eine extrem starke Leistungsmotivation besitzt (Pinizzotto u.a. 1998) oder wenn bei ihm gegenüber früheren Jahren eine Leistungsverminderung erkennbar war (FBI 1992).

## 2.5 Die Benutzung der Dienstwaffe

Auch die eigene Dienstwaffe kann eine Quelle von Problemen darstellen. So schätzen einige Polizisten die Einsatzmöglichkeiten von Schusswaffen nicht realistisch ein. Beispielsweise höre ich selbst relativ häufig die Meinung, man brauche keine Kenntnisse von Selbstverteidigungstechniken, gegen einen Angreifer mit einem Messer (in den USA übrigens ein relativ häufiges Ereignis) habe man ja seinen Dienstrevolver. Diese Meinung ist alleine schon deshalb gefahrenerzeugend, weil Untersuchungen zeigten, dass man mindestens 6 – 7 Meter von einem Angreifer, der mit einem Messer auf einen zulauft, entfernt sein muss, damit man seine Waffe ziehen und schießen kann (Füllgrabe 1995a). Ein weiteres Problem, das sich aus der Benutzung der Schusswaffe ergeben könnte, stellt neben der juristischen Problematik das „Postshooting – Trauma“ dar (das sogar dann auftreten kann, wenn niemand verletzt wurde!). Dies kann in späteren Konfliktsituationen dazu führen, dass der Polizist passiv bleibt, sich seine Dienstwaffe vom Täter aus der Hand nehmen lässt und damit getötet wird (FBI 1992).

Aber auch die Auslegung der Dienstvorschriften löst Unsicherheit aus. Die Frage, die sich viele Polizisten stellen, ist: Handele ich immer noch in Übereinstimmung mit den Dienstvorschriften, wenn ich in einer Situation meine Dienstwaffe zum Selbstschutz ziehe und feuere? Zu welchem Zeitpunkt kann ich sie in dieser Situation einsetzen? (FBI 1992, Pinizzotto 1998). Manche Polizisten berichteten, dass sie so ängstlich hinsichtlich Anklagen und Disziplinarmaßnahmen seien, dass sie zögern, ihre Dienstwaffe zu ziehen. Viele Polizisten sagten, dass es ihnen sogar verboten wurde, ihre Dienstwaffe zu ziehen, bis der Täter als erster seine Waffe gezeigt hat. Es ist sehr schwierig, eine Situation zu bewältigen, in der man auf einen Notruf reagiert, bei dem es um einen Raub geht, bei dem Schüsse fallen, während man nicht die Erlaubnis hat, eine Waffe zu ziehen, bis der Täter selbst eine zeigt (FBI 1992).

Die Konsequenzen aus derartigen Unsicherheiten zeigt folgende Feststellung: Von den 54 getöteten Polizisten der FBI - Studie von 1992 feuerten 46 ihre Dienstwaffe nicht ab und 11 Polizisten wurden mit ihrer eigenen Dienstwaffe (!) getötet. Von den 762 zwischen 1981 und 1990 in den USA getöteten Polizisten waren 110 (= 14%) mit ihrer eigenen Dienstwaffe getötet worden (FBI 1992).

Dies hängt damit zusammen, dass in einer Gefahrensituation keine problemlösenden Gedanken (innere Monologe) vorhanden waren, die eine Handlung auslösen konnten, sondern Vermeidungsgedanken, die Passivität förderte. Dies belegt die Untersuchung von Pinizzotto u.a. (1998): Während der Angriffe erinnerten sich die Polizisten dieser Untersuchung daran, was sie *nicht* tun sollten und wann sie *nicht* Gewalt benutzen sollten. Aber einige hatten Schwierigkeiten, sich daran zu erinnern, wann die Benutzung von Gewalt eine angemessene, zeitgerechte, notwendige und gerechtfertigte Entscheidung war. Einige hatten Probleme, sich an die dienstlichen Vorschriften hinsichtlich tödlicher Gewalt zu erinnern und zu bestimmen, wann man zum nächsten Niveau von Gewalt gehen sollte.

Diese Passivität kann sogar die Konsequenz haben, durch die eigene Dienstwaffe getötet zu werden. In einem Fall hatte der Mörder die Waffe dem Polizisten mit einer einfachen, mehrfach eingeübten Handbewegung aus der Hand genommen. Dieser Mörder hatte eine Reihe von Straftaten begangen und war stolz auf die Tatsache, dass er bei seinen Delikten keine Waffe benutzt hatte. In diesem Falle hatte ihm der Polizist selbst die Waffe geliefert. Er behauptete, dass er wusste, dass der Polizist seine Waffe nicht benutzt hätte, obwohl der Polizist die Waffe auf ihn gerichtet hatte. Er wusste das aus der Art und Weise, wie der Polizist ihn anschaute und wie er die Waffe hielt (FBI 1992). Hier wird die nächste Fehlerquelle deutlich:

### 2.6 Nichtsprachliche Signale der Unsicherheit

Polizisten werden von gewaltbereiten Personen eher angegriffen, wenn sie *nichtsprachliche* oder *sprachliche Signale der Angst oder Unsicherheit* ausstrahlen (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998). Dazu könnten z.B. zählen: Vermeidung des Augenkontaktes, verkrampfte Körperhaltung, hängende Schultern u.ä. Welche Signale hier konkret eine Rolle spielen, bedarf weiterer Untersuchungen.

### 2.7 Es wird nicht die Führung der Situation übernommen.

In einem Fall benutzte aus irgendeinem Grund der Polizist sein Dienstrevolver nicht, um den Täter davon abzuhalten, in das Polizeiauto hineinzugelangen, das Gewehr des Polizisten zu nehmen, auf ihn zu schießen und ihn zu töten (FBI 1992).

Der Täter sagte später: Wären die Rollen vertauscht gewesen und wäre er der Polizist gewesen – er hätte die Person daran gehindert, in das Auto zu gelangen und das Gewehr zu bekommen, selbst wenn es bedeutet hätte, auf die Person zu schießen.

Man kann aus diesem Beispiel ersehen, dass es die Passivität bzw. das zögerliche Verhalten des Polizeibeamten war, was die Situation eskalieren ließ. Recht häufig ist aus den Äußerungen der Täter Erstaunen darüber zu entnehmen, dass der Polizist nicht die Führung der Situation übernahm, wodurch er sich als Opfer präsentierte. Viele der Täter zeigten kein Mitleid, sondern sagten, sie hätten an der Stelle des Polizisten völlig anders gehandelt

(FBI 1992). Man kann deshalb einige Grundregeln für das Verhalten in gefährlichen Situationen und gegenüber gefährlichen Personen formulieren:

➤ **Man muss die Führung in der Situation behalten.**

➤ **Man muss planvoll problemlösend handeln.**

Wer diese Grundregeln nicht beachtet, zeigt, dass er nicht „Herr der Lage“ ist. Dies wird von gewaltbereiten Personen als Schwäche gedeutet und oft auch als Aufforderung zum Angriff.

### 2.8 Unangemessene kognitive Schemata

Bei Polizisten, die einen Angriff überlebten oder getötet wurden, handelte es sich nicht um Berufsanfänger (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1989, Sessar u.a. 1980). Vielmehr wurde das passive und irrationale Verhalten dieser Polizisten verursacht oder begünstigt durch falsche oder unzureichende kognitive Schemata – durch eine falsche Sicht der Dinge, durch mangelhaftes Strukturwissen im Sinne Dörners (1989).

Den Polizisten fehlte gewissermaßen ein „Gefahrenradar“. Sie hatten z.B. völlig falsche Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Menschen, der sie angreifen könnte (Pinizzotto u.a. 1998). Grundsätzlich müsste jeder Polizeibeamte die Möglichkeit in Betracht ziehen, neben friedlichen Bürgern oder höchstens verärgerten „Verkehrssündern“ auch einer gewaltbereiten Person zu begegnen, einem „kalten Praktiker angewandter Gewalt“ (Toch 1969) oder einem „Strassenkampf-Veteranen“ (Pinizzotto u.a. 1998). Offensichtlich ist vielen Polizisten die Psychologie gewaltbereiter Personen, deren Denken und Fühlen (Füllgrabe 1997, Toch 1969), unbekannt. Dies wäre aber auch deshalb wichtig, weil eine Situation für einen Polizisten dann besonders bedrohlich wird, wenn ein grundsätzlich Gewaltbereiter, wie 62 % der von Pinizzotto u.a. (1998) untersuchten Täter, zum Zeitpunkt des Vorfalles Drogen, Alkohol oder beides benutzt.

Übersehen wird auch häufig die Existenz spezifischer Gefahrensituationen, die von bestimmten Waffen ausgehen. Beispielsweise ist selbst vielen Polizeibeamten nicht bewusst, dass auch eine Feile, ein Korkenzieher, ja sogar ein spitzer Bleistift usw. als Waffe eingesetzt werden können. Da man diese Gegenstände nur in ihrer vertrauten hilfreichen Funktion kennt und benutzt, wird ihre tatsächliche Gefährlichkeit übersehen. Dies zeigt andererseits aber auch auf, warum eine Person, die leichter einen Perspektivwechsel vollziehen kann, eine größere Überlebenschance besitzt.

Dies zeigt sich auch bei einer Verkehrskontrolle. Was für einen Polizisten lediglich eine harmlose Routinetätigkeit darstellt, kann ein Gewaltbereiter als Gefährdung seiner Freiheit ansehen, der er sich mit Gewalt entzieht (Pinizzotto u.a. 1998).

Dass auch eine andere Person eigenständig handeln könnte, wird offensichtlich nicht bedacht. Ein Polizist drückte z.B. seinen Schock darüber aus, dass ein Bankräuber nicht flüchtete, sondern auf den Polizisten zulief und schoss (Pinizzotto u.a. 1998). Ein weiteres Beispiel für das Versäumnis, ein zwischenmenschliches Gesamtsystem zu betrachten, ergibt sich aus der Tat-

tung ist vermutlich der körperliche Ausdruck dessen, was Langer (1982, 1991) mit Gedankenlosigkeit („mindlessness“) bezeichnet (s.a.Kap. 5.2.1).

Die Interviewer der FBI – Studie (1992) stellten nämlich ein interessantes Phänomen fest. Obwohl sie bei der Befragung von Kollegen der getöteten Polizisten nicht ausdrücklich danach gefragt hatten, berichteten die Kollegen häufig spontan, dass bei den getöteten Polizisten nach langjährigen guten Beurteilungen die letzte Beurteilung vor ihrem Tode schlechter ausgefallen war. Offensichtlich waren sie in ihrem dienstlichen Verhalten nachlässiger geworden und ihr Handeln durch Gedankenlosigkeit (Langer 1991) beeinträchtigt.

Diese in der FBI – Studie (1992) berichtete Leistungsver schlechterung steht übrigens im gewissen Widerspruch zu der Formulierung „fleißig“ in der Tabelle von Pinizzotto u.a. (1998), die gemäß der FBI – Studie von 1992 erstellt wurde und dürfte sich vielleicht auf das *frühere* Leistungsverhalten beziehen.

Das Adjektiv „fleißig“ für Beamte, die einen Angriff überlebten, ist ebenfalls keineswegs positiv zu werten. Die extrem leistungsmotivierten Polizisten wollten nämlich alles alleine machen, ohne die Hilfe eines Kollegen abzuwarten, ohne Vorgesetzte über ihre Vorgehensweise zu informieren. Die Möglichkeit, dass sie in eine gefährliche Situation geraten könnten, tauchte in ihrem Denken überhaupt nicht auf. Deshalb gerieten sie leicht in eine gefährliche Lage.

#### 4 Die Persönlichkeitsstruktur von „Überlebensexperten“

Die zitierten amerikanischen und deutschen Untersuchungen zeigten die Persönlichkeitsstruktur von Polizisten auf, die in Gefahr gerieten, verletzt oder getötet wurden.

Was macht aber die Persönlichkeitsstruktur und die Handlungsweisen von Menschen aus, die Gefahrensituationen rechtzeitig erkannten oder überlebten?

Zwar fehlt eine solche Kontrollgruppe bei den untersuchten Gruppen von Polizisten, doch kann man wichtige Erkenntnisse aus verschiedenen anderen Untersuchungen ableiten. Beispielsweise entkamen verschiedene Frauen dem Überfall von Serienmördern dadurch, dass sie aktiv wurden. Sie handelten z.T. überraschend und für den Täter erwartungswidrig und „zerrissen“ so gewissermaßen sein „Drehbuch“, das er sich für seine Tat ausgedacht hatte, was ihn verwirrte ( Füllgrabe 1997). Sie hatten also *die Führung in dieser Situation übernommen*.

Verschiedene Untersuchungen fanden weitere Faktoren der Survivability, Faktoren des Überlebens in gefährlichen Situationen, die aber vermutlich noch ergänzt werden können. Beispielsweise ermittelten Band und Vasquez (1991) den Faktor

- **Problemlösende Imaginationen:** Erfolgreiche Polizisten stellen sich Situationen, in denen es zu einer Konfrontation kommen könnte, unter der Devise „Was wäre ,wenn...“ vor und entwickeln optimale Reaktionen darauf.

Sie stellen sich die besten Lösungsmöglichkeiten in Einsatzsituationen vor (z.B. schnellster und bester Weg zum Einsatzort).

Dieser Faktor verhindert, dass man unbedacht in eine gefährliche Situation gerät. Weitere Faktoren, die aber teilweise vermutlich eher mit der aktiven Bewältigung gefährlicher Situationen in Verbindung stehen, ergeben sich aus der Beobachtung des amerikanischen Psychologen Al Siebert von „Überlebenden“ auf verschiedenen Gebieten (Siegel 1988). Diese zeichneten sich aus durch:

- **Humor:** „ Auf einen Fehler reagierten sie gewöhnlich mit einem Witz, anstatt sich zu ärgern.“(Siegel 1988,S.217). Dies scheint dem zu entsprechen, was Lefcourt (1980) als „superity humor“ bezeichnete : über seine eigene Dummheit lachen. Er fand auch, dass Personen mit einer internalen Kontrollüberzeugung diese Art von Humor häufiger zeigten, z.B. in einer experimentell erzeugten Täuschungssituation. Lefcourt ( 1980) betont, dass Humor die Reaktion eines Menschen in Krisen positiv gestaltet, das Auftreten von Angst und Depression vermindert: „ So lange man lachen kann, ist man nicht vollkommen unter der Herrschaft von Angst oder Furcht.“ (Lefcourt 1980,S.218). Humor ist aber auch aus einem kognitiven Grund ein wichtiger Baustein der Fähigkeit, Stress bewältigen zu können, er erleichtert den Wechsel der Perspektive: „Er ist ein Ausdruck unserer einzigartigen menschlichen Fähigkeit, uns selbst als Subjekte zu empfinden, die nicht von der objektiven Situation einverleibt werden. Es ist ein gesunder Weg, eine „Distanz“ zwischen sich und dem Problem zu empfinden , ein Weg, um Distanz zu wahren und unser Problem aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten.“ (Lefcourt 1980,S. 218).

- Eine **„entspannte Wahrnehmungsfähigkeit“:** Dies fördert die sachgemäße Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen, spezifisch zwischen gefährlichen und ungefährlichen Situationen. Dadurch ist es möglich, das Verhalten der anderen Person „lesen“ zu können- wie es z.B. im Sport anschaulich heißt (= Antizipation).

- Ein breites **Verhaltensrepertoire**. Überlebende sind „durch biphasische Merkmale gekennzeichnet: Sie sind ernsthaft und verspielt, logisch und intuitiv, harte Arbeiter und Faulpelze, scheu und aggressiv, introvertiert und extrovertiert. Sie sind flexibler als die meisten anderen Menschen, und es stehen ihnen vielseitigere Hilfsmittel zur Verfügung, auf die sie jederzeit zurückgreifen können.“(Siegel 1988,S.217). Sie sind damit besser auf andersgeartete, auf völlig unterschiedliche und neue Situationen vorbereitet und können dann leichter sachgemäß reagieren.

Diese Beobachtungen ähneln auch der Breite und der Gegensätzlichkeit der Merkmale, die einen modernen RONIN ausmachen, eine Metapher, die Potter (1984, S.191) benutzt, um Menschen zu kennzeichnen, die eine bessere Anpassungsfähigkeit an soziale Veränderungen besitzen. Interessant ist hier die Parallele zu Forschungen zur Selbst- Komplexität, weil Linville (1987) fand, dass eine hohe *Selbst-Komplexität* pathologische Einflüsse des Lebensstress abpuffert. Allerdings erfasste sie dabei die Komplexität der *Selbstbe-*

*schreibung* durch Traits, also die kognitive Ebene und nicht die Verhaltensebene des BASIC ID (Lazarus 1981).

• Eine **kooperative Orientierung** (z. T. in Verbindung mit systemischem Denken). Siegel (1988, S. 218) spricht hier vom Bedürfnis nach Synergismus: „...der Wunsch, dass die Dinge für einen selbst und andere gut laufen. Überlebende handeln demnach selbst in Situationen größter Anspannung nicht nur aus Selbstinteresse, sondern auch im Interesse anderer.“ Eine kooperative Orientierung verhindert in kritischen Situationen ein ICH-zentriertes Denken, bei dem die Gedanken vor allem um das eigene Schicksal kreisen und fördert ein ICH-freies Denken mit einer aufgabenorientierten Haltung, was das Aufkommen von Angst und Lampenfieber verhindert und eine Problembewältigung erleichtert. Dies wird durch verschiedene Beispiele in Solomon (1989) belegt. Er schildert sechs Phasen, die Polizisten bei Schusswechseln durchlaufen, und die inneren Monologe, die sie dabei erleben. Plötzlich wird dem Polizisten seine Verletzbarkeit und der Mangel an Kontrolle bewusst. Anschaulich wird dieser Zustand durch das Bild geschildert: „Das ist die Hölle.“ und „Es geht abwärts.“ Wie kommt man aber wieder aus der „Hölle“ heraus? Ein Polizist erinnerte sich an ein Kindeiterlebnis, bei dem ihm sein Vater beim Baseball den Rat gegeben hatte: „Geh tiefer und nimm Schwung.“ Er „nahm Schwung“, und es gelang ihm, das Feuer zu erwidern und den Angreifer auszuschalten. Andere Polizisten denken an verschiedene Handlungswege, andere rufen automatisch frühere Trainingsprogramme ab. (Solomon 1989). Pinizzotto u. a. (1998) zeigten auf, dass man sich auch in Extremsituationen – selbst bei schweren Verletzungen – noch retten kann, z. B. durch: Denken an Bezugspersonen, Gefühle des Ärgers über den Täter oder Stolz („Ich möchte nicht in einer solch schmutzigen Halle sterben.“), Abrufen automatisierter Verhaltensweisen, problemlösendes Verhalten. Die von Pinizzotto u.a. (1998) gefundene „gewaltige Entschlossenheit zu überleben“ beruhte bei einer Polizistin darauf, dass sie an das Schicksal ihrer Bezugspersonen dachte. Sie sagte, dass sie entschlossen war zu überleben, damit ihre Eltern, die 400 Meilen entfernt wohnten, nicht durch einen Telefonanruf von ihrem Tod erfahren sollten. Da ähnliche Muster – man denkt nicht an das eigene Schicksal, sondern an das der Bezugspersonen, was dann zum Aktivwerden motiviert – auch bei Menschen in anderen Situationen gefunden wurden, z. B.

- einem Schwimmer, der viele Stunden lang erfolgreich gegen das Ertrinken ankämpfte (Janis 1972)

- einem Flieger, der sich nach dem Absturz durch die Anden kämpfte (St. Exupéry 1959),

kann man also neben *situationsspezifischen* Faktoren auch allgemeine Faktoren der *Survivability* finden, der Fähigkeit, in gefährlichen Situationen zu überleben.

## 5 Persönlichkeitspsychologische Modelle

### 5.1 Das BASIC ID

Welche allgemein gültigen Schlussfolgerungen kann man aus den erwähnten Fällen der Polizisten ziehen, die im Dienst angegriffen, verletzt oder sogar getötet wurden?

Welche wissenschaftlichen Modelle kann man zur Erklärung heranziehen?

Sinnvoll ist zunächst einmal, gemäß den Modalitäten des BASIC ID (Lazarus 1981), den einzelnen Reaktionsebenen eines Menschen, zu klassifizieren, was Gefahren fördernd und was schadensmindernd oder Gefahr verhütend war. Dies ist alleine deshalb schon wichtig, weil bei der Ausbildung der Polizisten und bei deren Überlegungen mehr die Person des Polizisten im Vordergrund steht, oft aber übersehen wird, dass polizeiliches Tätigwerden eine **Interaktion** darstellt, in die eine andere Person mit eigenen Gefühlen, Motiven, Handlungsmustern eintritt.

#### BASIC ID

	<u>Gefahr mindernd</u>	<u>Gefahr fördernd</u>
<b>Behavior</b> (Verhalten)	Aktivität, großes Verhaltensrepertoire	Passivität, geringes Verhaltensrepertoire
<b>Affective Responses</b> (Gefühle)	„entspannte Wachsamkeit“	vor Krise: mangelnde Aktivierung in Krise: Schock
<b>Sensations</b> (Sinne, Körpergefühle)	Stressbewältigung	Panikstarre
<b>Imaginations</b> (Fantasie)	Sich vor einer Krise potentiell gefährliche Situationen und ihre Lösung vorstellen	Keine Vorstellung von Gefahrensituationen
<b>Cognitions</b> (Gedanken, Selbstbild, Fremdbilder)	Realistisches Selbstbild, Fremdbild, Weltbild in Krise: planvolles Vorgehen	Unrealistische, d.h. zu extrem positive oder negative Selbst- und Fremdbilder in Krise: planloses Verhalten
<b>Interpersonal relations</b> (Zwischenmenschliche Beziehungen)	kooperativ gemäß TIT FOR TAT-Strategie	nicht kooperativ (hinsichtlich Kollegen), übernimmt nicht die Führung der Situation
<b>Drugs</b> (Biological functions = biologische Gesichtspunkte)	???	???

Diese Übersicht, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, beschäftigt sich vor allem mit den Erkenntnissen aus den Studien über Poli-

zisten, die überraschend angegriffen wurden (Pinozzotto u.a. 1998). Die Darstellung des BASIC ID für Polizisten, die einen Angriff durch unkooperatives, aggressives Verhalten direkt provozierten (Toch 1969), würde dagegen anders aussehen:

- B:** keine problemlösenden Handlungen (erklärt seine Maßnahmen nicht usw.)  
**A:** Ärger  
**S:** Begleiterscheinungen der Wut.  
**I:** Versetzt sich nicht in die Lage des Gegenübers.  
**C:** Beleidigtes Selbstbild: *Ich* habe recht! Das kann *ich* mir nicht gefallen lassen!
- I:** Unkooperativ (rücksichtslos, gibt keine Erklärungen für seine Maßnahmen, usw.)  
**D:** Physiologische Begleiterscheinungen des Ärgers.

### 5.2 Das Persönlichkeitsmodell von Mischel

Das BASIC ID ist ein anschauliches Klassifikationssystem, das viele Einsichten vermittelt. Es zeigt aber nicht die inneren Zusammenhänge der Faktoren auf. Dies gelingt aber dem Persönlichkeitsmodell von Mischel (1976), das vor allem auf die kognitive Seite, z. T. auch die Verhaltensebene des BASIC ID eingeht. Dieses Modell hat den großen Vorteil, dass es gleichzeitig erklärt:

- individuelle Unterschiede (warum sich in der gleichen Situation zwei Personen unterschiedlich verhalten können),
- die Situationsabhängigkeit des Verhaltens (warum in verschiedenen Situationen die gleiche Person unterschiedliches Verhalten zeigen kann).

Man kann - wie Darley und Latané (1968) - das sichtbare Verhalten eines Menschen als Ergebnis eines individuellen Entscheidungsprozesses ansehen; dieser kann auch durchaus irrational, unvollkommen usw. sein. Bei diesem Entscheidungsprozess spielen gemäß Mischel (1973) fünf Klassen von Variablen des kognitiv sozialen Lernens eine Rolle.

In diese fünf Klassen kann man leicht viele der gängigen Persönlichkeitsfaktoren einordnen (z. B. Kontrollüberzeugung, Machiavellismus), aber auch die Persönlichkeitsstrukturen der im Dienst verletzten oder getöteten Polizisten.

Das Persönlichkeitsmodell von Mischel (1976) verhilft zu einer sinnvollen Klassifikation der Persönlichkeitsfaktoren eines Menschen, der Gefahrensituationen vermeidet und/oder bewältigt und/oder überlebt. Aus den erwähnten Untersuchungen (Sessar u.a. 1980, Siegel 1989, FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998) kann man folgende Faktoren ableiten:

### 5.2.1 Fähigkeiten (Construction competencies)

Mischel (1976, S. 196) definiert diesen Bereich als „Fähigkeit, bestimmte Kognitionen und Verhaltensweisen zu zeigen, bezieht sich auf das, was die Person weiß und tun kann“. Hierzu zählen z.B. IQ, soziale und andere Fähigkeiten. Dazu gehören aber auch Fähigkeiten, die bisher relativ unbeachtet geblieben sind. Z.B. ist im Umgang mit Personen aus dem delinquenten Bereich, spezifisch aus der Unterschicht, wichtig, „streetwise“ zu sein. D.h., man muss wissen, wie Personen aus kriminalitätsbelasteten Gegenden denken, handeln, wie sie andere „austricksen“, betrügen, wie man sich davor schützen kann usw. (s. Füllgrabe 1997).

Wie man aus den Verhaltensbeschreibungen der Polizisten, die einen Angriff überlebten (Pinizzotto u.a. 1998) oder im Dienst getötet wurden (FBI 1992), entnehmen kann, fehlte ihnen eine wichtige Fähigkeit, die man populär als „Menschenkenntnis“ bezeichnet. Um die psychologischen Prozesse aufzuzeigen, die hier wirken, unterschied Smith (1966) zwischen „Sensitivity“ (= Fähigkeit, vorherzusagen, was ein Individuum fühlen, sagen und tun wird) und „Empathy“. „Empathy“ definiert Smith (1966, S. 56) als „den Grad der Ähnlichkeit, den eine Person zwischen sich und einer anderen Person vermutet.“ Diese Gleichsetzung von „Empathy“ mit „vermuteter Ähnlichkeit“ ist deshalb sinnvoll, weil der Begriff Empathy (Einfühlung) etwas Positives suggeriert, aber oft der Grund für Fehleinschätzungen ist. Denn oft glaubt jemand, er könne sich in jemanden „einfühlen“, wisse also genau, wie die andere Person denken, fühlen und handeln werde. Doch nicht nur der Alltag, sondern auch zahlreiche Untersuchungen (Smith 1966) zeigen auf, dass dieser Eindruck häufig falsch ist. Warum das so ist, ergibt sich z.B. aus der klassischen Untersuchung von Taft (1955), die auch deshalb erwähnt werden soll, weil sie einige Parallelen zum Problem der polizeilichen Eigen-sicherung aufweist.

Beispielsweise stellte Taft (1955) fest, dass sich die guten Personenbeurteiler signifikant häufiger als die schlechten mit bestimmten Eigenschaften beschrieben, z.B.

- *wachsam, vorsichtig*, also Adjektiven, die eine sorgfältige, problemvermeidende *Wahrnehmung* ausdrücken.
- *planvoll, gründlich, realistisch*, also Adjektiven, die ein problemlösendes *Verhalten* ausdrücken.

Polizisten, die angegriffen oder getötet wurden, zeigten weder diese wachsame Wahrnehmungsstruktur noch problemlösendes Verhalten. Dass gerade Polizisten gefährdet waren, die bestrebt waren, in anderen das Gute zu suchen (Pinizzotto u.a. 1998), wird vielleicht verständlicher angesichts der Feststellung: Je großzügiger die Beurteilungen ausfielen, desto ungenauer waren sie. Taft (1955, S.27) kommentiert dieses Ergebnis so: „Dieses deutet darauf hin, dass die schlechten Beurteiler nicht bereit waren, das Risiko einzugehen, ihre soziale Unterstützung zu verlieren, indem sie andere Menschen so sehen, wie diese wirklich sind.“ Das bedingungslose Streben nach einer positiven Interaktion war nicht nur dafür verantwortlich, dass in diesem Ex-

periment Studenten andere Menschen nicht richtig einschätzten. Der gleiche Mechanismus verhinderte auch, dass Polizisten ein zutreffendes Bild von der Realität entwickelten, was ihnen dann zum Verhängnis wurde, als sie auf eine gewaltbereite Person trafen.

Vermutlich kann dies ein guter Menschenkenner leichter vermeiden, denn er ist zwar auch sozial orientiert, aber nicht „sozial abhängig“, er wird also nicht durch eine starke Orientierung an einer guten zwischenmenschlichen Beziehung zu einer zu positiven Beurteilung einer andern Person verleitet, was im Falle einer gewaltbereiten Person verhängnisvoll wäre. Smith (1966) betont, dass der gute Menschenkenner vor allem ein guter Beobachter ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung von Taft (1955), dass gute Leistungen bei den Gottschaldtschen Figuren einen positiven Einfluss auf die Beurteilungsgenauigkeit hatten (s.a. Smith 1966), Intelligenzfaktoren dagegen nicht. Bei diesem Test sollen strukturierte, aber unvertraute geometrische Muster aus einem größeren komplexen Feld herausgesucht werden. Da auch ein Polizist vor der gleichen Aufgabe steht – aus einer komplexen Gesamtheit die relevanten Informationen zu erkennen –, findet man hier einen interessanten Ansatz für zukünftige Forschungen und Trainingsprogramme.

### 5.2.2 Kognitive Strukturierung/ Weltbild (Encoding strategies and personal constructs)

„Enkodierungsstrategien und persönliche Konstrukte; Einheiten für die Kategorisierung und Selbstbeschreibungen“ (Mischel 1976, S. 196).

Neben den einzelnen Konzepten, die das Weltbild ausmachen (*Selbstbild, Fremdbild, Kontrollüberzeugung* usw.), die, wie bereits angesprochen, bei angegriffenen oder getöteten Polizisten nicht unbedingt realistisch sind, geht es auch um die Art und Weise der Informationsverarbeitung. Einer der hier für den Gesichtspunkt der Survivability wichtigen Prozesse stellt der des *aktiven Denkens* bzw. – als Gegensatz dazu – der *Gedankenlosigkeit* („mindlessness“) dar. Langer (1982, S. 60) versteht unter letzterem Begriff „einen Zustand verringerter geistiger Aktivität, in dem eine Person auf die Umwelt reagiert, ohne ihre möglichen neuen Elemente zu berücksichtigen.“ Dies ist kein bloßes Vernachlässigen der Aufmerksamkeit, sondern eher „geistige Trägheit“ (Langer 1991, S.31). „Im Zustand der Gedankenlosigkeit handeln Menschen so, als würden sie den Details einer bestimmten Situation Aufmerksamkeit schenken und sie in einer angemessenen Reaktion gewichten, wenn sie es tatsächlich nicht tun.“ (Langer 1982, S.60). Anschauliche Beispiele dafür liefern die zitierten Polizisten, die z.B. bei Kontrollen überhaupt nicht das Gefährdungspotential in Betracht zogen, das von einem Beifahrer ausgehen könnte (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998). Langer (1991) betont deshalb, um ein derartiges „Automatenverhalten“ zu vermeiden, die Notwendigkeit des „aktiven Denkens“. Während Gedankenlosigkeit im Sinne von Langer bedeutet, sich statt auf alte Kategorien zu verlassen, besteht aktives Denken darin: die ständige Produktion neuer Kategorien, Offenheit für

neue Informationen, aktive Verarbeitung geänderter Signale, Offenheit für unterschiedliche Standpunkte. Verschiedene Perspektiven auszuprobieren, bedeutet den Erwerb einer größeren Auswahl an Reaktionsmöglichkeiten.

Hier findet man Anknüpfungspunkte an die Ausführungen von Lefcourt (1980) zur Rolle von Humor bei der Bewältigung von Krisen, weil Humor Perspektivwechsel begünstigt.

Dass die von Langer geforderte aktive gedankliche Auseinandersetzung mit der Umwelt im polizeilichen Bereich tatsächlich eine Rolle spielt, konnte ich bei langjährigen Untersuchungen zu der Frage feststellen, warum einige Polizistenwärtler trotz ausreichender intellektueller Voraussetzungen den Grundlehrgang nicht bestanden. Aus den Verhaltensbeschreibungen, die von den Ausbildern regelmäßig als Beurteilungsnotizen gefertigt worden waren, ergab sich ein Syndrom verschiedener Probleme:

- *Leistungsmängel*: mangelhafte Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, kein planvolles Bearbeiten von Klausuren u.ä. und als Konsequenz: daraus schlechte Noten.
  - *Nichtkooperatives Verhalten*: extrem introvertiertes Verhalten, sich von anderen zurückziehen, Verstöße gegen Dienstvorschriften und / oder aggressives Verhalten.
  - *Vernachlässigung der persönlichen Lebenssphäre* (Vernachlässigung von Ordnung im Wohnbereich, z.T. auch der Bekleidung usw.)
  - *Passives, resignatives Verhalten* (Passivität im Unterricht usw., bei Misserfolg: Resignation, Depression).
  - *Größere Wehleidigkeit gegenüber Beschwerden*, bei Anstrengungen und Verletzungen. Häufige psychosomatische Erkrankungen.
- Dieses Syndrom, das auffallend den Verhaltensbeschreibungen von im Dienst getöteten Polizisten ähnelt (Füllgrabe 1995b), habe ich „*Passiver Lebensstil*“ benannt, weil es deutlich den Gegensatz zu dem Verhaltensmuster darstellt, das sich aus den Beurteilungsnotizen der Lehrgangsteilnehmer mit der Endnote „gut“ ergab. Diese waren nicht nur leistungstärker, aktiver im Unterricht, verstießen nur selten gegen Vorschriften, sondern zeigten sich auch sehr kooperativ (z.B. Förderung schwächerer Lehrgangsteilnehmer) usw.

Der passive Lebensstil hat eine Parallele in einem der in der Marktfor-schung gefundenen „Sozio – Typen“: *Der sorglose Materialist* zeigt nämlich ein hohes Interesse an der materiellen Seite des Lebens, unternimmt aber wenig, um diese Ziele aktiv zu erreichen. Er besitzt eine *laissez-faire*-Haltung und nimmt die Dinge wie sie kommen (Grimm, 1991). Man vergleiche damit die Tabelle von Pinizzotto u.a. (1998); s. Tabelle 1, S.36.

### 5.2.3 Erwartete Konsequenzen des eigenen Verhaltens (Behavior – outcome and stimulus-outcome expectancies in particular situations)

Hier geht es darum, welche Konsequenzen die Person für ihr Verhalten erwartet, z. B. Erfolg, Belohnung oder Misserfolg, Strafe. Man kann sagen, dass die angegriffenen, verletzten oder getöteten Polizisten die Konsequenzen

zen ihres Verhaltens nicht richtig abschätzten. Das lag an ihrer „Gedankenlosigkeit“ im Sinne Langers (1991), ihrem mangelnden Planungsvermögen usw. Beim Vorliegen derartiger Defizite ist verständlich, dass der Polizist, der z. B. in einem dunklen Gebäude seine Taschenlampe einschaltete, ein positives Ergebnis erwartete: *Er* kann Personen, Objekte usw. besser sehen. *Er* bedachte aber mögliche negative Konsequenzen nicht, z.B. wie Sessar u.a. (1980) es bei vielen Fällen ausdrücklich formulierten: *Er* wurde zur Zielscheibe.

#### 5.2.4 Der subjektive Anreizwert der Situation (Subjective stimulus value)

Mischel (1976, S. 196) klassifiziert hier die subjektiven Stimuluswerte: „motivierende und erregende Reize, Anreize und Abneigungen“.

Die Polizisten, die im Dienst zu Schaden kamen, stellten das genaue Gegenteil von Personen dar, die auf (neutrale) Reize mit extremer Angst oder extremem Ärger reagieren. Die angegriffenen, verletzten oder getöteten Polizisten reagierten überhaupt nicht oder sogar falsch auf Reize, die sinnvollerweise eine gefühlsmäßige Aktivierung auslösen müssten, die dann zum Handeln führt. Verständlich wäre auch - wenn auch weniger problemlösend - das Auftreten von Angst. Aber sogar Angst trat nicht auf, vielmehr eine Nichtaktivierung, die natürlich Passivität zur Folge hatte.

Deshalb ist für Polizisten wichtig, dass ihnen in der Ausbildung Informationen vermittelt werden, welche Personen, Gegenstände, Situationen unter welchen Bedingungen ihnen gefährlich werden können.

#### 5.2.5 Selbstregulierende Systeme und Pläne (Self-regulatory systems and plans)

„Regeln und eigene Reaktionen auf das Verhalten und die Organisation komplexer Verhaltensfolgen“ (Mischel 1976, S. 196).

Sowohl deutsche als auch amerikanische Untersuchungen belegen, dass das mangelnde Planungsverhalten und die Missachtung von Vorschriften die Polizisten in große Schwierigkeiten brachten, also ein großes Gefährdungspotential darstellten.

### 6 Der Einfluss der Bindungsstile

Woher stammen die erwähnten Persönlichkeits- und Verhaltensunterschiede zwischen Menschen, die in kritischen Situationen ihre eigene Sicherheit gefährdeten und „Überlebensexperten“? Angesichts der Tatsache, dass der psychologische Bereich der Survivability bisher kaum direkt untersucht wurde, gibt es dazu noch keine befriedigende Antworten. Es gibt jedoch so viele Übereinstimmungen zwischen dem Verhalten von angegriffenen oder getöteten Polizeibeamten und Erkenntnissen der Bindungsstilforschung, dass man hier zumindest sinnvolle Hypothesen für weitere Forschungen aufstellen kann.

Betrachten wir z.B. ein häufiges Verhaltensmuster, das sowohl deutsche

als auch amerikanische Polizisten zeigten, die angegriffen oder im Dienst getötet wurden: Sie riefen weder einen Kollegen um Hilfe, oder wenn sie es taten, warteten sie die Verstärkung nicht ab (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998, Sessar u.a. 1980). Man findet hier das gleiche Verhalten wie im schulischen Bereich, wo manche Schüler bei der Lösung von Aufgaben um Hilfe ersuchen und andere nicht. Warum einige Menschen eine vorhandene „menschliche Ressource“ (z.B. Lehrer, andere Schüler) nicht in Anspruch nehmen und dadurch nur eine schlechtere Lösung eines Problems erreichen, hat besonders im pädagogischen Bereich unter dem Begriff „die strategische Suche um Hilfe“ umfangreiche Forschungen ausgelöst. Die Komplexität dieses Phänomens und dessen Bezug zu verschiedenen psychologischen Faktoren (z.B. Selbstachtung) wurde von Nadler (1998) dargestellt.

Das Hilfesuchen ist eine zwischenmenschliche Interaktion, umgekehrt kann man das Nichtersuchen um Hilfe als Weigerung ansehen, mit jemandem in eine Interaktion einzutreten und eine „strategische Ressource“ zu nutzen. Aus der Bindungsstilforschung leitet Nadler (1998) deshalb z.B. ab: Personen mit *sicherem Bindungsstil* benutzen Hilfe in angemessener Weise. Sie betrachten die Bitte um Hilfe als eine Bewältigungsstrategie und wenn die Situation es erfordert, benutzen sie sie auch. Für Personen mit *vermeidendem Bindungsstil* stellt die Hilfe anderer keine sinnvolle Strategie dar, deshalb bitten sie andere Menschen seltener um Hilfe. Personen mit *ängstlich-ambivalentem Bindungsstil* benutzen Hilfe anderer in unterschiedlicher Weise, in Abhängigkeit von der Person des Helfers, dem Ausmaß des Stress usw. Sie können also sowohl in einem übermäßigen *oder* zu geringen Ausmaß andere um Hilfe bitten.

Die Beziehung zwischen dem Bindungsstil und dem unterschiedlichen Erkennen, Vermeiden und Bewältigen gefährlicher Situationen wird besonders in den Untersuchungen von Miculincer (1997, 1998) deutlich. Er stellte nämlich fest, dass Personen mit *sicherem Bindungsstil* bessere Informationsverarbeiter sind: Sie suchen aktiver nach Informationen, sind offener für neue Informationen. Wenn Miculincer (1997) daraus folgert, dass die Flexibilität ihrer kognitiven Strukturen der verbesserten Bewältigung und Anpassung an eine komplexe und sich veränderte Welt dient, sagt er eigentlich damit aus, dass Personen mit einem *sicheren Bindungsstil* wohl weniger zu „Gedankenlosigkeit“ (Langer 1982, 1991) neigen, also Gefahrensituationen vermutlich eher erkennen dürften.

Betrachtet man dagegen das wenig planvolle Handeln von Polizisten, die einen Angriff überlebten oder getötet wurden, stellt man fest: Die Situation *war* anders und *entwickelte* sich anders, als es ihren kognitiven Schemata entsprach, ihre kognitiven Schemata waren zu starr und passten sich der neuen Situation nicht an. Dies entspricht genau dem, was Miculincer (1997) bei den beiden Gruppen von *bindungsunsicheren* Personen feststellte. Sie vermeiden es, ihre kognitiven Schemata angesichts neuer Informationen zu öffnen und zu verändern. Sie schotten ihre kognitiven Schemata ab und vermeiden den Kontakt mit der Umwelt (also der Realität!), weil neue Informationen

bei ihnen Ungewissheit und Verwirrung erzeugen könnten und ihnen der Optimismus und das Gefühl fehlt, eine ungewisse Situation meistern zu können. Dies wäre aber gerade in Gefahrensituationen wichtig, um irrige Meinungen zu ändern, um ein realistisches Bild der Lage zu gewinnen, sich realistische Ziele zu setzen und realistische Handlungspläne zu entwickeln.

Von den beiden Bindungsunsicheren Gruppen vermeiden Personen mit vermeidendem Bindungsstil eher die Suche nach Informationen, spielen die Bedeutung von Informationen herunter u.ä. Ängstlich – ambivalente Personen sind eher in einem Konflikt zwischen der Suche nach neuen Informationen und dem Bedürfnis nach positiven zwischenmenschlichen Beziehungen, was dann eher zu einer passiven Haltung („Nichts tun“) führt.

Einen direkten Bezug zur Survivability liefern Miculincers (1998) Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Bindungsstil und Vertrauen: Personen mit sicherem Bindungsstil erinnerten sich schneller an positive vertrauensbezogene Ereignisse, Personen mit unsicherem Bindungsstil haben dagegen schneller Zugriff auf negative Erinnerungen.

Angesichts der Tatsache, dass Menschen lebensbedrohliche Situationen deshalb überlebten, weil sie an Bezugspersonen dachten und sich so zum Handeln motivierten (Janis 1971, Pinizzotto u.a. 1998), kann man die Hypothese wagen, dass bindungssichere Personen gefährliche Situationen wohl eher bewältigen und überleben. Ihre Flexibilität bei der Informationsverarbeitung angesichts neuer und unvorhersagbarer Situationen verstärkt diese Hypothese noch. Dagegen dürfte die Abschottung bindungsunsicherer Personen gegen neue Informationen eher zum Aufbau einer gefährlichen Situation beitragen und die fehlende oder geringe kooperative Orientierung das Abrufen positiver innerer Bilder oder Gedanken an Bezugspersonen und damit das Überleben in Gefahrensituationen erschweren.

Vermutlich sind die Beziehungen zwischen Survivability und dem Bindungsstil sehr komplex. Beispielsweise wäre von Interesse, welche Faktoren noch vorhanden sein müssen, damit eine Person mit sicherem Bindungsstil nicht nur gemäß der Strategie „Immer kooperativ“, sondern nach der differenzierteren TIT FOR TAT - Strategie handelt. Dies könnte natürlich alleine schon durch die Flexibilität der Informationsverarbeitung bewirkt oder begünstigt werden, durch die Entwicklung kognitiver Schemata, die die Unterscheidung zwischen harmlosen und gefährlichen Personen und Situationen ermöglichen.

### 7 Systemisches Denken innerhalb einer zwischenmenschlichen Spieltheorie

Neben der Betrachtung der individuellen Ebene, der Kognitionen, des Verhaltens usw. der Person kann und muss man das Problem der Survivability auch auf einer höheren Ebene, der des Gesamtsystems, betrachten. Bei aller Unterschiedlichkeit der Persönlichkeit und ihres Handelns machten die Polizisten, die durch Unfreundlichkeit einen Konflikt erzeugten (Toch 1969), und diejenigen, die angegriffen wurden (FBI 1992, Pinizzotto u.a. 1998, Ses-

sar u.a. 1980), nämlich den gleichen Fehler: sie dachten und handelten egozentrisch, ohne die Gedanken, Absichten, Wünsche usw. der anderen Person zu berücksichtigen.

Die Polizisten sahen die Situation nur aus ihrer Sicht, z. B. als routinemäßige Verkehrskontrollen. Sie berücksichtigten aber nicht, dass sich in der Situation auch ein Täter befinden könnte, der die Situation als Bedrohung seiner Freiheit sehen könnte. Oder bei der Überprüfung einer Person aus einer Gruppe von Personen wurde keineswegs in die Überlegung einbezogen, dass auch eine völlig andere Person gewalttätig werden könnte (FBI 1992).

Eine derartige Fehlhaltung und Fehleinschätzung ist das Ergebnis eines statischen Weltbildes: Man sieht vor allem nur sich selbst als Handelnden und kalkuliert nicht ein, dass auch die andere Person eigenständig handeln könnte. Das erklärt auch den Schock, den Polizisten erlebten, als sich Personen erwartungswidrig verhielten, z.B.: Ein Bankräuber flüchtete nicht, sondern ging auf den eintreffenden Polizisten zu und schoss auf ihn (Pinizzotto u. a. 1998).

Das Vorhandensein und die Handlungsmöglichkeiten anderer Personen in der Situation werden vielleicht formal registriert, dringen aber nicht in das Denken, den Entscheidungsprozess und das Handeln der gefährdeten Polizisten ein. Deshalb würde eine gefährliche Situation für einen Polizisten nicht so überraschend sein, wenn er einen Paradigmenwechsel vornehmen würde. Er müsste dazu lediglich die Perspektive übernehmen: *Ich bin ein Teil eines größeren Gesamtsystems*. Dieses Systemdenken würde seine Wahrnehmung differenziert gestalten: Er könnte schneller erkennen, welche Personen (= Elemente des Systems) gefährlich werden könnten, welche nicht und wie sie zusammenwirken könnten, systemtheoretisch formuliert: wie die einzelnen Elemente zusammenhängen (Strukturwissen, s. Dörner 1989).

Bei genauer Betrachtung steht ein Polizeibeamter bei vielen seiner Handlungen vor dem gleichen Problem wie die Personen, die die Computersimulation eines Entwicklungslandes oder einer Kleinstadt regieren sollten (Dörner 1989). Er muss mit einem System konstruktiv umgehen, das durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet ist: Es ist *komplex*; es ist *dynamisch*, d.h., es entwickelt sich und die Person *muss* handeln, oft unter Zeitdruck; es besitzt oft *Intransparenz*, d.h., „es ist nicht alles sichtbar, was man eigentlich sehen will.“ (Dörner 1989, S.63). Hier wird deutlich, warum eine flexible Informationsverarbeitung lebenswichtig ist, dagegen eine ICH – Zentrierung und ein statisches Betrachten von Personen, Situationen und der Welt ein System zum Absturz bringen können. Denkweisen, die den Ablauf eines Ereignisses und nicht ausschließlich den Endzustand einer Handlung betrachten, stellen das dar, was Langer mit aktivem Denken bezeichnet und Gedankenlosigkeit verhindert. Bezüglich der Verhaltensebene ist hier ergänzend der Hinweis von Nadler (1998) erwähnenswert, dass Personen, die Fähigkeiten als Entwicklungsprozess betrachten, eher um Hilfe bitten, um ein Problem eigenständig lösen zu können. Personen, die Fähigkeiten als unveränderbare, feststehende Merkmale (Trait) ansehen, bitten weniger um Hilfe,

weil sie dies als Anzeichen einer geringen Fähigkeit deuten, bewirken damit aber u.U. eine schlechtere Problemlösung. Da man das gleiche Verhalten bei Personen mit starker ICH – Zentrierung, aber nicht bei aufgabenorientiert handelnden Personen fand (Nadler 1998), wird deutlich, dass es durchaus sinnvoll ist, die Theorie der Steuerung sozialer Systeme (Dörner 1989) mit einer zwischenmenschlichen Spieltheorie zu verbinden.

Dass eine zwischenmenschliche Spieltheorie – wie bereits 1969 von Toch ansatzweise formuliert – gerade für das Überleben in gefährlichen Situationen sinnvoll ist, belegt z. B. die Tatsache, dass sich Polizisten von der scheinbaren Bereitschaft des Täters zur Kooperation täuschen ließen (Sessar u. a. 1980) und dass das Vorgehen eines von de Becker (1997) beschriebenen Seriengewalttätigers genau der Strategie „Tranquilizer“ (Axelrod 1991) entspricht: zuerst eine pseudovertrauensvolle Kommunikation, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, und dann zuschlagen.

Die TIT FOR TAT – Strategie hat auch den Vorteil, dass sie das Über- bzw. Untersteuern im Sinne Dörners (1989) verhindert, d. h. Überzureagieren (z. B. mit Gewalt) oder zu wenig zu reagieren, mit Passivität. Gerade eine derartige Passivität war der Grund dafür, dass Polizisten im Dienst verletzt oder getötet wurden. Und vor allem ist TIT FOR TAT eine gute Strategie, um zu verhindern, dass jemand Opfer von Gewalt oder eines Verbrechens wird (Füllgrabe 1996, 1997), eine Strategie, die jedem durch *planvolles, aktives Handeln* die Chance gibt, auch in gefährlichen Situationen zu überleben.

### 8 Die Konsequenzen für die Praxis

Training und entsprechendes Verhalten in gefährlichen Situationen müssten gemäß den drei Grundphasen eines Ereignisses gestaltet werden :

*Vor dem Ereignis:* Wahrnehmung der Gefahr und differenzierte Betrachtung der Elemente der Gefahrensituationen.

*Während des Ereignisses:* Problemlösendes Verhalten statt Passivität.

*Nach dem Ereignis:* Gedankliche Verarbeitung des Ereignisses (z. B. zur Verhinderung posttraumatischer Symptome), Aufbau neuer Fähigkeiten.

Es müssten dazu auch folgende Sichtweisen entwickelt werden :

- 1) Der einzelne Polizist muss sich als *Teil eines Gesamtsystems* sehen.
- 2) Die *zeitliche Entwicklung*: Die Angriffe auf Polizisten können auch gemäß der Katastrophentheorie und der Chaostheorie (Davies 1988) betrachtet werden: Plötzlich kippt das Gesamtsystem vom Zustand des Friedens in den Zustand Gewalt um und schon kleine Fluktuationen - situative Veränderungen (z. B. Verhaltensweisen, sprachliche Formulie-

rungen) - können dieses Umkippen bewirken (= „Schmetterlingseffekt“). Dies bedeutet auch - um das Bild von *Waddingtons epigenetischer Landschaft* (s. Füllgrabe 1997) zu benutzen -, dass der Polizeibeamte in bestimmten Situationen an einem Entscheidungspunkt steht, wo sich sein Schicksal in die eine oder andere Richtung entwickeln könnte. Und dann hat er es in der Hand, durch problemlösendes Handeln die Kugel der epigenetischen Landschaft in Richtung Frieden laufen zu lassen. Bleibt er dagegen passiv, kann sich die Kugel in die Richtung bewegen, die für ihn bedrohlich wird.

### Literatur

- Axelrod, R. (1991). *Die Evolution der Kooperation*. München : Oldenbourg.
- Band, S. R. & Vasquez, J. J. (1991). The will to survive. *FBI Law Enforcement Bulletin*, 60, Nr. 8, 1 – 4.
- de Becker, G. (1997). *The gift of fear*. New York: Dell.
- Darley, J. & Latané, B. (1968). When will people help in a crisis? *Psychology Today*, 2, Nr. 7, 54-57, 70 – 71.
- Davies, P. (1988). *Prinzip Chaos*. München : Bertelsmann.
- Dörner, D. (1989). *Die Logik des Misslingens*. Reinbek: Rowohlt.
- FBI (Uniform Crime Reports Section. Federal Bureau of Investigation. United States Department of Justice.) (1992). *Killed in the Line of Duty: A Study of Selected Felonious Killings of Law Enforcement Officers*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice
- Füllgrabe, U. (1994). TIT FOR TAT - Die Erfolgsstrategie im Spiel des Lebens (Teil 4). *Magazin für die Polizei*, 25, Nr. 215, 18 – 22.
- Füllgrabe, U. (1995a). Überleben ist kein Zufall. *Magazin für die Polizei*, 26, Nr. 227, 51 – 55.
- Füllgrabe, U. (1995b). Polizisten, die im Dienst getötet wurden. *Magazin für die Polizei*, 26, Nr. 235, 17 – 23.
- Füllgrabe, U. (1996). Die Beziehungsfälle - Warum Frauen bei einem Mann bleiben, der sie schlägt. *Magazin für die Polizei*, 27, Nr. 240, 14 – 22.
- Füllgrabe, U. (1997). *Kriminalpsychologie - Täter und Opfer im Spiel des Lebens*. Frankfurt: Edition Wötzel.
- Grimm, E. (1990). Der neue deutsche Typ: Sorglos und materialistisch. *Psychologie Heute*, 17, Nr. 11, 34 – 41.
- Janis I. L. (1971). *Stress and frustration*. New York: Harcourt, Brace, Jovanovich.
- Langer, E. I. (1982). Automated lives. *Psychology Today*, 16, Nr. 4, 60 – 71.
- Langer, E. I. (1991). *Aktives Denken*. Reinbek: Rowohlt.
- Lefcourt, H. M. (1998). Locus of control and coping with life's events. In E. Staub (Hrsg.), *Personality. Basic aspects and current research* (S. 200-235). Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Linville, P. W. (1987). Self-complexity as a cognitive buffer against stress-related illness and depression. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 663 – 676.

- Miculincer, M. (1997). Adult attachment style and information processing : individual differences in curiosity and cognitive closure. *Journal of Personality and Social Psychology*, 72, 1217 – 1230.
- Miculincer, M. (1998). Attachment working models and the sense of trust : an exploration of interaction goals and affect regulation. *Journal of Personality and Social Psychology*, 74, 1209 – 1224.
- Mischel, W. (1996). Toward a cognitive social learning reconceptualization of personality. In N. S. Endler & D. Magnusson (Hrsg.), *Interactional Psychology and Personality* (S. 166 – 207). New York: Wiley & Sons.
- Nadler, A. (1998). Relationship, esteem and achievement perspectives on autonomous and dependent help seeking. In Karabenick (Hrsg.), *Strategic Help Seeking* (61 – 93). Mahwah: Erlbaum.
- Ochs, J. (1999). Coordination in market entry games. In D. V. Budescu, I. Erev & R. Zwick (Hrsg.), *Games and Human Behavior* (S. 143 – 172). Mahwah: Lawrence Erlbaum.
- Pinizzotto, A. J. & Davis, E. F. (1995). Killed in the line of duty -Procedural and training issues. *FBI Law Enforcement Bulletin*, 64, Nr.3, S. 1 – 6.
- Pinizzotto, A. J., Davis, E. F. & Miller III, C. E. (1980). In the line of fire – Learning from assaults on law enforcement officers. *FBI Law Enforcement Bulletin*, 67, Nr. 2, 15 – 23.
- Potter, B. A. (1984). *The way of the RONIN*. New York : Amacom.
- Sessar, K. A., Baumann, U. & Müller, J. (1980). *Polizeibeamte als Opfer vor-sätzlicher Tötungen*. Wiebaden: Bundeskriminalamt.
- Siegel, B. (1988). *Prognose Hoffnung*. Düsseldorf: Econ.
- Solomon, R. M. (1989). The Dynamics of Fear in Critical Incidents. Trainings Key Nr. 399. Arlington : International Associations of Chiefs of Police.
- Taft, R. (1955). The ability to judge people. *Psychological Bulletin*, 52, 1 – 23.
- Toch, H. J. (1969). *Violent Men*. Chicago: Aldine Publishing Company.

*Anschrift des Verfassers:*  
Dipl.-Psych. Uwe Füllgrabe  
Vogelbrunnenweg 8  
34346 Hann. Münden

## Konflikte zwischen Polizei und psychisch kranken Menschen

Max Hermanutz

### 1 Beschreibung des Konfliktfeldes

Polizeibeamte haben häufiger Kontakt zu psychisch kranken Menschen, als man das annehmen könnte. Am häufigsten treffen sie im Polizeialltag auf suchtkranke und hilfeschende psychisch kranke Menschen, die zu Hause, auf der Straße oder auf den Polizeidienststellen beraten und beruhigt werden müssen. Suchtkranke und ältere verwirrte Menschen aus dem Revierbereich sind den Beamten meist bekannt. Sie werden als ungefährlich eingestuft, die Kommunikation mit ihnen erfordert aber viel Zeit. Wohnadressen der Betroffenen und Angehörigen werden ermittelt. Versorgung durch Ärzte, Betreuer, Hilfsdienste und Angehörige müssen organisiert werden.

Daten zu Notrufen und Funkstreifenwageneinsätzen von Dreher & Feltes (1996) belegen, dass jeder dritte Funkstreifenwageneinsatz wegen einer Konfliktschlichtung erfolgt. Anlass dafür sind oft psychisch auffällige Personen. In etwa 50 % der Einsätze sind betrunkene Menschen oder vermisste Patienten aus psychiatrischen Einrichtungen der Einsatzgrund. Seltener treffen Polizeibeamte auf depressive, suizidale Menschen, deren Tötungsabsichten schwer einzuschätzen sind. Der Umgang gestaltet sich auch dann schwierig, wenn die Polizei auf Menschen mit Wahnideen stößt, die sich von mysteriösen Stimmen, Gasen, Strahlen oder anderen Menschen bedroht fühlen und andere Menschen bedrohen. Gemäß Unterbringungsgesetz kann erst gehandelt werden, wenn sich die psychisch kranke Person erheblich selbst gefährdet oder eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter anderer darstellt. Die Entscheidung, welche Maßnahmen eingeleitet werden sollen, sind oft nicht einfach und verunsichern Polizeibeamte.

In Extremfällen trifft die Polizei auf kriminelle und gefährliche Personen, die psychisch krank sind, sie lösen bei Polizeibeamten ein ungutes Gefühl aus, weil sie anscheinend unberechenbar sind. Der Umgang mit solchen Kranken kann eskalieren. 1996 wurden in der BRD von 10 Todesschlüssen von Polizeibeamten drei auf psychisch kranke Menschen abgegeben. Solche Kranke erfordern den Einsatz von Spezialeinsatzkommandos, wenn Gewaltverbrechen, Gemeingefährlichkeit, Fremdgefährdung und Selbstgefährdung drohen. Das Spezialeinsatzkommando Baden Württemberg wurde wegen psychisch Kranken z.B. in den Jahren 1996 und 1997 17-mal (5% aller Einsätze) angefordert.

Nur in Extremfällen werden von der Polizei statistische Erhebungen zum Kontakt mit psychisch Kranken gemacht. Ein Großteil solcher Kontakte wird von der Polizei nicht erfasst, somit fehlt es an fundierten statistischen Daten,

um dieses Konfliktfeld zu erhellen. Findet im Streifendienst ein Kontakt statt, wird in den meisten Fällen von der Polizei kein Vermerk bzw. keine statistische Erhebung bezüglich einer psychischen Krankheit gemacht. Die Polizei verwendet in solchen Fällen andere Begriffe, die nicht unbedingt auf eine psychische Krankheit hinweisen. Man findet die Begriffe „verwirrte, hilflose Person“, „betrunkene Person“, „aggressive Person bei Familienstreitigkeiten“, „ängstliche Person“ oder „stört die öffentliche Ordnung“. Polizeibeamte verwenden den Begriff „psychisch krank“ nur im Ausnahmefall bei schwerkranken Personen. An solche Kontakte erinnern sich etwa 80 % der Polizeibeamten aus dem Streifendienst. Sie geben an, dass sie im letzten halben Jahr einer schwerkranken Person begegnet sind und mit ihr aus polizeilichem Anlass Kontakt hatten (Hermanutz, 1997).

Tätigkeiten im Streifendienst, Befragungsergebnisse bei Polizeibeamten und Daten zu Notrufen lassen vermuten, dass es häufig zu Kontakten zwischen Polizei und psychisch kranken Menschen kommt. Aufgrund von epidemiologischen Erhebungen gehen wir davon aus, dass etwa jeder vierte bis fünfte polizeiliche Kontakt mit psychisch kranken Personen stattfindet. Aus epidemiologischen Erhebungen (Häfner & Weyrer, 1990) wissen wir, dass sich an einem bestimmten Stichtag etwa 20 % der Bevölkerung wegen einer psychischen Krankheit in einer ärztlichen bzw. psychologischen Behandlung befinden. Hinzu kommen etwa 5 % Menschen, die aufgrund des Altersabbaus bzw. aufgrund von anderen Ursachen an einer zerebralen Schädigung leiden, die vorwiegend durch psychische Symptome auffallen. Geht man von der Annahme aus, dass psychisch kranke Menschen gleich häufig Kontakt zur Polizei haben wie gesunde Personen, hat die Polizei wahrscheinlich in einem von vier bis fünf Fällen mit psychisch kranken Menschen Kontakt.

In einer Befragung von 189 Polizeibeamten hat sich allerdings gezeigt, dass im polizeilichen Alltag der Aspekt „psychische Krankheit“ nach ihrer eigenen Einschätzung kaum eine Rolle spielt. Gründe dafür sind, dass psychisch Kranke von Polizeibeamten nicht erkannt oder anderen Kategorien von Störungen zugeordnet werden:

- Bei Familienstreitigkeiten werden psychische Krankheiten nicht wahrgenommen.
- Alkoholabhängige Personen werden von Polizeibeamten nicht als Kranke bezeichnet.
- Wenig Krankheitswert wird einem Drogenabhängigen bzw. einer depressiven suizidalen Person beigemessen.
- Demente Personen werden mit den Begriffen „hilflos“, „verwirrt“, „vergeßlich“ charakterisiert.
- Neurotische Personen oder solche mit Persönlichkeitsstörungen werden weniger als krank, sondern mit den umgangssprachlichen Begriffen wie „komisch, aggressiv, verrückt, durchgeknallt oder armer Kranker“ beschrieben.
- Polizeibeamte verwenden den Begriff 'psychisch krank' nur für Personen mit starken Verhaltens- und Denkstörungen. Wird eine Person als psy-

chisch krank erkannt, handelt es sich somit meist nur um schwer kranke Personen. Diese lösen besondere Emotionen aus, z.B. Ängste, Abscheu oder Mitleid.

- Sexuelle Abweichungen und Persönlichkeitsstörungen werden selten in Verbindung mit einer krankhaften Störung gebracht.

### Trunkenheit und Alkoholabhängigkeit

Suchtkranke Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen auf die Polizei treffen, werden von Polizeibeamten als renitent oder hilflos kategorisiert. Zu den psychisch kranken Personen werden sie nicht unbedingt gezählt (Hermanutz, 1997).

Die Menschen der „Alkoholikerszene“ sind aufgrund der häufigen Kontakte persönlich bekannt. Man gibt ihnen einerseits Platzverweise, nüchtern sie im polizeilichen Gewahrsam aus und schlichtet Streitigkeiten zwischen ihnen, auf der anderen Seite bietet ihnen die Polizei in Notlagen Schutz und wird zum Helfer. Konflikte sind dann vorprogrammiert, wenn die veränderte Emotionalität und eingeschränkte kognitive Funktionsfähigkeit übersehen werden. Eine beabsichtigte Belehrung über zuviel konsumierte Alkoholmengen, bei der es darum geht, ob 4 Bier tatsächlich nur 1,8 Promille verursachen, wird kaum eine pädagogische Wirkung erzielen, unnötigerweise im Streit enden und bei beiden Streitparteien Stressreaktionen auslösen. Eine einfühlsame Kommunikation mit dieser Personengruppe wird in der Regel am wenigsten Konflikte auslösen, im Ausnahmefall kann sie aber einen aggressiven alkoholisierten Randalierer aggressiver machen als eine klare Verhaltensanweisung.

Polizeibeamte sehen häufig das aggressive Verhalten isoliert, d.h. nicht an eine Suchtkrankheit gebunden, obwohl statistische Daten einen Zusammenhang zwischen Alkoholgenuss, Suchtkrankheit und Gewaltverbrechen aufweisen und der Zusammenhang zwischen Alkoholgenuss und aggressivem Verhalten eindeutig ist (Ito, Miller & Pollock, 1996). Diese Sichtweise führt möglicherweise dazu, dass gegen die eigentlichen Ursachen für aggressives Verhalten bisher selten Maßnahmen eingeleitet wurden. Aus Gewohnheit übernimmt aber die Polizei z.B. bei der Entnüchterung medizinische Aufgaben. Inwieweit solche fachfremden Aufgaben von der Polizei erledigt werden müssen, sollte grundsätzlich diskutiert werden.

### Familienstreitigkeiten und psychische Krankheit

Die Tatsache, dass der Anlass von Familienstreitigkeiten bei mehr als 30% auf psychische und/oder Suchtprobleme zurückzuführen ist, wurde zwar festgestellt (Steffen, Polz & Kamhuber (1991), fand bei der alltäglichen Polizeiarbeit allerdings keine besondere Beachtung. Die Polizei trifft bei der Schlichtung von Familienstreitigkeiten auf eine schwierige Gruppe der psychisch Kranken. Dies könnte die Ursache dafür sein, dass solche Einsätze bei den Beamten unbeliebt sind, was aus einer Studie der Schutzpolizei Baden-Württemberg hervorgeht (Wössner & Binninger, 1997). Diese Untersuchung

zeigt, dass Familienstreitigkeiten als belastend eingestuft werden und dass mehr als die Hälfte der Beamten dafür keine Aus- und Fortbildung haben. Das Regeln von Familienstreitigkeiten wird als schwieriger bewertet als der Umgang mit gefährlichen Intensivtätern.

In der polizeilichen Realität reduziert sich das Interventionsspektrum auf Schlichtung und Beruhigung der Streitparteien, auf Verhaftung oder auf Sicherungsgewahrsam (Feltus, 1996). Dasselbe Ergebnis zeigt auch eine Untersuchung von Finn & Stalans (1997). Sie untersuchten u.a. wie der psychische Zustand von Angreifern bei Familienstreitigkeiten die Maßnahmenentscheidung von 130 Polizisten beeinflusst. Psychisch Kranke, die weniger Kontrolle über ihre eigenen Handlungen hatten, wurden als gefährlicher eingestuft als gesunde Betroffene. Psychisch kranke Frauen wurden bei Familienstreitigkeiten eher gegen ihren Willen in Gewahrsam genommen als Männer. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass sowohl der psychische Zustand als auch das Geschlecht die Interventionsstrategien von Polizeibeamten beeinflussen. Hinweise auf eine psychiatrische Behandlung bzw. eine sozialpsychiatrische Beratung wurden von Polizeibeamten nicht gegeben. Konfliktbewältigung in Familien erfordert aber auch sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Interventionen, die von der Polizei zur eigenen Entlastung eingeleitet werden sollten.

#### **Hilfsbedürftige psychisch Kranke**

Polizeibeamte treffen auf Personen, die psychisch krank sind und Schutz vor Verfolgern suchen oder durch Ruhestörungen und absonderliches Verhalten auffallen. Solche Personen sind der Polizei oft bekannt, sie werden in der Regel freundschaftlich behandelt und/oder mit fragwürdigen Methoden (Tricks) beruhigt, z.B. mittels "Entstrahlung der Wohnung mit einem Funkgerät". Selten werden sie psychiatrischen Diensten zugeführt. Die Gründe dafür sind offenkundig. Die Unterbringungsgesetze erlauben eine Einweisung nur bei extrem auffälligem Verhalten (Selbst- und Fremdgefährdung). Drohungen, Belästigungen und absonderliche Gewohnheiten von psychisch Kranken müssen ausgehalten werden. Betroffene Bürger, Angehörige oder Mitbewohner sehen das anders. Die Polizei macht sich durch ihre Untätigkeit in solchen Fällen bei den Bürgern unbeliebt. Gründe dafür sind fehlender gesetzlicher Handlungsspielraum, fehlende Verhaltensstrategien. Polizeibeamte scheuen aber auch die oft zeitaufwendigen und unerfreulichen Kontakte mit Ärzten und anderen psychiatrischen Hilfsdiensten (Hermanutz, 1997). Ein unlösbares Dilemma für die Polizei?

#### **Verwirrte und orientierungslose Menschen**

Die Polizei kommt oft mit alten Menschen in Kontakt, die aufgrund des Altersabbaus (Demenz) hilflos geworden sind. Die Arbeit im Zusammenhang mit dieser älteren Personengruppe bereitet der Polizei Probleme, da man sich nicht zuständig fühlt: „... die gehört doch in die geschlossene Abteilung! Wir sind doch hier kein Taxiunternehmen für Verwirrte!“ ist dabei einer der

meist geäußerten Sätze gegenüber dem Pflegepersonal (Karau, 1998).

Die Polizei übernimmt mit dieser Personengruppe schwierige Aufgaben, die ein besonderes Maß an psychologischem Einfühlungsvermögen und geriatrischem Sachverstand erfordern. In der Ausbildung wurden Polizeibeamten auf solche Tätigkeiten nicht vorbereitet und sie haben teilweise auch Probleme damit, sich solche Aufgaben zu Eigen zu machen.

#### **Kriminelle psychisch kranke Menschen**

Inwieweit kriminelles Verhalten bei psychisch Kranken mehr verbreitet ist als bei gesunden Personen wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Wir gehen davon aus, dass die Polizei mit psychisch Kranken vorwiegend wegen Kleinkriminalität Kontakte hat. Spektakuläre Gewalttaten von psychisch Kranken sind sehr selten, sie prägen aber das Bild von psychisch Kranken bei Polizeibeamten. Außer einer besseren Eigensicherung stehen der Polizei aber keine spezifischen Strategien zum Umgang mit psychisch Kranken zur Verfügung.

#### **Konfliktschlichtung als Hilfsdienst für Sanitäter und Ärzte**

Fallen schwerkranke Menschen durch ihr normabweichendes Verhalten auf, soll die Polizei „den Fall bereinigen“. Speziell wenn die Polizei zur Konfliktschlichtung von Sanitätern und Ärzten hinzugezogen wird und kommunikative Strategien gescheitert sind, wird von der Polizei erwartet, dass sie die Situation sofort „klärt“. Bittet der Rettungsdienst die Polizei um Unterstützung bei der Einweisung eines renitenten psychisch Kranken, handelt es sich nicht um eine Amtshilfe, da die Aufgabe (Störung der öffentlichen Sicherheit) zum Aufgabenkreis der Polizei gehört. Dabei kommt es häufig zu Irritationen, da nicht vereinbart wird, ob die Sanitäter mit zupacken sollen bzw. sich eher im Hintergrund halten sollen.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und einweisenden Ärzten wird teilweise als unbefriedigend beurteilt, da Ärzte nur ungern eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik machen wollen. Die Hausärzte verlassen nur widerwillig ihre Praxis um einen Einweisungsschein auszufüllen. Zum einen machen sie sich damit bei ihren Patienten unbeliebt und zum anderen müssen sie andere Patienten warten lassen. Notärzte sind für eine Einweisung nur zuständig, wenn ein körperlicher Notfall vorliegt. In vielen Fällen der Amtshilfe ist den Polizeibeamten der Grund der Einweisung nicht bekannt und wird ihnen auch nicht automatisch von Seiten der Ärzte erläutert. Bittet die Polizei im Rahmen von Einsätzen um eine ärztliche Klärung des psychischen Zustandes einer Person, werden fast ausschließlich negative Erfahrungen gemacht; die folgende sarkastische Bemerkung eines Polizeibeamten verdeutlicht dies: „Die Kooperation mit dem Arzt klappt dann besonders hervorragend, wenn der Arzt seitens des Patienten angegriffen oder bedroht wird“ (Hermanutz, 1997).

Es kommt zu unnötig lang empfundenen Wartezeiten und Kompetenzgerangel. Dies setzt sich fort in den Aufnahmebereichen der psychiatrischen

Einrichtungen. Ärzte und Krankenhauspersonal verhalten sich nicht so, wie es Polizeibeamte erwarten.

Die Kompetenz zur Beurteilung des Patienten wird den Polizeibeamten von den Ärzten häufig abgesprochen. Sie werden nicht ernst genommen und nicht immer nach dem Grund ihres Einsatzes befragt, es dominiert der Eindruck, dass der aufnehmende Arzt keinerlei Interesse an ihnen hat. Im Allgemeinen findet kein ausführliches Übergabegespräch zwischen Arzt und Polizeibeamten statt. Insgesamt scheint es keine besonderen Erwartungen der aufnehmenden Ärzten an die Polizeibeamten zu geben. Genannte Erwartungen von Seiten der Polizeibeamten sind: Übergabegespräch bei der Einweisung, Einbeziehung der Kompetenz der Polizeibeamten bei Verfahrensentscheidungen sowie Rückmeldung über Krankheit und Behandlung der Patienten, soweit dies datenschutzrechtliche Bestimmungen zulassen. Die Ergebnisse der Befragung (Hermanutz, 1997) belegen auch, dass es in manchen Regionen zu weniger Spannungen und Unmut bei der Polizei kommt, wenn eine Kommunikation zwischen den Institutionen erfolgt.

### Praktisch angewandte Strategien zum Umgang mit psychisch Kranken

Theoretisch einleuchtend ist, dass unterschiedliche Auffälligkeiten der Personen auch unterschiedliche Interaktionsmuster von Seiten der Polizei erfordern. Praktisch wendet aber die Polizei dieselben Strategien bei gesunden und kranken Menschen an. In der Untersuchung von Hermanutz (1997) wurden drei Hauptinteraktionsmuster genannt: verbal beruhigen, Beistand leisten, Gewalt anwenden.

*Verbal beruhigen:* Die mit Abstand am meisten genannte Kommunikationsstrategie ist das „beruhigende Zureden“. Über das Resultat gibt es allerdings unterschiedliche Einschätzungen wie z.B. diese: „In den meisten Fällen konnte die Situation durch Reden entspannt werden“, „wir versuchten beruhigend auf die Person einzuwirken, was aber keine Wirkung zeigte“ (Hermanutz, 1997). Bei einer psychotischen Person wird es wenig nützen, ihr irgendwelche rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, wenn die Konzentrationsfähigkeit und das Denken stark gestört sind. Anstatt einer beruhigenden Wirkung kann das Gespräch eine aggressionsfördernde Wirkung haben. Sind die Personen sowie deren Eigenheiten und soziale Hintergründe bekannt, dann führt das in der Regel zu einer verbesserten Kommunikation.

*Beistand leisten:* Den psychisch Kranken wird von der Polizei auch Beistand geleistet. Sie werden beraten, nach Hause, zum Arzt oder zum Gericht gefahren. Angehörige werden benachrichtigt und Wohnungen werden nach fremden Personen durchsucht.

*Gewalt anwenden:* Polizeiliche Einsätze werden in der Öffentlichkeit bekannt, bei denen Gewalt gegen psychisch Kranke angewendet wurde. Es wird dann z.B. berichtet: „Es wurden mehrere Streifenwagen, Hunde und Reizgas eingesetzt“ (Hermanutz, 1997). Inwieweit die Gewaltanwendung auch eine Reaktion auf die häufig als sehr massiv geschilderten, verbalen

Beleidigungen und Drohungen ist, kann nicht beurteilt werden. Gewaltanwendung kann als Reaktion

- auf eine unmittelbare körperliche Bedrohung durch den Patienten erfolgen
- als letztes Mittel angesehen werden, um den Einsatzauftrag durchzuführen, nachdem verbale Strategien versagt haben
- auf eine vorgefundene Ausgangssituation (Situation zwischen Patienten, Sanitätern und Ärzten ist bereits eskaliert) auf Bedrohung und Angst, Ärger und Frust erfolgen.

Die Beschreibung in Vorkommnisberichten kann dann lauten: „Zuerst wurde versucht, beruhigend auf die Person einzureden, was jedoch nicht gelang, deswegen mußte sie geschlossen werden. Der Patient wurde mit einfacher körperlicher Gewalt zu Boden gebracht und geschlossen“ (Hermanutz, 1997).

Solche Beschreibungen sagen nichts über Ursachen des Einsatzes aus. Theoretisch könnten alle oben genannten Annahmen zutreffen.

## 2 Maßnahmen zur Harmonisierung des Konfliktfeldes

### Verbesserung durch Aus- und Fortbildung

In der Ausbildung von Polizeibeamten werden psychische Krankheiten selten behandelt. Wenn das Thema 'Psychische Krankheit' erörtert wird, geschieht dies vorwiegend im Zusammenhang mit Gefährlichkeit von psychisch Kranken. Es werden Amokttaten, sexuelle Abartigkeiten und andere Gewalttaten psychisch Kranker abgehandelt. Zum Beispiel schreiben Scheler & Haslow (1994) in ihrem Repetitorium Psychologie für die Polizei: „Es sollte von einer Unberechenbarkeit und Unverlässlichkeit ausgegangen werden“. Andere polizeirelevante Übersichten zu psychischen Krankheiten (Hermanutz, 1996a) u.a. ein Lehrbrief zum Thema „Psychopathologie“ von der Landespolizeischule Berlin und kurze Fallberichte in einer Zeitschriftenserie (Hermanutz & Gestrich, 1995, 1996) liegen vor. Detaillierte Darstellungen für Polizeibeamte zum Thema „Gewalt und Alkohol“ wurden von Watzl & Höcker (1996), zum Thema „Suizid“ von Gestrich (1996) und zum Thema „Angst“ von Hermanutz & Rief (1996) und zum Thema „Psychose“ von Hermanutz (1996b, 1996c) für die Polizei aufbereitet. Da Lehr- und Studienpläne dem Thema „Psychische Krankheit“ wenig Raum geben, können solche Texte nicht ausreichend bearbeitet und erläutert werden. Textstudium ohne Verhaltenstraining kann die Handlungskompetenz nicht wesentlich verbessern. Ausbildungsdefizite in diesen Bereichen sind somit offenkundig, aber nicht nur aufgrund einer unzureichenden Ausbildung vorhanden. Es fehlen auch Fortbildungsangebote.

Die von uns befragten Streifenbeamten (Hermanutz, 1997) hatten keine Zusatzqualifikation für den Umgang mit psychisch Kranken. Die bisher beinahe einzige gelehrte und praktizierte Verhaltensanweisung aus Lehrbüchern: „ruhig zureden“ wird dem Konfliktfeld zwischen Polizei und psy-

chisch kranken Menschen nicht gerecht. Insbesondere an Standorten mit einer psychiatrischen Klinik sollte Aus- und Fortbildung durch Fachärzte und Psychologen erfolgen.

Folgende Maßnahmen könnten hilfreich sein:

- 1) Polizeibeamte sollten über das Erscheinungsbild unterschiedlicher psychischer Erkrankungen informiert sein, damit sie solche Störungen besser erkennen können.
- 2) Polizeibeamte sollten ein sinnvolles Verhalten gegenüber den Patienten praktisch trainieren.
- 3) Neben einer besseren theoretischen und praktischen Ausbildung schlagen wir vor, dass interessierte Polizeibeamte ein mehrtägiges Praktikum in einer psychiatrischen Klinik machen sollten, was zur Sensibilisierung der Polizeibeamten für die Problematik psychisch Kranker von Vorteil sein dürfte. Offensichtlich übt die Anwesenheit eines „Experten in der Dienststelle“ (wenn Polizeibeamte spezielle Fortbildungen gemacht haben) einen Einfluss auf die Einstellung anderer Polizeibeamten aus.
- 4) Verbessert werden muss die Kommunikation zwischen den psychiatrischen Einrichtungen und der Polizei. Vorrangig scheint eine bessere Rückkoppelung zwischen Dienststelle, einweisenden, behandelnden Ärzten und Klinikpersonal zu sein.
- 5) Informelle Austauschmöglichkeiten, wie z.B. gemeinsame Aktivitäten im lokalen Bereich, können auf die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen positive Auswirkungen haben.

#### Weitergehende Überlegungen

Die Polizei hat Probleme mit psychisch Kranken, sie „managed“ medizinische, psychologische und soziale Aufgaben aus Gewohnheit. Konflikte kommen zustande, weil die Polizei für solche Aufgaben schlecht ausgebildet ist und sich solche Aufgaben nur ungern zu Eigen machen will. Gehören solche Aufgaben nicht in die Verantwortung von ausgebildeten Fachkräften?

- Insbesondere das *Ausnüchtern von alkoholisierten Personen* sollte nicht in jedem Fall durch die Polizei erfolgen. Solche Aufgaben gehören in die Hand von Fachpersonal. In den Gewahrsamszellen der Polizei sterben zu viele Menschen an ihren Entzugssymptomen, weil eine fachgerechte medizinische Überwachung nicht erfolgt und immer erfolgen kann. Medizinische Einrichtungen sind effizient, das zeigen die statistischen Zahlen der Zentralambulanz für Betrunkene in Hamburg. Bei 4000 Übernachtenden (Ausnüchterungen) verstirbt eine Person.
- Die *Zuführung* von psychisch Kranken in psychiatrische Einrichtungen sollte durch spezielles Fachpersonal erfolgen.
- Die *Einweisung* von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz sollte auf örtlicher Ebene besser organisiert und standardisiert werden. Gerichte, das Amt für öffentliche Ordnung und spezielle diensthabende Ärzte sollten mit der Polizei kooperativer zusammenarbeiten

- Das *Unterbringungsgesetz* lässt der Polizei im Umgang mit psychisch Kranken nicht viele Möglichkeiten offen, der Handlungsspielraum ist eingeschränkt. Von der Polizei wird erwartet, dass sie etwas unternimmt und nicht tatenlos zuschaut, bis es zur Eskalation kommt. Ob dies immer ein Vorteil für die Patienten ist, wenn sie wochenlang unbehandelt sind und sich selbst und ihre Umgebung ängstigen?
- Auch die *Kommunen* müssen sich noch mehr um psychisch Kranke kümmern, Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte anbieten. Platzverweise allein verschlechtern die Situation der psychisch kranken Menschen und rauben der Polizei viel Zeit. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wäre erforderlich.
- *Forschungsvorhaben* sollten das Konfliktpotential zwischen Polizei und psychisch Kranken (und anderen unmittelbar beteiligten Personengruppen) beleuchten. Eine Systematisierung dieses Konfliktfeldes sollte in die Aus- und Fortbildung einfließen, um eine Verbesserung der Kontakte zwischen Polizeibeamten und psychisch kranken Personen im Polizeialltag zu erreichen.
- Die Situation zwischen Polizei und psychisch Kranken sollte kontinuierlich verändert und verbessert werden. Bis vor etwa 100 Jahren wurden psychisch kranke Menschen zusammen mit gesunden Straftätern in den Gefängnissen untergebracht. Mit der Erforschung der psychischen Krankheiten und den Verbesserungen im Krankenhauswesen wurden solche Menschen wegen ihrer Krankheit getrennt und in Krankenhäusern behandelt. Analog zu diesen Veränderungen sollten bezüglich der Polizeiaufgaben mit psychisch Kranken neue Wege beschrritten werden.

#### Zusammenfassung

Die Polizei hat zu psychisch Kranken häufig Kontakt, dabei kommt es zu Konflikten.

Ursachen dafür werden analysiert: Polizeibeamte erkennen oft nicht, dass es sich um kranke Menschen handelt und es fehlt an spezifischen Strategien im Umgang mit dieser Personengruppe. Möglichkeiten zur Verbesserung bei der Konfliktbewältigung werden vorgeschlagen. Problematisiert wird die Tatsache, dass Polizeibeamte dabei oft medizinische, psychologische, pädagogische und sozialpsychiatrische Aufgaben übernehmen.

## Literatur

- Dreher, G., Feltes, T. (1996). Notrufe und Funkstreifenwageneinsätze bei der Polizei. In T. Feltes, H.-J. Kerner (Hrsg.). *Empirische Polizeiforschung*. Bd. 10. Holzkirchen/Obb.: Felix Verlag.
- Feltes, T. (1996). Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt. In T. Feltes (Hrsg.). *Texte – Schriftenreihe der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei* 10, 1-28.
- Finn, M. A., Stalans, L. J. (1997). The influence of gender and mental state on police decisions in domestic assault cases. *Criminal-Justice-and Behavior*, 24, 2, 157-176.
- Gestrich, J. (1996). Suizid. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart: Boorberg, 235 – 243.
- Häfner, H., Weyerer, S. (1990). Epidemiologie. In *Klinische Psychologie*, Bd. 1, Huber, Bern, 38 – 49.
- Hermanutz, M., Gestrich, J. (1995). Zum Umgang mit psychisch Kranken. Serie in *Deutsche Polizei*, 6, 7, 8, 9, 11, 12.
- Hermanutz, M., Gestrich, J. (1996). Zum Umgang mit psychisch Kranken. Serie in *Deutsche Polizei*, 3, 4.
- Hermanutz, M., Rief, W. (1996). Angst. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart: Boorberg, 9 - 19.
- Hermanutz, M. (1996a). Psychische Erkrankungen. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart: Boorberg, 150 - 154.
- Hermanutz, M. (1996b). Psychose. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart: Boorberg, 155 - 161.
- Hermanutz, M. (1996c). "Verfolgt", "bestrahlt", "beschattet". Zum Umgang mit Personen, die an einer Psychose erkrankt sind. *Deutsches Polizeiblatt*, 6, 14, 4 - 6.
- Hermanutz, M. (1997). *Probleme bei polizeilichen Kontakten mit psychisch Kranken. Befragungsergebnisse*. Unveröffentlichter Bericht. Fachhochschule Villingen - Schwenningen, Hochschule für Polizei.
- Ito, T. A., Miller, N., Pollock, V. E. (1996). Alcohol and Aggression: A Meta-Analysis on the Moderating Effects of Inhibitory Cues, Triggering Events, and Self-Focused Attention. *Psychological Bulletin*, 120, 1, 60 - 82.
- Karau, S. (1998). *Demenzkranke*. Unveröff. Hausarbeit an der FH für öffentliche Verwaltung – Hamburg, Fachbereich Polizei.
- Scheler U., Haselow, R. (1994). *Repetitorium*, Psychologie für die Polizei. VDP: Hilden.
- Steffen, W., Polz, S., Kammhuber, S. (1991). *Familienstreitigkeiten und Polizei*. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei.

- Watzl, H., Höcker, W. (1996). Gewalttätigkeit unter Alkohol. In M. Hermanutz, C. Ludwig & H. P. Schmalzl (Hrsg.). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart: Boorberg, 87 – 91.
- Wössner, R., Binninger, C. (1997). Zum Anforderungsprofil für Streifenbeamte im Polizeidienst. *Die Polizei*, 1, 3-23.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Max Hermanutz  
 Fachhochschule Villingen-Schwenningen  
 Hochschule für Polizei  
 Sturmbühlstr. 250  
 78054 Villingen-Schwenningen

## Das Stockholm-Syndrom – Eine besondere Betrachtung des Verhältnisses von Geiselnahmer und Geisel

Rolf Köthke

### 1 Einleitung

Wohl mit zu den spektakulärsten Einsätzen, mit denen Polizeibeamte im Laufe ihres Berufslebens konfrontiert werden, dürften Fälle von Entführung bzw. Geiselnahme gehören. Zum einen deshalb, weil die Medien zunehmend intensiv über solche Fälle berichten, aber auch weil solche Einsätze meist mit einem sehr hohen Personal- und Sachaufwand seitens der Polizei - und dies über einen längeren Zeitraum hinweg - bewerkstelligt werden müssen. Vor allem sind solche Einsätze jedoch deshalb so spektakulär, weil sich die Opfer meist in akuter Lebensgefahr befinden und somit die psychologische Situation für die Opfer und für die Täter wie aber auch für die beteiligten Polizeibeamten eine besondere ist.

In diesem Zusammenhang spielt auch das Verhältnis zwischen Geiselnahmern und Geiseln eine besondere Rolle. Dabei ist es in der Vergangenheit schon oft zu etwas gekommen, was seit nunmehr 25 Jahren als „Stockholm-Syndrom“ bezeichnet wird.

### 2 Der namengebende Banküberfall

Dienstag, 23. August 1973, vormittags um 10.15 Uhr. Die ruhige und gediegene Atmosphäre in den Kundenräumen der Sveriges Kreditbank in Schwedens Hauptstadt Stockholm wird urplötzlich durch das Rattern einer Maschinenpistole unterbrochen. Eine Wolke von Stuck- und Glasscherben überschüttet die etwa 60 Anwesenden, als ein schwer bewaffneter Mann ruft: „The party has just begun“. Die „Party“ sollte 131 Stunden andauern und währenddessen das Leben von vier jungen Geiseln gefährden. Es sollte auch Ausgangspunkt für etwas werden, was seither von Psychologen als „Stockholm-Syndrom“ bezeichnet wird - oft fälschlicherweise im Zusammenhang mit der Geiselnahme durch RAF-Terroristen in der deutschen Botschaft, ebenfalls in Stockholm, jedoch zwei Jahre später.

In den erwähnten 131 Stunden - von 10.15 Uhr jenes 23. August bis zum 28. August, 21.00 Uhr - wurden vier Angestellte der Sveriges Kreditbank als Geiseln festgehalten:

- a) Elisabeth, damals 21 Jahre alt, ledig und seit 14 Monaten bei der Bank, zum Zeitpunkt des Überfalls Kassiererin am Sortenschalter, später wurde sie Krankenschwester
- b) Kristin, damals 23 Jahre alt, ledig und Stenographin in der Darlehensabteilung, später wurde sie Sozialarbeiterin
- c) Birgitta, damals 32 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder, Bankangestellte

- d) Sven, damals 19 Jahre alt und erst seit drei Wochen in der Bank tätig, später im öffentlichen Dienst tätig.

Der Geiselnahmer war der wegen mehrerer Delikte vorbestrafte 32-jährige Jan-Erik Olsson. Der Raum, in dem er sich zusammen mit den vier Geiseln aufhielt, war ein ca. 3,50 x 14 m großer Tresorraum, mit Teppichboden ausgelegt. Während der Geiselnahme holte sich Olsson Verstärkung durch den 26-jährigen Clark Olofsson, einen früheren Zellengenossen von ihm, dessen Freilassung er aus dem Gefängnis in Norrköping erpresst hatte. (Harnischmacher & Müther, 1987)

Diese Geiselnahme erlangte in der Folge seine namengebende Berühmtheit, weil die Medien intensiv über die folgenden Ereignisse und dabei insbesondere über die Ängste der Geiseln berichteten. Überraschenderweise stellte sich dabei heraus, dass die Ängste der Geiseln vor der Polizei größer waren als die vor den Geiselnahmern. Eine Geisel drückte dies in einem Telefongespräch mit dem damaligen schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme so aus: „Die Bankräuber schützen uns vor der Polizei.“ Auch Wochen nach ihrer Befreiung und unter der Nachsorge von Psychiatern träumten einige Geiseln Alpträume über die Flucht der Täter und hegten dennoch keine Hassgefühle. Sie hatten eher das Gefühl, dass ihnen das gewissermaßen bereits verwirkte Leben durch die Täter wieder zurückgegeben worden war und waren deshalb dafür dankbar.

Aber nicht nur wegen der überraschenden Äußerung der Geisel erlangte der geschilderte Banküberfall seine Berühmtheit, sondern auch, weil die Opfer nach Beendigung der Geiselnahme um Gnade für die Täter baten und diese auch später im Gefängnis besuchten. Eine damalige Geisel hat sich sogar später mit Olofsson verlobt.

### 3 Das Phänomen Stockholm-Syndrom

#### 3.1 Die Identifikation mit dem Aggressor

Das Stockholm-Syndrom ist wohl eine automatische, wahrscheinlich unbewusste, emotionale Reaktion auf das Trauma, ein Opfer zu sein. Einige Geiseln mögen ihr Verhalten planmäßig gestalten, dennoch scheint ihre Entscheidung, sich mit den Geiselnahmern anzufreunden, weil es für sie in der Situation am vorteilhaftesten ist, nicht rational getroffen. Im Falle einer Geiselnahme oder auch Entführung will die Geisel überleben, daher sucht sich das gesunde Ich einen Weg, dieses Ziel zu erreichen. Eine Möglichkeit ist der Einsatz von Abwehrmechanismen.

Als einen solchen Mechanismus beschreibt Anna Freud das Phänomen der Identifikation des Opfers mit dem Aggressor. Das Ich benutzt diese Identifikation zum Schutz gegen Angst auslösende Personen. Sie ermöglicht ihm, dem Zorn und der möglichen Bestrafung durch sein Gegenüber zu entgehen. Die Geisel identifiziert sich jedoch nicht aus Zuneigung oder Liebe, sondern aus Angst.

Ein bestimmender Faktor bei der Entstehung des Phänomens ist sicherlich ein extrem hohes Stress-Niveau in einer lebensbedrohenden Situation, in der jeder der Beteiligten neue Formen der Anpassung praktiziert oder regressive Abwehrmechanismen mobilisiert, um zu überleben. Insgesamt trifft das Stockholm-Syndrom auf Geiseln und Geiselnahmer gleichermaßen zu. Identifikation

tifikation mit dem Täter wird dabei häufig als Abwehrmechanismus benutzt, um die traumatisierende Bedrohung abzuwehren. Durch die gemeinsame Belagerung bzw. Bedrohung durch die Polizei werden Opfer und Täter gefühlsmäßig verbunden, eine Art „Wir-Gefühl gegen die da draußen“ scheint sich zu entwickeln. Diese emotionale Bindung ist unbewusst und offensichtlich außerhalb der bewussten Kontrolle von Tätern und Opfern. Es gibt keinen Hinweis darauf, wie lange sie andauert.

Die Polizei muss die Gefühle der Geiseln akzeptieren und fördern, denn nur dann werden sie auch von den Geiselnern erwidert. Dabei kann das Auftreten des Stockholm-Syndroms für die Polizei durchaus mit Problemen bzw. Schwierigkeiten verbunden sein:

So hat z. B. im Oktober 1994 ein Filialleiter einer Bank in Herzogenrath bei Aachen, der zusammen mit anderen Angestellten als Geisel genommen wurde, mit einem Freund telefoniert und ihn veranlasst, dem Täter ein Fluchtfahrzeug zur Verfügung zu stellen, nachdem die Polizei mehrere Ultimaten hat verstreichen lassen.

Derselbe Filialleiter telefonierte nicht nur mit seinem Freund, sondern rief auch seinen Bankvorstand an, damit dieser die vom Täter verlangten zwei Millionen Mark Lösegeld zur Verfügung stellt. All diese Dinge geschahen zunächst ohne Wissen der Polizei, sozusagen unter der Hand. (Granitzka, 1998)

Trotz dieser manchmal für die Polizei eher hinderlichen Ereignisse ist die Entstehung eines Stockholm-Syndroms für die Sicherheitskräfte jedoch eher von Vorteil, weil dadurch die Hemmschwelle der Täter, gegen sein(e) Opfer vorzugehen, größer wird. Die Polizei kann den Prozess der Entstehung eines Stockholm-Syndroms manchmal sogar fördern. Wie das geschehen kann, soll jedoch hier nicht erläutert werden.

### 3.2 Zuneigung zum Täter? - Die Entführung Fleuchaus/Siegfried 1996 in Costa Rica

Ob auch Zuneigung mit im Spiel war, fragte sich die Öffentlichkeit vier Monate nach der Entführung der 50-jährigen Schweizer Reiseleiterin Regula Susanna Siegfried und der 25-jährigen deutschen Touristin Nicola Fleuchaus. Beide waren am Neujahrstag 1996 von fünf bewaffneten und vermummten Guerilleros aus ihrem Urwald-Hotel in Costa Rica entführt und 71 Tage lang im Dschungel als Geiseln festgehalten worden. Während dieser Zeit kamen sich ein Entführer und die 25-jährige Arzthelferin näher, was u. a. dazu führte, dass Nicola Fleuchaus nach fünf Wochen ihrem Entführer die Maske vom Kopf zog, was dieser auch zuließ. Gegen Zahlung eines hohen Lösegeldes wurden die beiden Frauen schließlich freigelassen.

Nach vier Monaten wurde ein Entführer festgenommen. In seinem Gepäck fand man einen noch unentwickelten Film. Die Aufregung war groß, als nach Entwicklung des Filmes bekannt wurde, dass einige der Fotos innige Umarmungen sowie Küsse zwischen Nicola Fleuchaus und Julio, dem Entführer-Boss, zeigten.

Nicht nur die costaricanischen Behörden, sondern auch die deutsche Presse empörten sich ob der Bilder. Man vermutete zunächst, dass die Entführer und die Frauen gemeinsame Sache gemacht hätten.

Für Julio, den Entführer-Boss, war das Foto jedoch eine letzte Trophäe vor

der Freilassung seiner Geiseln. Er war ein einfacher Indio und eine Romanze mit der jungen, blonden Deutschen, die für ihn unter normalen Umständen unerreichbar gewesen wäre, stellte für ihn eine große Versuchung dar. Für die 25-jährige Nicola Fleuchaus war der Kuss und auch die Annäherung an den Kidnapper während der Entführung jedoch kein Ausdruck von Zuneigung, sondern Teil eines Überlebensmechanismus, den sie unbewusst entwickelt hatte. Die Beziehung zum Entführer-Boss empfand sie somit eher als Lebensversicherung denn als Bedrohung. (Focus, 1996; Der Spiegel, 1996)

### 3.3 Regression als weiterer Erklärungsansatz

Die Identifikation mit dem Aggressor bietet sich als Erklärung für das Stockholm-Syndrom an, reicht als Gesamterklärung jedoch nicht aus. Ein weiterer von Geiseln häufig benutzter Abwehrmechanismus ist die Regression, die Rückkehr zu weniger reifen bzw. realistischen Wahrnehmungs- und Verhaltensmustern. Somit kann das Auftreten des Stockholm-Syndroms verglichen werden mit der Regression der Geisel auf die Entwicklungsstufe eines Kleinkindes, das abhängig ist von seinen Eltern, die ihm Nahrung geben und es vor der Außenwelt beschützen. Der Unterschied zwischen Kleinkind und Geisel besteht allerdings noch darin, dass ersteres schreien, womöglich sprechen und sich frei bewegen kann, was der Geisel nicht unbedingt möglich ist. Die Geisel ist *mehr* wie ein Kleinkind. Wie das Kleinkind befindet sich die Geisel in einer extremen Abhängigkeit und darüber hinaus in zusätzlicher Angst. Deshalb beginnt sie diese Person, die sie vor der Außenwelt - meist der Polizei - schützt, zu lieben. Jeder Atemzug ist daher ein Geschenk des Täters. Die Waffen der Polizei sind nach ihrem Empfinden nicht nur auf die Täter, sondern auch auf die Geisel gerichtet. Wieder ist sie abhängig, dem Tode möglicherweise sehr nahe. Wieder ist da eine mächtige Autoritätsfigur, die helfen kann. Das Verhalten, das als Kind für die Geisel erfolgreich war, wird auch hier als Bewältigungsmechanismus reaktiviert, um das Überleben zu sichern.

Aber auch beim Geiselnnehmer kann die Reaktion der Regression sichtbar werden. So kann z. B. ein Geiselnnehmer durchaus die Rolle des Beschützers oder omnipotenten Vaters annehmen. Der Mechanismus der Regression kann somit durchaus wechselseitig sein. (Mentzos, 1989)

## 4 Phasen und Faktoren der Geiselreaktion

### 4.1 Umgang mit traumatisierenden Belastungen

Viele Opfer von Gewalttaten ähneln in ihren Reaktionen den Personen, die einen plötzlichen und unerwarteten Verlust erlitten haben. Diese ersten Reaktionen sind Schock und Verleugnung. Verleugnung ist in der Hierarchie der Abwehrmechanismen ein „unreifer psychotischer Abwehrmechanismus“. Mit ihrer Hilfe kann vorübergehend das bedrohte Selbstwertgefühl geschützt werden. Auch die Verleugnung ist ein Abwehrmechanismus, und zwar ein sehr effektiver. Ist die Geisel nämlich so sehr mit traumatischen Eindrücken überladen, kann ihr Gehirn diese Situation unter Umständen nicht mehr verarbeiten. Um aber zu überleben bzw. die Situation zu bewältigen, reagiert die Geisel so, als ob es traumatische Reaktionen gar nicht gäbe. So glauben z. B. manche Geiseln, dass alles nur ein schlechter Traum sei, sie wachten bald auf

und alles sei dann vorbei. Es ist auch schon vorgekommen, dass einige ihren Stress durch Schlaf bewältigt haben. So haben manche in ihrer Gefangenschaft 48 Stunden am Stück geschlafen. Nach der ersten Reaktion der Verleugnung akzeptieren jedoch viele Geiseln nach und nach ihre Situation und beschäftigen sich mit irgendwelchen Dingen. Dazu gehört dann u. a. die gedankliche Beschäftigung mit dem bisherigen eigenen Leben, eine Lebensbilanz wird gezogen.

#### 4.2 Die Zeit

Ein wichtiger Faktor zur Entstehung des Stockholm-Syndroms ist die *Zeit*. Je nach Art der Interaktion zwischen Täter(n) und Opfer(n) kann sie eine positive oder auch negative Beziehung schaffen. Sofern die Täter ihre Opfer nicht misshandeln, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass durch die gemeinsam verbrachten Stunden eine positive Verbindung entsteht.

So wurde z. B. dem am 27. Februar 1975 in Berlin entführten damaligen CDU-Landesvorsitzenden Peter Lorenz von den weiblichen RAF-Entführern ein Knopf angenäht, der bei der Tat von seiner Jacke abgerissen wurde. Auch spielte er Tage nach dem Entführungstag Schach mit den Tätern. Im Austausch gegen inhaftierte RAF-Häftlinge wurde er schließlich Tage später freigelassen.

Auf den Faktor Zeit setzte auch die Polizei im Falle des am 05. September 1977 entführten Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer. Zum einen konnte sie - solange die Entführung andauerte - die Suche nach dem Versteck von Schleyer fortsetzen und intensivieren, zum anderen hoffte sie, dass durch einen intensiven Kontakt zwischen den RAF-Entführern und Schleyer die Hemmschwelle zur Tötung von Schleyer für die Terroristen immer höher werden würde. In diesem Fall bauten die psychologischen Berater des eingesetzten Krisenstabes auf den Lehrsatz des Sozialpsychologen Homans „Kontakt schafft Sympathie und Sympathie schafft Kontakt“. Dieser Lehrsatz konnte auch in die Praxis umgesetzt werden. Ein Schleyer-Sohn sagte der Polizei, „dass sein Vater entgegen allen Klischees gut mit jungen Leuten umgehen kann, sogar ein Kumpeltyp ist“. (Hermann & Koch, 1977, S. 70)

Dies zeigte sich dann auch in der Reaktion der RAF-Entführer: Während in ihrem ersten schriftlichen Ultimatum vom „fetten Magnaten der nationalen Wirtschaftscreme“ die Rede war und er als „Kapitalistenschwein“ titulierte wird, reden sie später von „Herrn Dr. Schleyer“ als ihrer Geisel.

Diese positive Kommunikation mit dem Opfer erfolgte auch über 43 Tage hinweg, bis er schließlich doch am 20. Oktober 1977 ermordet aufgefunden wurde.

#### 4.3 Positive Interaktion

Die Zeit ist jedoch nicht der Hauptfaktor für die Entstehung des Stockholm-Syndroms. Auch hat sich bis heute kein klar definierter Persönlichkeitstypus als für das Syndrom besonders anfällig herausgestellt. Entscheidend ist vielmehr die vorhandene positive Interaktion. Beleg dafür ist die Entführung einer Boeing 727 der amerikanischen Fluggesellschaft TWA mit 95 Passagieren an Bord im September 1976 durch fünf Kroaten. Die Geiseln wurden in zeitlichen Abständen freigelassen und später vom FBI über ihre Erlebnisse befragt. Ergebnis: Die Einstellung der ehemaligen Opfer zu den Geiseln-

mem war unterschiedlich und schien von der Dauer der Gefangenschaft unabhängig zu sein. Opfer, die negative Kontakte zu den Tätern hatten, äußerten sich eher gleichgültig ihnen gegenüber, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Freilassung. Diejenigen Opfer, die körperlich misshandelt wurden, mochten die Täter nicht und forderten später die Höchststrafe für sie.

Es gab aber auch Geiseln, die unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Freilassung große Sympathien für ihre Entführer zeigten. Sie hatten mit ihnen über ihre Motive und politischen Ziele gesprochen und somit einen positiven Kontakt. Schließlich identifizierten sie sich damit und fühlten mit ihnen. Einige dieser ehemaligen Geiseln wollten sogar Urlaub nehmen, um an dem Prozess teilnehmen zu können. Andere sammelten Geld für die Anwaltskosten ihrer Entführer, wollten die Verteidiger beraten oder verweigerten ihre Aussage gegenüber der Polizei. Die Folgen der Geiselnahme waren also ähnlich wie 1973 in Stockholm. (Harnischmacher & Mütter, 1987)

#### 4.4 Isolation

Wie schon am Beispiel der Schleyer-Entführung gezeigt, ist das Stockholm-Syndrom keine Einbahnstraße, sondern bezieht sich sehr wohl auch auf die Täter.

So befand sich 1971 Sir Geoffrey Jackson, der britische Botschafter in Uruguay, 244 Tage in der Gewalt von Tupamaros. Während der Zeit seiner Geiselhaft blieb er in seinem Denken und Handeln der Botschafter, der Vertreter der Königin und beeindruckte seine Entführer durch seine unerschütterliche Würde. Weil diese wiederum fürchteten, dass er sie davon überzeugen könnte, dass er die gerechte Sache vertreten würde und ihre Ziele aussichtslos wären, wechselten sie regelmäßig ihre Wachen aus und bewirkten somit seine Isolation. (Strentz, 1979)

#### 4.5 Die Reaktionen des Geiselnehmers

Wie durch eine positive Interaktion zwischen Täter und Opfer sich die Wirkungen des Stockholm-Syndroms auch auf den Täter niederschlagen können, zeigt das Beispiel der Geiselnahme eines ganzen Eisenbahnzuges im holländischen Bovensmilde im Juni 1977 durch eine Gruppe von Süd-Molukkern.

Der Zeitungsredakteur Gerard Vaders war von den Tätern bereits sieben Stunden lang gefesselt am Boden liegen gelassen und schließlich zur Exekution vorgeschrieben worden. Als er darum bat, noch mit einer anderen Geisel sprechen zu dürfen, damit diese seiner Familie eine letzte Nachricht überbringen würde, hörten die Terroristen dabei zu. Vaders erläuterte dabei seine familiäre Lage. Er hatte ein Pflegekind, was sich mit seiner Frau nicht gut verstand, und er selbst hatte gerade eine Ehekrise hinter sich. Als Mensch fühlte er, versagt zu haben. Als er jedoch sein Gespräch beendet hatte und sich zum Sterben bereit erklärte, ließen die Süd-Molukker von ihm ab und wählten einen anderen Reisenden zur Exekution aus. Durch das Gespräch mit der anderen Geisel war Vaders kein anonymes Symbol mehr, sondern ein Mensch, der zu verschonen war. (Der Spiegel, 1977)

#### 4.6 Individuelle Reaktionen

Nicht alle Geiseln reagieren notwendigerweise mit dem Stockholm-Syndrom auf die Täter. Die meisten zeigen es nur in Bezug auf die Täter, von denen sie nach ihrer Ansicht fair behandelt wurden.

Die Opfer des Banküberfalls mit Geiselnahme in einer Filiale der Berliner Commerzbank in Schlachtensee vom 27./28. Juni 1995 beschwerten sich sogar öffentlich über eine zu positive Darstellung der Täter in den Medien. Weil die Täter ein raffiniertes unterirdisches Tunnelsystem zu ihrer Flucht benutzt hatten, wurden sie von der Presse als „Superhirne“ und clevere Täter“ dargestellt. Dieser Darstellung widersprachen die Geiseln jedoch vehement. Sie waren von den Tätern z. T. mit Faustschlägen ins Gesicht und Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden, so dass keine positiven Reaktionen zu beobachten waren. Ganz im Gegenteil, noch Wochen nach der Tat litten viele von ihnen unter Angstattacken und anderen posttraumatischen Belastungsreaktionen. (Köthke, 1996, S. 22 - 24)

Das Opfer der spektakulären Entführung vom 25.03.1996, der Hamburger Zigarettenerbe Jan Philipp Reemtsma, beschäftigte sich kurioserweise schon vor seiner Entführung wissenschaftlich u. a. mit dem Stockholm-Syndrom. Auch, um sich die ihm dabei aufgezwungenen Gewalterfahrungen „von der Seele zu schreiben“, veröffentlichte er später in dem Buch „Im Keller“ seine Erfahrungen während seines 33 Tage andauernden Martyriums. Darin schreibt er u. a., dass trotz des Bewusstseins, dass seine Entführer Verbrecher waren, er oft froh war, wenn einer von ihnen in sein Keller-Verlies kam und - wenn auch nur kurz - so doch aber überhaupt mit ihm redete. Einmal - so schreibt er - hatte er die Phantasie, der Entführer solle ihn trösten, ihn berühren (Reemtsma, 1997).

Er war sich aber im Klaren darüber, dass auch dies eigentümliche Auswirkungen des Stockholm-Syndroms waren. Dennoch verspürte er nach seiner Freilassung keinerlei Sympathie gegenüber den Tätern. Er trat sogar als Nebenkläger auf und wollte beim Gerichtsprozess seinen ehemaligen Peinigern in die Augen sehen.

#### 5 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Beispiele haben gezeigt, dass es in vielen Fällen zur Ausbildung eines Stockholm-Syndromes gekommen ist. Dieses kann in ganz unterschiedlicher Weise passieren. Manchmal ist es dabei sogar gegen die Polizei gerichtet. Dies ist ihr aber nicht unbekannt. In manchen Fällen löst sie sogar zur Erreichung ihrer Ziele - nämlich vorrangig die Freilassung der Geisel(n) - bewusst Feindseligkeit aus - dies sogar bei Menschen, für deren Rettung sie sich im gleichen Moment einsetzt. Ein menschliches Leben ist jedoch ein unersetzlicher Wert - auch um den Preis einer kurzfristigen Feindseligkeit.

#### Literatur

- Der Spiegel*, 44/1977, 47 - 66.  
*Der Spiegel*, 34/1996, 122 - 123.  
*Focus*, 13/1996, 29 - 30.  
 Granitzka, W. (1998). *Problemorientierte Falldarstellung Geiselnahme Herzogenrath*. (Unveröffentlichter Vortrag vor der Polizeiführungsakademie Münster am 23.08.1998).  
 Harnischmacher, R. & Müther, J. (1987). Das Stockholm-Syndrom. In *Archiv für Kriminologie*, 180. Band.  
 Hermann, K. & Koch, P. (1977). *Entscheidung in Mogadischu. Die 50 Tage nach Schleyers Entführung; Dokumente, Bilder, Zeugen*. Hamburg: Gruner & Jahr.  
 Köthke, R. (1996). Wenn ich gewußt hätte, daß die Geiseln noch in Berlin sind. *Deutsche Polizei*, 3/1996, 22 - 24.  
 Mentzos, S. (1989). *Neurotische Konfliktverarbeitung*. Frankfurt/M.: Fischer.  
 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (1977). *Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von H. M. Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Lands-hut“*. Bonn: Presse- u. Inf.-amt d. Bundesregierung.  
 Reemtsma, J. P. (1997). *Im Keller*. Hamburg: Hamburger Edition.  
 Strentz, T. (1979). Der polizeiliche Vollzug und die Verteidigung der Persönlichkeit der Geisel. In *FBI Law Enforcement Bulletin*. Washington, DC: FBI.

*Anschrift des Verfassers:*  
 Dipl.-Psych. Rolf Köthke  
 Der Polizeipräsident in Berlin  
 Landespolizeischule Berlin  
 Psychologischer Dienst  
 Radelandstraße 21  
 13589 Berlin

## FORUM

## Psychowissenschaftliche Gutachten im Strafverfahren Einige Anmerkungen nach dem „Fall Postel“

Helmut Kury

Das einzige Ziel der Wissenschaft besteht darin, die Mühseligkeit der menschlichen Existenz zu erleichtern.

*Brecht* (1967, S. 1391)

Ende Januar 1999 wurde in der Presse breit über die Verurteilung des „berühmtesten Hochstaplers Deutschlands“ seit Köpenick und Kujau (Badische Zeitung 1999b, S. 24), Gerd Postel, vor dem Leipziger Landgericht wegen 37 Fällen des Betruges, teilweise in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Mißbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen, berichtet. Postel war den Gerichten kein Unbekannter. Er begann seine „Karriere“ als Hochstapler 1979 mit der Fälschung seines Abiturszeugnisses, Anfang der 80er Jahre gab er sich als Amtsarzt Dr. Dr. Clemens Bartholdy aus, 1994 arbeitete er im Berufsförderungswerk Berlin als nervenärztlicher Gutachter, später in den Diensten der Landesversicherungsanstalt Stuttgart. Zuletzt war er von November 1995 bis Juli 1997 als Oberarzt am Klinikum Zschadraß bei Leipzig tätig. Nachdem er dort einen geplanten Massenausbruch aus dem Maßregelvollzug erfolgreich verhindert hatte, hat ihn das sächsische Gesundheitsministerium sogar für die Chefarztstelle im Klinikum Arnsdorf vorgesehen, ein entsprechender Kabinettsbeschuß lag bereits vor, ein Gespräch mit dem Gesundheitsminister hatte er schon geführt. Diese Stelle war mittelfristig mit einer Professur für Forensische Psychiatrie an der TU Dresden verknüpft gewesen (Badische Zeitung 1999a, S. 19).

Was diesen „Fall“ für die forensischen Psychowissenschaften interessant macht, ist, daß Postel als „gelernter Postbote“ (Badische Zeitung 1999c, S. 22), der nie Medizin oder Psychologie studierte, sich allerdings wohl in die entsprechenden Fachsprachen einarbeitete – das „Juristenlatein“ beurteilte er hierbei als „beschränkte, standardisierte Sprache“ (Halter 1999, S. 3) –, während seiner gut 1 ½-jährigen Tätigkeit als Oberarzt sich auch „erfolgreich“ als forensisch-psychiatrischer Gutachter in Strafverfahren betätigte und offensichtlich bestens „bewährte“. Er soll während dieser Zeit mindestens 25 Gerichtsgutachten in Strafverfahren erstellt haben. Nach eigener Aussage in der Hauptverhandlung sei er als Sachverständiger „sehr gefragt“ gewesen, „weder ein Richter noch ein Staatsanwalt hätten jemals an seiner Kompetenz gezweifelt. Anfangs habe er Skrupel gehabt, die Gutachten vor Gericht zu vertreten. Nachdem er seine erste Beurteilung eines Angeklagten erstellt hatte, setzte nach der Aussage Postels ein Schneeballeffekt ein. Fast

jede Woche sei er von Richtern und Staatsanwälten angerufen worden. „Ich habe halt Gutachten sehr schnell gemacht. Das sprach sich herum“ (Badische Zeitung 1999b, S. 24). Auch nach Halter (1999, S. 3) seien seine Gerichtsgutachten bald begehrt gewesen, „weil er sie immer so fix und ‚leicht verständlich‘ abfaßte“.

Der „Fall Postel“ wirft Fragen der forensischen psychowissenschaftlichen Begutachtung, aber auch juristische auf. Wie geht die Justiz mit Gerichtsurteilen um, die sich auf Fachgutachten beziehen, die gar keine sind? Vor allem aber auch, wie geht es Tätern, die im Zusammenhang mit solchen „Gutachten“ verurteilt wurden, muß bei ihnen, falls die Verfahren nicht nochmals aufgerollt werden, nicht der fatale Geschmack einer gewissen Beliebigkeit der Gerichtsentscheidungen zurückbleiben? Schließlich wurden sie von einem „Experten“ untersucht, der in Wirklichkeit gar keiner ist, sich aber mit einem offiziellen Gerichtsauftrag hierfür legitimierte. Nun wissen wir aus der kriminologischen Forschung, daß Gerichtsurteile und insgesamt die Strafverfolgung etwa regional, so beispielsweise auch zwischen den einzelnen Bundesländern erheblich variieren. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet in der Praxis keineswegs, daß ein Straftäter, egal wo er verurteilt wird, dieselbe Strafe erhält, die Unterschiede werden in aller Regel erheblich sein. Wäre das Treiben Postels nicht entdeckt worden, wäre er voraussichtlich zum Chefarzt des Klinikums Arnsdorf befördert worden. Man kann sich vorstellen, wie dann erst die Gutachtaufträge eingegangen wären. Kleider machen Leute oder: (Medizinische) Titel machen Gutachter.

Als Mediziner oder gar Oberarzt an einem Klinikum ist man offensichtlich über jegliche Zweifel erhaben, forensische Fachgutachten abgeben zu können. Eine spezielle Ausbildung und Erfahrung, auch im forensisch-gutachterlichen Bereich, wird wohl automatisch vorausgesetzt nach dem Motto: Ein Mediziner kann das. „Die Reputation des berühmten Klinikchefs, klingende Titel, überzeugendes und sicheres Auftreten sind keine verlässlichen Kriterien für eine ausreichende Beherrschung der Gutachtermethodik“, betonte Cabanis (1989, S. 211) in diesem Zusammenhang zu Recht. Nach Ansicht von Nedopil (1996, S. 207) muß der Gutachter „seine fachliche Qualifikation erläutern, wobei sich bei einem Arzt für Psychiatrie oder einem Arzt für Nervenheilkunde detaillierte Nachfragen zu seiner Qualifikation als Gutachter in aller Regel erübrigen. Das Gericht hat allerdings die Aufgabe, sich ein Bild über die Fähigkeiten des Gutachters zu machen. Fragen zur Qualifikation des Sachverständigen ... gehören zu den Aufgaben des Gerichtes.“ Meines Erachtens nicht nachvollziehbar ist, daß Ärzte für Psychiatrie oder für Nervenheilkunde von vornherein als forensische Gutachter qualifiziert sein sollen. Die Tätigkeit als forensischer Gutachter bedarf einer besonderen Zusatzausbildung, die deutlich über die routinemäßige Facharztausbildung hinausgeht. Ansonsten könnte man mit demselben Recht davon ausgehen, daß selbstverständlich auch Diplompsychologen aufgrund ihrer routinemäßigen Ausbildung etwa in klinischer Psychologie, Aussagepsychologie o.ä. als forensische Gutachter von vornherein qualifiziert wären.

Vor Jahren habe ich ein Gutachten in einem außerordentlich komplexen Fall zur Frage der (verminderten) Schuldfähigkeit erstattet. Ein erwachsener Mann wurde vor dem Hintergrund komplexer Lebensumstände zum „Spielsüchtigen“ und verspielte im Laufe weniger Jahre Haus und Hof. Das Erstgutachten wurde von einem jungen, sympathischen Mediziner erstattet, der, wie er mir auf Nachfrage in der Verhandlungspause sagte, sein erstes und wohl auch letztes forensisches Gutachten machte. Er war zu jener Zeit in einer Facharztausbildung zum Röntgenologen, hatte in einer kurzen Zwischenstation in der Psychiatrie gearbeitet. Während dieser Zeit ging der Gutachtauftrag ein, niemand wollte ihn übernehmen, er erbarmte sich. Eine forensisch-psychiatrische Ausbildung hatte er nicht, an der Universität, an der er studierte, wurde eine solche auch nicht angeboten. Er hatte sich bisher auch nicht für diesen Bereich interessiert, will sich auch in Zukunft nicht damit beschäftigen, aber: Es sei spannend, auch so etwas mal gemacht zu haben. Von gerichtlicher Seite kam niemand auf die Idee, die Qualifikation dieses jungen Gutachters zu hinterfragen. Solche Fälle sind keine Einzelfälle. Daraus kann man nicht zwingend den Schluß ziehen, daß von seiten der Gerichte den psychowissenschaftlichen Gutachten sowieso keine (allzu) große Bedeutung beigemessen wird und es von daher ziemlich egal ist, wer letztlich begutachtet – allerdings gibt es auch solche Fälle. Die Staatsanwälte bzw. Gerichte versuchen, sich kontroverse Auseinandersetzungen mit Gutachtern eher dadurch vom Hals zu halten, daß sie die „richtigen“ auswählen (vgl. unten).

Gutachten müssen, folgt man der Fachliteratur und den gesetzlichen Regelungen, mit der notwendigen Qualifikation angefertigt werden. „Für den Richter kann es schwierig sein, diese Qualifikation festzustellen. Es existiert keine Formel, die die prinzipiellen Schwierigkeiten, die Zuverlässigkeit, einen Sachverständigen zu beurteilen, beseitigen könnte“ (Cabanis 1989, S. 211). Der Richter muß das Gutachten prüfen. So betont etwa Jessnitzer (1973, S. 48 f.): „Der Richter hat das Gutachten des Sachverständigen einer selbständigen, eigenverantwortlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei hat der Richter, soweit er dazu in der Lage ist, nicht nur die dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen einschließlich der vom Sachverständigen selbst aufgrund seiner Sachkunde festgestellten Befundtatsachen auf ihre Richtigkeit, sondern auch die Schlußfolgerungen des Sachverständigen auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen. Das ergibt sich aus seinem Recht und seiner Pflicht zur freien Beweiswürdigung, die das gesamte Prozeßrecht beherrschen. Deshalb darf auch der Sachverständige sich nicht darauf beschränken, dem Gericht das Ergebnis seiner fachkundigen Beurteilung mitzuteilen, sondern er muß darlegen, auf welchen Grundlagen es beruht und welche Überlegungen er angestellt hat. Mit anderen Worten: Er muß sein Gutachten so begründen, daß dem Gericht die gebotene eigenverantwortliche Nachprüfung möglich ist.“ Der Richter kann sich auch dann auf das Gutachten stützen, wenn er dessen Richtigkeit bezüglich Grundannahmen und Schlußfolgerungen kognitiv nicht zu erfassen vermag. „Kann er dies nicht, so ist er (ausnahmswei-

se) berechtigt und verpflichtet, auf die Autorität des Sachverständigen hin seine Beweisfeststellung zu treffen“ (S. 53).

Die Anforderungen an das Gericht sind somit recht hoch, und man fragt sich, ob vor diesem Hintergrund eine kritische Prüfung der Gutachten nicht unterschiedliche Qualitäten deutlich machen muß. Man muß davon ausgehen, daß die Prüfung der Gutachten vor allem dann kritisch durchgeführt werden wird, wenn deren Ergebnisse, etwa zur Frage der Schuldfähigkeit, nicht mit den „Vorstellungen“ des Gerichts übereinstimmen. Das Gericht hat zu entscheiden, wie weit es sich den Ergebnissen des Gutachters anschließt, weicht es davon ab, besteht sicherlich größerer Begründungsbedarf, als wenn es sich anschließt. Dieser „Konfliktfall“ wird nun, vor dem Hintergrund psychologischer Erkenntnisse nicht überraschend und verständlich, zu vermeiden versucht. Die entscheidende Weichenstellung geschieht hier bei der Auswahl der Gutachter, die von seiten des Gerichts oder aus zeitökonomischen Gründen bereits im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft getroffen wird. „Die Auswahl des Gutachters ist, wie man sagen könnte, das heißeste Problem in der ganzen Begutachtungserstattung. Das gilt allerdings vornehmlich für die schwereren Delikte. Die Grundeinstellung der Gutachter ist vielfach bekannt, und die Prozeßbeteiligten erhoffen sich von der Herbeiziehung eines bestimmten Gutachters, daß er das Verfahren in der einen oder der anderen Richtung beeinflusst. Das braucht noch nicht einmal das Endergebnis zu betreffen. Gerichte versprechen sich durch Herbeiziehung der ihnen vertrauten Sachverständigen eine möglichst komplikationslose Durchführung des Verfahrens“ (Rasch 1986, S. 16).

Wer macht sich schon gern selbst Schwierigkeiten? Es ist verständlich, daß Staatsanwälte und Richter solche Gutachter aussuchen, mit denen sie „gut zusammenarbeiten“, aber diese Auswahl muß kritisch überprüft werden, denn schließlich geht es in der Regel um die Beurteilung schwerer Straftaten mit meist erheblichen Konsequenzen für die Täter. In empirischen Untersuchungen konnte immer wieder festgestellt und nachgewiesen werden, daß Staatsanwälte und Richter ihre „Hausgutachter“ haben, mit denen sie ein mehr oder weniger eingespieltes Team bilden, und daß hier von einer unabhängigen Begutachtung oft nicht mehr gesprochen werden kann. So stellten wir selbst in einer großen Untersuchung zur Schuldfähigkeitsbegutachtung fest, daß nicht weniger als 85% der von uns erfaßten Gutachter zweier Jahrgänge von Schuldfähigkeitsbegutachtung in zwei Bundesländern „Hausgutachter“ sind, in diesem Falle nahezu ausnahmslos Mediziner (Böttger u.a. 1991). Allerdings gibt es etwa im Bereich der Glaubwürdigkeitsbegutachtung auch psychologische „Hausgutachter“, diese Problematik ist also keineswegs auf Mediziner beschränkt. Hartmann (1984b, S. 209) weist hier zu Recht darauf hin, Gerichte und Gutachter „verstehen sich nur zu gut! ... Auch die forensische Psychologie weiß, was Juristen wünschen.“ Hinzu kommt, daß die forensische Begutachtung inzwischen auch dabei ist, sich mehr und mehr zu einem „florierenden Dienstleistungsgewerbe“ zu entwickeln (Hartmann 1984a, S. 6). Gab es vor Jahren noch eine private Firma, die forensi-

sche Gutachten bundesweit anbot, sind es inzwischen mehrere, da kann auch Konkurrenzdruck entstehen.

Wie erwähnt, wird in Strafverfahren ein erheblicher Teil der Gutachtenaufträge von den Staatsanwälten erteilt, eine zwar prozeßökonomisch sinnvolle, hinsichtlich der Gutachterausswahl aber keineswegs unproblematische Vorgehensweise. Staatsanwälte sind zwar als Ankläger des Staates in Strafverfahren gehalten, nicht nur be-, sondern auch entlastende Gesichtspunkte zu berücksichtigen und vor diesem Hintergrund zu einer ausgewogenen Wertung verpflichtet. Trotz allem bleiben sie die Ankläger, die diese Anklage etwa gegenüber einem Verteidiger zu vertreten und zu begründen haben. Hier davon auszugehen, daß die Staatsanwaltschaft, weil sie als „Ermittlungsbehörde gehalten (ist), auch alle für den Beschuldigten günstigen Faktoren zu erarbeiten und darzulegen“, insofern „auch als Auftraggeber des Gutachtens nicht an einem Ergebnis interessiert (ist), das ihre Anklage zu stützen und zu begründen vermag“, da das Gutachten „in aller Regel die Voraussetzungen der Anklage abklären“ soll (Lempp 1983, S. 49), verkennt die Psychodynamik, in welcher sich die Staatsanwälte befinden, völlig. Hier scheinen uns die Ausführungen Hartmanns (1984b, S. 211) zur „fragwürdigen Sachverständigenbestellung durch die Staatsanwälte“ zutreffender: „Sie kennen ihre Pappenheimer genau und neigen zur Auswahl solcher (Haus-) Gutachter, deren Grundeinstellung allgemein oder im speziellen Fall ihrer eigenen entspricht (das gilt freilich auch für viele Richter)“. Natürlich gibt es immer auch die die Problematik erkennenden Juristen, die sich um eine Überwindung derselben bemühen.

Postel hatte zweifellos die besten Karten, zum Hausgutachter zu avancieren, vielleicht war er es schon. Schließlich war er als Mediziner „qualifiziert“, und als solcher kann er nach Ansicht der meisten Strafruristen sowieso sowohl die medizinischen als auch psychologischen Fragen sachkundig bearbeiten und beantworten. Ein langjähriger, erfahrener Vorsitzender einer großen Strafkammer äußerte in einer Diskussion die Meinung, daß hinsichtlich der Beurteilung der Intelligenz eines Angeklagten Psychiater besser geeignet seien, da sie ja auch die Intelligenztests entwickelt hätten. Bei Schuldfähigkeitsgutachten werden von den deutschen Gerichten nahezu ausnahmslos Mediziner als Gutachter beauftragt, obwohl ein großer Teil der anstehenden Fragestellungen sich um psychologische Sachverhalte dreht, für welche die Psychologen in der Regel auch besser ausgebildet sind, so etwa die Affektproblematik, die gerade hier eine große Rolle spielt. Maisch u. Schorsch (1983) legen überzeugend dar, daß – abgesehen von psychiatrischer Zuständigkeit bei Psychoseverdacht – eigentlich die klinische Psychologie aufgrund ihres methodologischen Niveaus und ihrer Forschungsleistungen „Chef im Ring“ der Schuldfähigkeitsbegutachtung sein müßte. Statt dessen fungieren Psychologen, wenn sie hier überhaupt auftauchen, in der Regel als „Zusatzgutachter“. 72 der von Wolf (1979, S. 367) erfaßten Psychologen bearbeiteten 1975 insgesamt 587 Schuldfähigkeitsgutachten. Davon vertraten sie aber nur 78 (13%) selbständig vor Gericht. In 278 Fällen

(47%) fungierten sie als „Hilfssachverständige“, in 231 Fällen (39%) als „Testsklaven“ von Psychiatern. Diese tragen dann die Gutachten vor, womit bei den Richtern der Eindruck entstehen mag, daß diese auch die Experten der Testpsychologie seien. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, daß, wie Rasch (1982, S. 266) betont, viele forensisch-psychiatrische Gutachten gerade in der Durchleuchtung psychologischer Sachverhalte insuffizient seien, über eine „Westentaschenpsychologie“ nicht hinausgingen. Man wundert sich in Foro immer wieder, welche schwache Gutachten von den Gerichten anstandslos akzeptiert werden und was geschehen muß, bis ein Gutachter trotz eines nicht mehr hinnehmbaren Gutachtens, dessen Schwächen offenkundig sind, abgelehnt wird (vgl. Kury 1997).

Den Psychologen wird oft eine unangemessene „Exkulpierungsneigung“ nachgesagt, was allein sie schon als Gutachter suspekt macht, schließlich geht es ja um die Verurteilung von Rechtsbrechern, und wer weiß schon, was mit der Inneren Sicherheit passiert, wenn das Sanktionsverhalten der Gerichte „verwässert“ wird. So sahen sich Juristen und Psychiater in den 60er Jahren veranlaßt, bei den Beratungen über die Strafrechtsreform dafür zu sorgen, daß ein „psychologischer Mißbrauch“ vermieden werde. Schuldfähigkeit sollte auf Störungen mit Krankheitswert beschränkt werden (vgl. Thomac u. Mathey 1983, S. 181). Hier geht es auch um die Verteidigung von Einnahmequellen. Es ist doch schon erstaunlich, daß sich eine helfende Disziplin wie die Psychiatrie bzw. Medizin so sehr darum sorgt, die Straftäter könnten zu wenig bestraft werden. Es ist noch keine 30 Jahre her, als Hadenbrock (1972, S. 932) in dem renommierten „Handbuch der forensischen Psychiatrie“ betonte: „Man kann ... nur zu der Feststellung kommen, daß der Wassereintrich der Normalpsychologie ... und die damit verbundene Unterhöhlung des psychopathologischen Grenzdammes eine innere Auflösung des Schuldstrafrechts überhaupt (im Sinne der Tatverantwortung und Sühne jedes verantwortungs- und sühnefähigen Täters) nach sich zu ziehen droht.“ In demselben Handbuch hat übrigens Lefrenz (1972, S. 1324) die Meinung vertreten, daß das Betrachten der „primären und sekundären Sexualorgane“ in einzelnen Begutachtungsfällen „unentbehrlich“ sei, wobei er gleichzeitig vor der Gefahr eines „somatischen Vorurteils“ warnt. Zu Recht fragt Hartmann (1984b, S. 200) in diesem Zusammenhang: „Kann es für einen Psychologen oder einen Arzt eine ungemischte Freude sein, wenn er, auf die Sachverständigenrolle reduziert, mithilft, – in vielen Fällen kranke – Menschen zu überführen und (nur!) zu bestrafen?“ Gutachter können auch dazu beitragen, bei allen Formalitäten eines Strafverfahrens, dessen Konzentration auf die Schuldfeststellung und das Bestrafen zielt, „ein Stückchen Humanität in den Gerichtssaal zu transportieren“ (Maisch 1983, S. 66). Bestrafung alleine hilft wenig, die Täter „auf den rechten Weg“ zu bringen, das zeigt die psychologische und kriminologische Forschung zur genüge. In der Regel geht es um Menschen, die eine Fülle von Problemen haben und jetzt noch ein zusätzliches aufgebürdet bekommen. Schon Schiller (1998, S. 6) betonte bei der Beschreibung seines „Verbrechers aus verlorener Ehre“ die Bedeutung

des Verständnisses der Hintergründe des straffälligen Handelns, „weil sie den grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ausrottet, womit gemeiniglich die ungeprüfte, aufrechtstehende Tugend auf die gefallne herunterblickt, weil sie den sanften Geist der Duldung verbreitet, ohne welchen kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet, kein angestecktes Glied der Gesellschaft von dem gänzlichen Brande gerettet wird.“ In dem von ihm beschriebenen Falle sahen die Richter „in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemütsverfassung des Beklagten“ (S. 8). Hier können die Gutachter eine Brücke des Verständnisses bilden. Das wird allerdings zugegebenermaßen kaum noch möglich sein bei Gutachtern, die jährlich bis zu 200 Gutachten produzieren (vgl. Barton 1983, S. 77). Resozialisierung fängt im Gerichtssaal an.

Peters (1967, S. 768 f.) weist auf einen weiteren Punkt hin, der es Richtern oft schwer macht, einen psychologischen Gutachter zu beauftragen. Daß der Richter eine Psychose nicht beurteilen kann, wird von ihm nicht erwartet und kann er auch akzeptieren. „Anders liegt es aber bei der Beurteilung alltäglicher und zudem normalmenschlicher Äußerungen und Gegebenheiten, wie etwa bei der Entscheidung über die Glaubwürdigkeit einer Aussage, die Jugendreife, die Reife eines Heranwachsenden u.a.m.“ Der psychologische Sachverständige befindet sich somit leicht im Bereich der „Lebenserfahrung“ des Richters (vgl. hierzu auch Liebel u. Uslar 1975, S. 35).

Die Begutachtung im forensischen Bereich erfordert nicht nur eine große Sachkenntnis, sondern bedeutet auch die Übernahme einer großen Verantwortung, nicht bloß technokratisch einwandfreies Handeln. Auch das Strafverfahren bietet Möglichkeiten für den Gutachter zur Konfliktlösung, etwa im Sinne eines gegenseitigen Verständnisses, beizutragen. Oft zählt es zum Gutachtauftrag bzw. werden die Gutachter in Foro nach Handlungsempfehlungen gefragt. Haubl u. Pleimes (1984, S. 165) sehen es insgesamt als „wesentliche Funktion psychologischer Begutachtung“ an, solche Handlungsempfehlungen auszusprechen. Haubl (1984) arbeitete ethische Richtlinien psychologischer Begutachtung heraus, die jeden Gutachter zum Nachdenken bringen dürften.

Betrugsfälle wie oben beschrieben sind prinzipiell nicht zu vermeiden. Es ist aber der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß die Justiz Postel als vermeintlichen psychiatrischen Sachverständigen mit allzu offenen Armen aufnahm. Das sollte Anlaß sein, über das Verhältnis juristisch-psychiatrischer Zusammenarbeit in der forensischen Begutachtung kritisch nachzudenken. Wir haben es vor Strafgerichten, zumindest in schwereren Fällen, mehrheitlich mit Tätern zu tun, die zu den Verlierern dieser Gesellschaft zählen. Um so wichtiger ist es, ihnen das Gefühl zu vermitteln, daß sie nicht schon wieder „auf der Verliererseite“ sind und daß man sie nicht nur als Straftäter sieht. Ansonsten ist etwa auch der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes bei den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Tätern nicht sinnvoll umzusetzen.

### Literatur

- Badische Zeitung (1999a). *Hochstapler Postel narrie auch Ministerialbeamte*. 22. Januar 1999a, S. 19.
- Badische Zeitung (1999b). *Vier Jahre Haft für Postel*. 23.1.1999b, S. 24.
- Badische Zeitung (1999c). *Hochstapler soll Gehalt zurückzahlen*. 26.1.1999c, S. 22.
- Barton, S. (1983). Sachverständiger und Verteidiger. *Der Strafverteidiger* 2, 73-81.
- Böttger, A.; Kury, H.; Mertens, R.; Pelster, C. (1991). „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? *MschKrim*, 74, 369-382.
- Brecht, B. (1967). *Leben des Galilei*. Werkausgabe der Gesammelten Werke, Bd. 3, Stücke 3. Frankfurt/M., 1229-1345.
- Cabanis, D. (1989). Anforderungen an ein psychiatrisch-psychologisches Gutachten. In H. Beck-Mannagetta & K. Reinhardt (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Psychodynamik*. Neuwied, 209-225.
- Hadenbrock, S. (1972). Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und „Schuldfähigkeit“ (Verantwortlichkeit); auch Schuldformen. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.): *Handbuch der forensischen Psychiatrie*. Bd. II. Berlin u.a., 863-946.
- Halter, M. (1999). Eulenspiegel im Akademikerland. *Badische Zeitung*, 30.1.1999, S. 3.
- Hartmann, H. A. (1984a). Zur Ethik gutachterlichen Handelns. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung*. Problembereiche und Praxisfelder. München: Urban & Schwarzenberg, 3-32.
- Hartmann, A. (1984b). Forensische Psychologie: Psychologisch-psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung*. Problembereiche und Praxisfelder. München: Urban & Schwarzenberg, 192-228.
- Haubl, R. (1984). Praxeologische und epistemologische Aspekte psychologischer Begutachtung. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung*. Problembereiche und Praxisfelder. München: Urban & Schwarzenberg, 33-74.
- Haubl, R.; Pleimes, U. (1984). Klinische Psychologie: Begutachtungsprobleme bei Empfehlung psychosozialer Interventionen. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung*. Problembereiche und Praxisfelder. München: Urban & Schwarzenberg, 163-191.
- Jessnitzer, K. (1973). *Der gerichtliche Sachverständige*. Köln u.a.
- Kury, H. (1997). Schuldfähigkeitsbegutachtung – Zur Verantwortung des Gutachters. *Praxis der Rechtspsychologie*, 7, 240-245.
- Liebel, H.; Uslar, W. von (1975). *Forensische Psychologie*. Eine Einführung. Stuttgart u.a.
- Leferenz, H. (1972). Die Kriminalprognose. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie II*. Berlin u.a., 1347-1382.

- Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen*. Bern u.a. 1983.
- Maisch, H. (1983). Viele treiben „Kriminalpolitik per Diagnose“. Gespräch mit dem Sachverständigen Dr. Herbert Maisch. *Psychologie heute* 10, Nr. 4, 65-66.
- Maisch, H.; Schorsch, E. (1983). Zur Problematik der Kompetenz-Abgrenzung von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen bei Schuldfähigkeitsfragen. *Der Strafverteidiger*, 1, 32-38.
- Nedopil, N. (1996). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart.
- Peters, K. (1967). Die prozeßrechtliche Stellung des psychologischen Sachverständigen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Bd. 11, Forensische Psychologie*. Göttingen, 768-800.
- Rasch, W. (1982). Richtige und falsche psychiatrische Gutachten. *MschKr*, 65, 257-269.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart u.a.
- Schiller, F. (1982; 1998). *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*. Stuttgart.
- Thomae, H.; Mathey, F. J. (1983). Psychologische Beurteilung der Schuldfähigkeit. In F. Lösel (Hrsg.), *Kriminalpsychologie*. Weinheim, 180-190.
- Wolf, S. (1979). *Situation und Tätigkeit psychologischer Gutachter und Sachverständiger im Strafprozeß. Eine kritische Studie und eine empirische Untersuchung*. Rer. pol. Diss., Augsburg.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Helmut Kury  
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht  
 – Forschungsgruppe Kriminologie –  
 Güntherstalstraße 73  
 79100 Freiburg

## Maßregelvollzugsgesetz - MRVG - Drucksache 12/3728 – Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

*Sabine Nowara*

Aus der Sicht einer ehemaligen Mitarbeiterin im Maßregelvollzug ist zunächst festzuhalten, daß die Notwendigkeit einer weitreichenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen nicht gesehen wird. Das MRVG NW in seiner derzeitigen Fassung galt und gilt unter Fachleuten als eines der fortschrittlichsten Maßregelvollzugsgesetze des Landes. Dabei wurden gleichermaßen dem Behandlungs-, aber auch dem Sicherungsgedanken Rechnung getragen, wie es im § 1 Abs. 1 als Ziel definiert ist, „den untergebrachten Patienten (Patient) durch Behandlung und Betreuung befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten schützen“.

Kritische Anmerkungen möchte ich anhand der Veränderung einzelner Paragraphen abhandeln, wobei ich zu berücksichtigen bitte, daß ich nicht zu allen Änderungen Stellung beziehen kann.

### 1 Sonderbaurecht

Gerade unter dem Eindruck der Ereignisse um geplante Bauvorhaben und deren Verhinderung erscheint es ausgesprochen sinnvoll, daß für den Bau neuer Maßregelvollzugseinrichtungen ein Sonderbaurecht in Anspruch genommen werden kann.

Die Notwendigkeit einer Entlastung bestehender Maßregelvollzugseinrichtungen durch den Bau neuer Einrichtungen bzw. eine gewisse Erweiterung an bereits bestehenden Standorten steht allerdings außer Zweifel.

### 2 Verbesserung der Sicherheitsstandards

Grundsätzlich bietet die derzeitige Form des Maßregelvollzugsgesetzes alle Möglichkeiten, die Sicherheit ausreichend zu gewährleisten.

#### 2.1 Lockerungsentscheidungen

Lockerungsentscheidungen sollen nunmehr bei bestimmten Vortaten nur dann getroffen werden, wenn sowohl ein weiterer Sachverständiger beigezogen als auch das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde hergestellt worden ist.

Diese Vortaten sind explizit genannt (Abs. 5). Dabei befremdet der Zusatz „schwerer“ hinsichtlich der Tötungsdelikte. Unabhängig davon werden Lockerungsentscheidungen in direkte Verbindung mit bestimmten Straftatbeständen gebracht. Dem gegenüber steht jedoch die psychodynamische Sichtweise, daß Straftaten als Symptom von Störungen verstanden werden, so daß gleichen Straftatbeständen unterschiedliche Störungsbilder bei Patienten zugrunde liegen können. So kann beispielsweise eine Tötung von einem Pati-

enten, der unter einer Psychose leidet, begangen worden sein. In einem anderen Fall liegt vielleicht demselben Straftatbestand eine sexuelle Devianz zugrunde.

Entscheidend für eine Lockerungsentscheidung müssen demzufolge das Störungsbild des Patienten sowie dessen Entwicklung unter der Behandlung sein.

Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen in besonders schwierigen Entscheidungsfällen besteht auch jetzt schon durch das Instrument der externen Begutachtung (§ 14 Abs. 3, derzeitige Fassung). Aus der Praxis ist hinreichend bekannt, daß die Einrichtungen davon auch Gebrauch machen. Es ist also überflüssig, dieses Procedere festzuschreiben. - Ebenso überflüssig ist es im übrigen, zu erklären, wann Lockerungen aufgehoben werden können (§ 18 Abs. 6 des Entwurfs), da diese in der Praxis aus den genannten Gründen zurückgenommen werden.

Inwieweit eine Vollstreckungsbehörde, die keinen direkten Kontakt zum Patienten hat, eine Hilfe bei einer Lockerungsentscheidung sein kann, sei dahingestellt. Hier ist doch eher zu befürchten, daß reine Sicherheitsaspekte ohne ausreichende Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte überwiegen.

Außerdem verhindert die Einschaltung zusätzlicher Behördenwege eine kurzfristige und damit flexible Gestaltung von Lockerungsmaßnahmen. Legt man zudem die Anzahl derartiger Entscheidungen zugrunde, ist zu befürchten, daß es durch die entsprechende Belastung der Behörden zu unnötig langen Entscheidungswegen kommt.

## 2.2 Einsatz von Sicherheitsfachkräften

Der Einsatz von sog. Sicherheitsfachkräften ist äußerst kritisch zu sehen, befinden wir uns doch in einem psychiatrischen Krankenhaus und nicht in einer reinen Sicherungsstation.

Sicherheit im Maßregelvollzug wird vor allem durch gut ausgebildetes Personal, ein adäquat gestaltetes sozio- und milieutherapeutisches Klima und daraus resultierenden tragfähigen Beziehungen zwischen Personal und Patienten hergestellt. Eine überwiegend auf bauliche und auf personelle Sicherheit akzentuierte Atmosphäre läuft einer therapeutischen zuwider.

## 3 „Betroffene“

Im § 1 Abs. 1 wird „den untergebrachten Patienten (Patient)“ geändert in „die betroffenen Patientinnen und Patienten (Betroffene)“. Der Hintergrund dafür ist nicht deutlich. Wenn damit den männlichen und weiblichen Patientinnen Rechnung getragen werden soll, ist dies an und für sich zu begrüßen. Die gefundene Regelung erscheint jedoch wenig glücklich, als es sich bei der in Rede stehenden Klientel ausdrücklich um Patientinnen und Patienten handelt, die in einem (psychiatrischen) Krankenhaus untergebracht sind. Es besteht bei mir die Befürchtung, daß durch die veränderte Benennung auch gleichzeitig ein anderer Status, der aus therapeutischer Sicht nicht nachvollziehbar ist, geschaffen wird.

## 4 § 1 Abs. 3

Therapie und Beratung sollen u.a. durch die „Ärzeschaft“ fortgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ca. die Hälfte der Patienten des Maßregelvollzugs nicht an psychischen Erkrankungen im engeren Sinne, also z.B. unter einer schizophrenen Psychose oder organischen Hirnerkrankung, leiden, sondern an abnormen Persönlichkeitsentwicklungen (einschließlich der sexuellen Deviationen), ist die Fortsetzung einer Therapie auch gleichrangig bei psychologischen Psychotherapeuten sinnvoll und möglich.

Dies entspräche erstens einer Gleichstellung i.S.d. der berufsrechtlichen Regelungen des Psychotherapeutengesetzes. Zweitens spiegelt es insofern die Realität der Maßregelvollzugseinrichtungen wider, als der deutlich überwiegende Anteil der Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten geleistet wird.

## 5 Qualität der Gutachten

Es ist zuzustimmen, wenn Maßnahmen ergriffen werden sollen, die Qualität der Gutachten zu steigern. Dies geschieht aber keinesfalls auf dem Weg, daß nun die Heilberufskammern anstelle des Ministeriums die Listen der Gutachter führen. Die bisherige Erfahrung hat bereits gezeigt, daß Listen für sich genommen keinesfalls einen Qualitätsstandard sicherstellen<sup>1</sup>. Auch reicht es nicht aus, daß die Träger und die Aufsichtsbehörden Qualitätskriterien festlegen.

Notwendig ist eine qualifizierte Ausbildung und Supervision von Gutachtern, wie sie u.a. bereits durch das Institut für Forensische Psychiatrie in Essen (unter Leitung von Prof. Leygraf) stattfindet.

Auch hier sei nochmals hervorgehoben, daß bei ca. der Hälfte der Maßregelpatienten Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung und keine psychotischen oder hirnorganischen Erkrankungen vorliegen. Eine besondere ärztliche Sachkompetenz ist in diesem Bereich nicht anzunehmen, so daß eine Gleichstellung von Psychologen und Mediziner bei der Erstellung solcher Gutachten erfolgen sollte. Insofern wäre die Änderung, daß der Patient durch einen Sachverständigen zu begutachten ist, sinnvoll.

Der Satz 3 des § 16 Abs.3 (Entwurf) wäre damit überflüssig, könnte die Einrichtung doch je nach Störungsbild des Patienten einen psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen aussuchen. Der Terminus „nicht-ärztlich“ kann nicht nur diskreditierend verstanden werden - es gibt ja nicht nur Ärzte und andere Menschen -, sondern ist fachlich wenig differenziert, da es sehr viele nichtärztliche Berufe gibt, die kaum alle geeignet sind, gutachterlich tätig zu werden, geschweige denn einer Qualitätskontrolle unterliegen.

Änderungen in der Maßregelvollzugsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen stehen insbesondere nach der Entwicklung der letzten Jahre unter dem Eindruck verschiedener öffentlichkeitswirksamer vor allem aber auch medienwirksamer Ereignisse. Nachdem die Diskussionen sehr emotional und zum

Nowara, S. (1995). Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. München: Fink Verlag.

Teil höchst unsachlich geführt worden sind, ist es sicherlich notwendig, die Diskussion zu versachlichen, die Arbeit des Maßregelvollzugs zu unterstützen und qualitativ zu sichern. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß nach allen bisherigen Erkenntnissen die beste Sicherung die durch Therapie ist.

*Anschrift der Verfasserin:*  
 Dr. Sabine Nowara  
 Institut für Forensische Psychiatrie der Universität - GH – Essen  
 Rheinische Kliniken Essen  
 Virchowstr. 174  
 45147 Essen

## TAGUNGSBERICHTE

### Gründungsversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für systemische Sicht im Familienrecht (BASYS)

*Susanne Offe*

Ein systemisches Verständnis von Trennungs- und Scheidungsfamilien wird schon seit mehr als 10 Jahren gefordert, wobei die Trennungsfamilie aus systemischer Sicht als ein System verstanden wird, das durch die Trennung nicht aufgelöst wird, sondern umstrukturiert werden muß, um den Kindern beide Eltern nach der Trennung zu erhalten. Aus dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, das am 1.7.98 in Kraft getreten ist, ergibt sich, daß das gemeinsame Sorgerecht in der Regel bei der Scheidung beibehalten wird. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daß die Beibehaltung der gemeinsamen Verantwortung der Eltern für die Kinder nach der Scheidung erwünscht ist, woraus sich sowohl juristische wie psychologische Konsequenzen ergeben. Es ergibt sich für alle Berufsgruppen, die mit Trennungsfamilien befaßt sind, die Aufgabe, die Eltern zu befähigen, nach der Trennung das gemeinsame Sorgerecht auszuüben, und bei Umgangsproblemen zu erreichen, daß Kindern die Beziehung zu beiden Elternteilen erhalten bleibt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung haben sich Richter, Anwälte, Sachverständige, Mediatoren, Verfahrenspfleger, Jugendamtsmitarbeiter und Mitarbeiter von Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet, die die systemische Sichtweise bei Trennungs- und Scheidungsfamilien befürworten und eine interventionsorientierte Vorgehensweise im Familienrecht entweder bereits anwenden oder anwenden wollen, am 20.2.99 in Bielefeld getroffen. Bei dem Treffen wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft für systemische Sicht im Familienrecht e.V. (BASYS) gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Uwe Jopt gewählt.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, ein systemisches Verständnis für die Trennungsfamilie bundesweit zu verbreiten. Die Kommunikation hierüber soll sowohl innerhalb wie auch zwischen den Berufsgruppen, die mit Trennungsfamilien befaßt sind, gefördert werden. Dazu gehören Familienrichter, Anwälte, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeiter, Mediatoren, Verfahrenspfleger und die mit Beratungsaufgaben befaßten Berufsgruppen der Freien Träger. Es sollen Fachtagungen organisiert werden, auf denen theoretische und methodische Konzepte eines systemisch orientierten Umgehens mit Trennungsfamilien weiterentwickelt und kritisch diskutiert werden. In Aus- und Fortbildungsseminaren sollen Veranstaltungen zum interventionsorientierten Vorgehen im Familienrecht angeboten werden. Praktika für angehende psychologische Sachverständige sollen vermittelt werden. Auf die familienrechtspolitische Willensbildung soll Einfluß genommen werden.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich wegen weiterer Informationen wenden an Prof. Dr. Uwe Jopt, Universität Bielefeld, Postfach 100131, 33501 Bielefeld; Tel.: 0521/106-3103/3098; Fax: 0521/106-8014; e-mail: uwe.jopt@uni-bielefeld.de.

## REZENSIONEN

**Hermanutz, Max, Ludwig, Christiane & Schmalzl, Hans-Peter (Hrsg.) (1996). *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen*.**

Stuttgart: Boorberg Verlag. 296 S., 49,00 DM. ISBN 3-415-02171-8.

Sammelbände zur Polizeipsychologie sind im deutschen Sprachraum rar. Umso verdienstvoller ist es, daß sich die drei Herausgeber – sowie 17 weitere Autoren – der Aufgabe stellen, den breiten Themenkatalog der Polizeipsychologie dem Leser nahezubringen. Insgesamt 32 Schlüsselbegriffe werden von kompetenten Schreibern, die zumeist aus der polizeipsychologischen Praxis oder der Aus- und Fortbildung von Polizeibediensteten stammen, in jeweils 5 bis 15 Seiten anschaulich und kompakt abgehandelt. Die 32 Beiträge sind alphabetisch – entsprechend dem jeweiligen Schlüsselbegriff von Angst bis Wahrnehmungsstörung – geordnet und lassen sich thematisch wie folgt ordnen:

♦ *Fragestellungen der Arbeits- und Organisationspsychologie mit Bedeutung für die Polizei als Organisation:*

Hierzu gehören die Beiträge über Arbeitstechniken, Führung von Mitarbeitern, Mitarbeitergespräche, Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, soziale Kompetenz und persönliche Kompetenz, Sucht – (Alkohol-)probleme bei Mitarbeitern, Supervision, Vorgesetztenbeurteilung.

♦ *Relevante Themen der Klinischen Psychologie für den polizeilichen Alltag:*

Dazu zählen die Artikel über Angst, Betreuung von Opfern (Angehörigen), Gewalttätigkeit und Alkohol, Posttraumatischer Stress, psychische Erkrankungen, Psychose, Suizid.

♦ *Allgemeinpsychologische Phänomene mit Bedeutung für das polizeiliche Handeln:*

Die Beiträge über Gewalt/Aggression, Risikoverhalten und Risikoentscheidung, Routine,

Streß, vergessen und verfälscht, Wahrnehmungsstörung/ Täuschung/ Irrtum sind hierunter subsumierbar.

♦ *Sozial- und kommunikationspsychologische Aspekte, die in polizeilichen Tätigkeitsfeldern auftreten:*

Die entsprechenden Schlüsselbegriffe heißen hier Bürgerfreundlichkeit, Demo (Eskalation und Deeskalation), Gesprächsführung mit dem Bürger, Lautsprecherdurchsagen, nonverbale Kommunikation (Körpersprache), Öffentlichkeitsarbeit, Schauästige/ Bystander, Umgang mit Skinheads sowie Vandalismus.

Den einzelnen Beiträgen merkt man in positiver Weise an, daß die Autoren zumeist jahrelange Erfahrungen mit ihren „Schlüsselbegriffen“ haben. Eine gelungene Mixtur von Fallbeispielen, fachtheoretischer Einordnung und praxisrelevanten Anteilen läßt viele Einzelbeiträge abgerundet und in sich stimmig erscheinen. Der Leser wird knapp, auf wesentliche Aspekte konzentriert und kompetent mit 32 polizeipsychologischen Schlüsselbegriffen vertraut gemacht. Die thematische Vielfalt gibt gerade auch Rechtspsychologen, die in anderen Anwendungsfeldern arbeiten, einen schnellen Überblick über das Inhaltsspektrum, mit dem Polizeipsychologen konfrontiert sind. Aber auch Führungskräfte bzw. Aus- und Fortbilder, die bei Feuerwehr, Rettungsdienst oder privaten Sicherheitsfirmen beschäftigt sind, erlangen durch diesen Sammelband solides Wissen und praktisch umsetzbare Kenntnisse.

Schade ist, daß einige Aspekte und Fragestellungen, die mehr in die Kriminalpsychologie hineinreichen, nicht unter die Schlüsselbegriffe eingereiht wurden und damit vom Rezensenten vergeblich gesucht wurden. Hierbei denke ich insbesondere an die Begriffe Geiselnahme, Glaubwürdigkeit von Aussagen, Täterprofilung sowie Täterpsychologie bei einzelnen Deliktformen wie Brandstiftung, Raub, Tötungsdelikten sowie Sexualstraftaten. In ei-

ner zweiten Auflage sollten Beiträge zu diesen Themen aufgenommen werden.

**Fazit:** Es handelt sich hier um einen gelungenen, interessanten Sammelband zur Polizeipsychologie, geschrieben – zumeist – von praxiserfahrenen Autoren mit der nötigen Fähigkeit zur fachtheoretischen Einordnung. Das Preis-/ Leistungsverhältnis stimmt, so daß diese Publikation viele Leser und Käufer verdient hat.

Wolfgang Nöldner

**Franzke, Bettina & Wiese, Birgit (1999). *Demokratisierung der Polizei*.**

Berlin: Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 68 S., 10,00 DM, ISBN 3-930523-09-4.

Die beiden Autorinnen verstehen ihren Aufsatz „Demokratisierung der Polizei – Zygmunt Bauman lesen und geschlechtsspezifisch weiterdenken“ ganz bewusst nicht als wissenschaftliche Abhandlung im engeren Sinne, sondern als „politischen Artikel“. Sie gehen dabei so vor, dass sie im ersten Drittel ihres Buches sehr kurzgefasst, aber dennoch verständlich die hauptsächlichen Thesen aus dem Buch „Dialektik der Ordnung“ von Zygmunt Bauman (1992), das eigentlich einen Versuch der soziologischen Erklärung des Holocausts darstellt, vorstellen. Von den vier Faktoren, die Zygmunt Bauman als kennzeichnend für die Entstehung des Holocaust annimmt, nämlich (1) rationalisierte Bürokratie, (2) Technisierung der Gesellschaft, (3) Expansion der Wissenschaft und (4) Identitätsverlust der Menschen durch Technisierung und Liberalisierung der Gesellschaft, konzentrieren sich die Autorinnen bei ihrem Versuch, seine Thesen auf die Bürokratie des Polizeiapparates in der Bundesrepublik zu übertragen, im zweiten Drittel ihres Aufsatzes ausschließlich auf die sogenannte „rationalisierte Bürokratie“. Be-

sorgt um einen möglichen Machtmissbrauch dieses Polizeiapparates arbeiten die Autorinnen im letzten Drittel ihres Buches Ansatzpunkte heraus, die eine Verbesserung der Polizeistruktur hinsichtlich einer verminderten Anfälligkeit für einen solchen Missbrauch leisten könnten.

Hauptsächliche Kennzeichen der „rationalisierten Bürokratie“ sind zum einen die arbeitsteiligen Prozesse, die – verstärkt durch die herkömmlichen bürokratischen Strukturen immanente „Hierarchie“ – dafür verantwortlich sind, dass Entscheidungsverantwortliche weitgehend nicht mit den konkreten Auswirkungen ihrer Entscheidungen am Menschen konfrontiert werden. Der oder die konkret „an der Basis Handelnde“ wiederum ist zum einen als „Befehlsempfänger“ immer bequem legitimiert, hat andererseits aber auch Nachteile zu befürchten, wenn er/sie vom Recht auf Kritik ihm (oder ihr) unangemessen erscheinender Maßnahmen Gebrauch macht (sogenanntes Remonstrationsrecht). Das zweite wesentliche Kennzeichen ist der Ersatz individueller, moralischer Entscheidungen durch eine fachmännische Orientierung an Effizienz und statistisch messbarem Erfolg. An einem konkreten Beispiel aus der Berliner Polizei verdeutlichen die Autorinnen, wie sich diese Wirkfaktoren in missbräuchlichen Erscheinungen polizeilicher Praxis auswirken können.

Bei der Suche nach Lösungsansätzen, die Zygmunt Bauman in seinem Buch selber kaum anbietet, orientieren sich die Autorinnen zum einen an den sehr konkreten Vorschlägen von Gössner & Neß (1996), z.B. Ausweitung des Remonstrationsrechtes, Einführung der geteilten Laufbahn, Einrichtung von Polizeikontrollkommissionen unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte, Einbindung von Ausländern bzw. Mitbürgerinnen und Mitbürgern ausländischer Herkunft als Polizistinnen und Polizisten, offene namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten im Einsatz. Zum anderen sehen sie in einer weite-

ren Erhöhung des Anteiles weiblicher Polizistinnen im Polizeiapparat auf „mindestens 40 Prozent“ (S.61), insbesondere auch in Führungspositionen, die Möglichkeit einer Verbesserung der Polizeikultur.

Mit ihrem sehr lesbaren und verständlich geschriebenen Buch gelingt es den Autorinnen recht gut, den Bogen von eher theoretisch-soziologischen Analysen zu konkreten Verbesserungsvorschlägen in polizeilicher Praxis und Ausbildung zu spannen. Für Lehrende und Lernende in der psychologischen Aus- und Weiterbildung der Polizei ist es daher empfehlenswert. Das Buch will und wird den Leser provozieren. Dies ist zum einem zwar positiv, wird aber auf Kosten meines Erachtens kritikwürdiger, zum Teil ideologiebedingter Vereinfachungen erkaufte. Den Nachweis, dass bei „Demokratisierung der Strukturen ...notwendigerweise eine Effizienzsteigerung“ (S. 5) im Polizeiapparat eintritt (warum eigentlich?), bleiben die Autorinnen beispielsweise schuldig. Auch wird nicht schlüssig erklärt, warum die Prinzipien der rationalisierten Bürokratie zum Machtmissbrauch führen müssen. Immerhin diskutieren die Autorinnen ja in Anlehnung an die Gedanken von Max Weber (1956) in diesem Zusammenhang, dass Machtmissbrauch der Bürokratie im Nationalsozialismus gerade darauf beruhte, dass diese ihre bürokratischen Prinzipien, z.B. das Legalitätsprinzip, außer Acht ließ. Die These, dass bürokratische Strukturen sich möglicherweise im Dienste einer herrschenden Ideologie missbrauchen lassen – übrigens genauso wie „nicht-bürokratische“ Teile der Gesellschaft –, erscheint mir doch recht banal. Weiterhin stellen die Autorinnen unhinterfragt ihre These in den Raum, dass polizeiliches Handeln die Kriminalitätsentwicklung nicht oder nur sehr bedingt beeinflusse (S. 30 und S. 59). Dies hätte zumindest etwas kritischer diskutiert werden müssen – so zeigen ja beispielsweise die New-Yorker Erfahrungen mit verstärkter polizeilicher Arbeit („No tolerance“) der letz-

ten Jahre, dass es wahrnehmbare Zusammenhänge möglicherweise gibt. Schließlich bleibt mir auch rätselhaft, woher die Autorinnen ihren Optimismus nehmen, dass verstärkte weibliche Präsenz im Polizeiapparat quasi automatisch zu einer menschlicheren Polizeikultur führen wird. Da die Autorinnen auch das Buch von Goldhagen (1996) ausführlich rezipiert haben, hätten sie zur Kenntnis nehmen können, wie er die Zustände in einem Lager beschreibt, in dem ein Anteil weiblicher SS-Angehöriger von 50 Prozent bestand (S. 397 ff.).

Jürgen Putsch

**Loeber, Rolf; Farrington, David P. (Eds.) (1998). Serious and violent juvenile offenders. Risk factors and successful interventions.**

Thousand Oaks u.a.: Sage Publications, XXV, 507 S., 36.- Engl. Pfund, ISBN 0-7619-1275-4.

Vor dem Hintergrund einer intensiven Diskussion um eine wachsende Kriminalität, in diesem Zusammenhang steigende bzw. hohe Kriminalitätsfurcht, Berichten um eine vermehrte Brutalität gerade jugendlicher Straftäter haben in den letzten Jahren die Forderungen nach Reaktionen hierauf zugenommen. Es werden vermehrt Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten auf (jugendliche) Gewalttaten diskutiert. Auch der Gedanke der Behandlung von Straftätern, der in den 70er und 80er Jahren vor dem Hintergrund heftiger Kritik, die die weitgehende Wirkungslosigkeit solcher Behandlungsprogramme behauptete, in den Hintergrund trat, bekam neuen Rückenwind. In den USA erschienen etwa in den letzten Jahren mehrere einflussreiche große Forschungsberichte zur Gewaltproblematik gerade Jugendlicher, die vielfach auch die Wirksamkeit gezielter Handlungsansätze her-

vorheben, so etwa vom National Academy of Sciences Panel on Violence (Reiss u. Roth 1993), der American Psychological Association, Commission on Violence and Youth (Eron u.a. 1994), der Harvard Law School (Ethiel 1996), dem Council on Crime in America (Bell u. Bennett 1996) sowie der breit rezipierte, auch über das Internet verbreitete Bericht für den U.S. Congress einer Arbeitsgruppe an der University of Maryland (Sherman u.a. 1997).

Der Band von Loeber u. Farrington, der in diese Reihe von Berichten eingeordnet werden kann, versucht nun, eine Lücke zu schließen, die in den obigen Veröffentlichungen nach Ansicht der Autoren vernachlässigt wurde: Gewalt, deren Prävention bzw. die Behandlung der Täter, von Maßnahmen in der frühen Kindheit bis zum Heranwachsendenalter, Programme, die in der Familie, Schule oder dem Jugendgerichtssystem ansetzen, für die spezielle Gruppe der schweren und/oder gewalttätigen jugendlichen Kriminellen („Serious and/or violent juvenile offenders“ – SVJ-Täter) darzustellen. Der Band ist in drei große Teile mit jeweils mehreren Beiträgen gegliedert: Der erste Teil behandelt Fragen der Entwicklung gewalttätiger Jugendlicher sowie Risikofaktoren, Teil zwei Prävention und Sanktion sowie deren Wirkungen und Teil drei gibt einen abschließenden Überblick über die behandelten Fragen sowie einen Ausblick.

Wilson betont im Vorwort die enorme Bedeutung frühkindlicher Erfahrungen und persönlicher Charakteristika hinsichtlich der Erklärung, warum einige Jugendliche schwer straffällig werden (S. X). Seiner Ansicht nach ist Kriminalprävention eine der zentralen Fragen unserer Zeit. Die Herausgeber sehen die Hauptziele der Veröffentlichung darin, einen Überblick zu geben sowohl über SVJ-Täter als auch über wirksame Behandlungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Delinquenzbereitschaft. Es wird davon ausgegangen, daß diese relativ kleine Tätergruppe besondere Merk-

male hat, etwa, daß sie früh auffälliges Verhalten zeigt. Vor diesem Hintergrund sind die Herausgeber der Ansicht, "Prevention is never too early", aber auch nie "too late" (S. XX).

Im ersten Kapitel stellen die Herausgeber die Hauptziele des Bandes dar. Es soll vor allem ein Überblick über das gegenwärtige Wissen zu SVJ-Tätern gegeben werden. Diese Tätergruppe verdient besondere Aufmerksamkeit, da sie einen erheblichen Teil der Kriminalität Jugendlicher verursacht und diese in den letzten 20 Jahren in den USA deutlich zugenommen hat.

Teil I des Bandes enthält acht Forschungsberichte zur Entwicklung gewalttätiger jugendlicher und Risikofaktoren. Zunächst grenzen Loeber u.a. SVJ-Täter von anderen Tätergruppen, etwa "chronischen Kriminellen", ab (S. 13 ff.). Ein Merkmal dieser Tätergruppe sei der relativ frühe Einstieg in kriminelles Verhalten. So hat das OJJDP-Programm (Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention) "Causes and Correlates of Juvenile Delinquency", durchgeführt in Denver, Pittsburgh und Rochester, gezeigt, daß zwischen 19% und 47% der untersuchten männlichen Jugendlichen, die in der Gefahr waren, sich zu dauerhaften gefährlichen Tätern zu entwickeln, bereits mit 12 Jahren eine erste schwere Straffälligkeit aufwiesen. Eine interessante Prüfung der Regionalverteilung der SVJ-Täter 1995 berichteten 84% der 3.139 Counties der USA keine jugendlichen Mörder, 10% der Counties berichteten jeweils einen Täter. 25% aller Jugendlichen, die ein Tötungsdelikt begingen, lebten in nur fünf Counties.

Hawkins u.a. beschäftigen sich mit der Frage des Zusammenhangs zwischen Rasse und Jugendkriminalität. Wie immer wieder gezeigt, fanden auch sie einen höheren Anteil Straffälliger unter der schwarzen Bevölkerung. Gerade diese sei allerdings auch der Verlierer hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in den letzten Jahrzehnten. Ge-

sellschaftliche Veränderungen in den vergangenen 30 Jahren in den USA hätten zu einer wachsenden Urbanisierung, Ungleichheit und Klassentrennung geführt, wobei die Schwarzen besonders benachteiligt worden seien.

Huizinga u. Jakob-Chien prüfen den Zusammenhang zwischen SVJ-Straffälligkeit und weiterem problematisch auffälligem Verhalten, wobei sie sich auf die Bereiche Drogengebrauch, Schulprobleme, psychopathologisches Verhalten und eigene Opferwerdung beschränken (S. 47 ff.). Die große Mehrheit, nämlich 91% der männlichen und 81% der weiblichen SVJ-Täter hatten Schulprobleme. Ein klarer Zusammenhang zeigt sich auch zwischen Straffälligkeit und eigener Viktimisierung: Die Täter waren auch in der Opfergruppe deutlich überrepräsentiert. Schwere jugendliche Straftäter gehören somit zu einer Problemgruppe: Über 90% hatten mindestens ein und über 75% zwei weitere Probleme.

Tolan u. Gorman-Smith untersuchen die kriminelle Karriere der Tätergruppe (S. 68 ff.). Sie stellen fest, daß innerhalb der Gruppe der SVJ-Täter große Unterschiede hinsichtlich der kriminellen Aktivitäten bestehen. Eine Reanalyse der Philadelphia Birth Cohort Study beispielsweise habe gezeigt, daß von den dort 627 (6% der Gesamtgruppe) als chronisch bezeichneten Tätern lediglich ein Drittel jemals gewalttätig wurde und daß von diesen Gewalttätigen 88,5% nur eine Gewalttat begingen. 72,7% aller von den 627 chronischen Tätern begangenen schweren Körperverletzungen wurden von 32 Tätern begangen. 71,4% der Tötungsstraftaten der Gruppe bzw. 50% der Tötungsstraftaten der gesamten Kohorte wurden von 10 Tätern begangen. Das bedeutet, daß der weitaus größte Teil der schweren Kriminalität von einer kleinen Gruppe von Wiederholungstätern begangen wird (S. 72). Die Autoren identifizieren drei unterschiedliche Tätergruppen mit verschiedenen Entwicklungslinien hinsichtlich der kriminellen Entwicklung.

Lipse y u. Derzon berichten die Ergebnisse einer Metaanalyse, mit der sie versuchten, Risikofaktoren für schwer straffälliges Verhalten bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen zu identifizieren (S. 68 ff.). Die Ergebnisse zeigen, daß sich die Prädiktoren hinsichtlich ihrer Validität unterscheiden. Der beste Prädiktor bei der jüngeren Gruppe (6- bis 11jährige) war allgemein straffälliges Verhalten, gefolgt von Drogengebrauch, die besten Prädiktoren bei der älteren Gruppe (12- bis 14jährige) liegen im Bereich soziale Beziehungen und antisoziale Peers. In einem weiteren Kapitel geben Hawkins u.a. einen Überblick über die Prädiktoren jugendlicher Gewalt (S. 106 ff.). Berücksichtigt werden individuelle Faktoren, Familienbedingungen, Peerbeziehungen und Gemeinde und Nachbarschaft.

Thornberry prüft den Zusammenhang zwischen SVJ-Straffälligkeit und Mitgliedschaft in Jugendgangs und bestätigt das immer wieder gefundene Ergebnis, daß eine aktive Mitgliedschaft in Streetgangs die Wahrscheinlichkeit von Straffälligkeit "dramatisch erhöht" (S. 165). Zur Reduzierung jugendlicher Straffälligkeit in der amerikanischen Gesellschaft müsse deshalb die Entwicklung effektiver Interventionsprogramme auf der Ebene von Streetgangs mit höchster Priorität betrieben werden (S. 166).

Le Blanc schließlich widmet sich der auch für die Praxis zentralen Frage der Entwicklung von Screening-Methoden zur Identifikation, Klassifikation und Prädiktion von SVJ-Tätern. Vor dem Hintergrund der Resultate der vorigen Kapitel überrascht sein Ergebnis nicht: "Es war nicht möglich, ein völlig überzeugendes Instrument zu finden, weder zum Screening von Präventionsmaßnahmen noch zur Risikoprüfung innerhalb der jugendstrafrechtlichen Praxis, da alle wesentliche methodische Defizite aufweisen. Ebenso war es nicht möglich, die besten Prädiktoren für ein solches Screening zu bestimmen, obwohl es einen

breiten Konsens gibt hinsichtlich der wichtigsten Variablenbereiche" (S. 193).

Teil II enthält sechs Einzelbeiträge zum Bereich Prävention und Sanktion. Im ersten Beitrag geben Wasserman u. Miller einen Überblick über Präventionsprogramme unter Berücksichtigung individueller, familiärer und peergruppenbezogener Risikofaktoren. Catalano u.a. widmen sich Präventionsstrategien mit Schwerpunkt auf Gemeinde- und Schulebene (S. 248 ff.). Wie die Autoren betonen, hat sich das für die Entwicklung effektiver Präventionsstrategien für antisoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen notwendige Wissen in den letzten Jahren "dramatisch" fortentwickelt (S. 248). Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung gezielter Programme leichter. Howall beschreibt wirksame Präventionsstrategien hinsichtlich Kriminalität in Jugendgangs (S. 284 ff.). Die Zahl solcher Gangs hat in den USA in den letzten Jahren stark zugenommen, was die Bedeutung entsprechender Präventionsansätze unterstreicht. Kein einzelnes Programm hat bisher allerdings bei rigoroser Evaluation signifikante Ergebnisse hinsichtlich Prävention oder Reduzierung von Gewalt auf der Ebene der Jugendgangs belegen können. "Wie viele andere soziale Probleme ist auch das Problem der Jugendgangs bisher ungelöst" (S. 299).

Lipse y u. Wilson berichten die Ergebnisse einer Metaevaluation von 200 experimentellen oder quasiexperimentellen Studien zur Wirksamkeit von Behandlungsansätzen. Sie prüfen insbesondere, wieweit die Behandlungsprogramme insgesamt zur Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei schweren Straftätern beitragen und welche Ansätze am wirksamsten sind. Die Analyse wird getrennt durchgeführt für Studien mit nichtinstitutionalisierten Tätern (117 Studien) und institutionalisierten (83 Studien). Insgesamt war der Effekt der Studien auch bei institutionalisierten Jugendlichen positiv und führte zu einer Reduzierung der Rückfallquote. Die mittleren Effektgrößen wa-

ren bei den Programmen bei institutionalisierten ähnlich wie bei denjenigen nichtinstitutionalisierter Jugendlicher. Das "Durchschnittsprogramm" bewirkte eine etwa 12prozentige Reduzierung der Rückfallrate. Am wirksamsten erwiesen sich bei nichtinstitutionalisierten "individual counselling", "interpersonal skills" und "behavioral programs" und bei institutionalisierten ebenfalls "interpersonal skills" sowie "teaching family home".

Krisberg u. Howell geben einen Überblick über die Wirksamkeit von Maßnahmen des Jugendgerichtssystems. Insgesamt kritisieren sie den Zustand strafrechtlicher Resozialisierungseinrichtungen, vor allem des Jugendstrafvollzuges in den USA. Altschuler prüft die Wirksamkeit von Intermediate Sanctions (wie Electronic Monitoring, Hausarrest, Drogen- und Alkoholtests, intensive Überwachung, Boot-Camps oder Community Service) und Community Treatment. Er findet deutliche Hinweise auf positive Effekte einzelner Programme, allerdings ist die Forschungssituation defizitär. In den Gemeindeprogrammen erhalten die Teilnehmer oft nicht die vorgesehene Behandlung bzw. nicht in der nötigen Intensität.

Teil III schließlich enthält zwei den Band abschließende Beiträge. Guerra beschäftigt sich mit Forschungslücken und -prioritäten. Er bemängelt insbesondere, daß systematische Datenerhebungen bei unter 12jährigen nicht erfolgen. Die Forschung konzentrierte sich oft zu sehr auf die Wirkung von Einzelvariablen, etwa Armut, als auf die Kriminalitätsentwicklung. Die Frage "What works?" müsse erweitert werden in "Welche Programme wirken bei wem unter welchen Bedingungen und in welchem Umfeld?" (S. 402). Im letzten Kapitel geben die Herausgeber eine Zusammenfassung der einzelnen Beiträge und versuchen eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Hervorgehoben wird die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen auf familiärer, schulischer und nachbarschaftlicher Ebene. Anstelle des üblichen

reaktiven wird vor allem ein proaktives Verhalten staatlicher Institutionen gefordert, ferner eine größere Zusammenarbeit und Koordination der Maßnahmen. Hinsichtlich der Forschung werden Längsschnittstudien und eine koordinierte Datensammlung angemahnt. Snyder liefert im Anhang zahlreiche statistische Informationen über die Entwicklung der Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender in den USA. Ein Inhalts- und Stichwortverzeichnis sowie Angaben zu den Autoren schließen den Band ab.

Der Band enthält eine Fülle qualifizierter Informationen zur Entstehung und Behandlung schwerer und/oder gewalttätiger Kriminalität junger Menschen. Er macht insbesondere in Kombination mit den anderen erwähnten Forschungsberichten deutlich, daß sich die Kriminologie wieder mehr auf den Täter und seinen Beitrag zu seinem straffälligen Verhalten besinnt, allerdings wird dieser zu Recht eingebettet gesehen in familiäre und gesellschaftliche Bedingungen. Gleichzeitig machen die Beiträge des Bandes ebenso wie die übrigen erwähnten Publikationen die Wirksamkeit einzelner Behandlungsprogramme deutlich. Insofern fügen sich die Ergebnisse in den Wissensstand aus anderen einschlägigen Publikationen ein: Es zeichnet sich mehr und mehr ab, welche Behandlungsstrategien und -programme wirken, und diese gilt es systematisch weiterzuentwickeln. Snyder weist in seinem Beitrag zu Recht darauf hin, daß bei aller Diskussion um die Gruppe der jugendlichen Gewalttäter, die ja auch in den Medien oft eine beunruhigende Rolle spielt, es nicht stimmt, daß eine neue Tätergruppe der gewalttätig Brutalen heranwächst. "Zu oft sind Änderungen in Politik und Praxis von Ausnahmefällen und seltenen Ereignissen bewirkt ..., die die Wahrnehmung beeinflussen und einen Wandel fordern. Mit der Zunahme der Bevölkerung werden schon nach den Wahrscheinlichkeitsgesetzen auch mehr dieser ausgefallenen Ereignisse vorkommen" (S. 443).

Wer sich für Fragen der Jugendkriminalität interessiert, findet in dem Band einen hervorragenden und ausgewogenen Überblick über den gegenwärtigen Diskussions- und Wissensstand.

Bell, G.B. & Bennett, W.J. (Eds.). *The state of violent crime in America: First report of the Council on crime in America*. Washington, D.C.: New Citizenship Project 1996.

Eron, L. D., Gentry, J. H. & Schlegel, P. (Eds.). *Reasons to hope: A psychological perspective on violence and Youth*. Washington, D.C.: American Psychological Association 1994.

Ethiel, N. (Ed.). *Saving our Children: Can youth violence be prevented?* Cambridge, Ma., Harvard Law School, Center for Criminal Justice 1996.

Reiss, A. J. & Roth, J. A. (Eds.). *Understanding and preventing violence*. Washington, D.C., National Academy Press 1993.

Sherman, L. W., Gottfredson, D., MacKenzie, D., Eck, J., Reuter, P. & Bushway, S. *Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising*. Washington, D.C.: Office of Justice Programs, U.S. Department of Justice 1997.

Helmu Kury

**Marneros, Andreas (1997). Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung.**

Bonn: Edition Das Narrenschiff im Psychiatrie-Verlag, 288 Seiten, 44,- DM, ISBN: 3-88414-284-4.

Schwere Straftaten, vor allem aber Sexualstraftaten, fanden schon immer eine große Aufmerksamkeit vor allem der breiten Medien. Das haben wir in Deutschland in den letzten Jahren etwa an der ausführlichen Richterstattung über Sexualstraftaten bei Kin-

dem, in aller Regel Mädchen, erfahren. Gerade solche Taten, bei denen etwa ein Mädchen sexuell mißbraucht und getötet wird, erwecken verständlicherweise Emotionen, die nicht selten von der Boulevardpresse zusätzlich geschürt werden und die in der Regel in die Forderung nach härteren Sanktionen münden. Durch diese anheizende Presseberichterstattung wird man der komplexen Problematik schwerer (Sexual-)Straftaten keineswegs gerecht, werden vielfach "Lösungsmuster" propagiert, die keineswegs weiterführen. Die Wirkung bleibt jedoch oft nicht aus, wie wir etwa in diesem Falle an der Strafverschärfung für Sexualstraftäter und schwere Gewalttäter durch das "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" von 1998 sehen.

Marneros, Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Halle, seit 15 Jahren forensischer Gutachter, will mit seiner "erklärenden Erzählung" zu "Sexualmördern" zu einer sachlicheren und verständnisvolleren Betrachtung von Sexualstraftätern beitragen, ein Ziel, das man hinter dem tendenziellen Buchtitel nicht unbedingt vermuten würde. In seinen "Anmerkungen" betont der Autor zu Beginn des Bandes, daß er das Manuskript sechsmal umgeschrieben habe, von Einzelheiten der "Dramen" bereinigt habe. Einige "Mitarbeiter, Richter und Gerichtsjournalisten" seien hierüber "traurig" gewesen. Der Autor betont bereits zu Beginn seiner Ausführungen, daß er sich in den Jahren der Schuldfähigkeitsbegutachtung, die die "Dimension der Faszination erreicht hatte" (S. 13), auch mit sehr viel "Bedrückendem" habe beschäftigen müssen. Seither habe er über 500 Betroffene zur Schuldfähigkeitsfrage oder zur Frage der Gefährlichkeit untersucht. Das bildet einen enormen Erfahrungsschatz, hat er doch im Schnitt jährlich mehr als 30 Fälle mit seinen Mitarbeitern bearbeitet, was letztlich auf na-

hezu einen Fall pro Arbeitswoche hinausläuft. Im Laufe der Jahre sei der Plan gereift, über seine "Begegnungen mit menschlichen Katastrophen, mit Dramen – manchmal ähnlich griechischen Tragödien – von dem unendlichen Leid" zu berichten (S. 14). Der Autor betont, daß er die "Tragödien" nur umreißen wolle, "um makabre Sensationen zu vermeiden. Stehen wir es durch. Sie und ich" (S. 17).

Im folgenden "erzählt" der Autor 26 einzelne Fälle, einer schlimmer als der andere, durchmischt mit erklärenden Texten wie etwa zur Psychopathologie der Täter, zur Unterbringung, zur Schuldfrage oder zur Verantwortung des Gutachters. Bereits der erste Fall ist eine "Begegnung mit dem Entsetzten" (S. 18). Der 25jährige Täter, im Maßregelvollzug untergebracht, sollte hinsichtlich der Schuldfähigkeit untersucht werden. Der Täter, der unter "Autokannibalismus" litt, an einer "sexuellen Perversion bei einer Persönlichkeitsstörung ... progredienter Form" (S. 23), tötete ein Kind. Gleich hier folgen Ausführungen des Autors zu sexuellen Perversionen, die überblickshaft gehalten sind. Stichwortartig werden einige Erklärungsansätze zur Entstehung sexueller Perversionen angesprochen, so verhaltenstheoretische, tiefenpsychologische und biologische Erklärungsmodelle. Der Autor hält sich mit einer eigenen Bewertung der einzelnen Ansätze zurück. Seine eigene Position kann man mehr aus Nebensätzen als einer deutlichen Stellungnahme ableiten. So betont er einerseits, "die Komplexität der Perversion wird durch die Verhaltenstheorien nicht immer vollständig erfaßt" (S. 29), und andererseits: "Es gibt viele Psychiater, und ich gehöre dazu, die in der klinischen Praxis von den Erfolgen des verhaltenstherapeutischen Ansatzes in bestimmten Bereichen für bestimmte Störungen überzeugt sind. Es muß aber auch anerkannt werden, daß gerade bei den sexuellen Perversionen der tiefenpsychologische Ansatz vielfältiger und manchmal näher an die Problematik des Menschen heranführt" (S. 30). Die

Ausführungen zu den sexuellen Perversionen sind kurz und allgemein verständlich, was auch für die Ausführungen zu den anderen angesprochenen theoretischen Fragestellungen gilt. Das wirft die Frage auf, für wen das Buch geschrieben ist. Wohl kaum für Fachleute, eher für den "gebildeten Laien". Begründungen für einzelne Ausführungen werden teilweise nicht geliefert, so daß Behauptungen im Raume stehenbleiben, wie etwa, daß biologische Theorien zur Erklärung sexueller Perversionen "noch unreifer (seien) als die psychologischen" (S. 33). Stufen der Perversion in Anlehnung an Schorsch werden erwähnt sowie Begriffe kurz geklärt und einzelne Formen stichwortartig beschrieben (Sadismus, Masochismus, Pädoophilie, Urophilie, Koprophilie, Kannibalismus sowie "andere Formen"). Der Leser lernt zu unterscheiden zwischen Urophilie, Urolagnie, Uropotie, Koprophilie, Koprolognie und Koprophagie u.v.m. Es scheint dem Autor wichtig, klar zu machen, daß etwa neben dem Ausdruck Koprophagie auch derjenige der Skatophagie vorkomme. Hier fühlt man sich in den speziellen Teil eines Lehrbuch für forensische Psychiatrie versetzt, das aber dann doch wieder nicht, da die Ausführungen hierzu sehr spärlich sind. Es folgt der zweite Fall, zu dem der Autor wieder betont, ein 120seitiges Gutachten gemacht zu haben. Es wird betont, es sei "nicht Zweck dieser Erzählung, die sensationelle, furchtbare Dramaturgie darzustellen" (S. 49). Der Hintergrund der Lebensgeschichte des Täters, der 36jährig seinen 19jährigen homosexuellen Partner tötete, wird geschildert. Was hier, wie auch in den anderen Falldarstellungen auffällt und was auch kaum anders zu erwarten war, ist, daß die Täter in aller Regel aus schwerstgestörten familiären Verhältnissen kommen. Diese Störungen sind meist katastrophal. Das wissen wir bereits aus umfangreicher Literatur. Schwer Straffällige, nicht nur Sexualstraftäter, auch andere Gewalttäter, haben in aller Regel eine schwer gestörte Sozialisation hinter sich.

Spannend wäre es gewesen, aus berufener psychiatrischer Feder spezifischere Einzelheiten zu diesen mißlungenen Sozialisationen zu erfahren. Vielleicht hätte der Autor weniger Fälle darstellen und diese tiefergründiger analysieren sollen. Er bleibt auf einer relativ allgemeinen Ebene der Fallbeschreibung stehen, wo der interessierte Leser gerne mehr zu den Zusammenhängen und erklärenden Ansätzen erfahren hätte. Das Problem der Schuldfähigkeit im Strafrecht wird angesprochen (S. 56). Die vier Merkmale des § 20 StGB werden mehrmals genannt und kurz umschrieben (S. 62).

Zum Fall Bernd, der wie alle anderen wiederum besonders abartig und grausam ist, werden auch Ausführungen zur Situation im Gerichtssaal bzw. zum Richter gemacht (S. 71): "Ich habe die Richter der verhandelnden Kammer in vielen Prozessen erlebt. Ganz besonders beobachte ich ihren Vorsitzenden Richter Blau. Manche Prozesse in seiner Kammer sind eine intellektuelle Herausforderung, eine Herausforderung zu intellektueller Akribie, was die Gutachtertätigkeit in seiner Kammer besonders interessant macht. Hinzu kommt eine besondere Art der Verhandlungsführung. Es gibt Momente, in denen er den Eindruck eines biblischen Richters vermittelt: streng, unnachgiebig, den Zorn Gottes personifizierend. Momente, in denen seine durch Prinzipien geleitete Konsequenz bis an die Grenze der Härte reicht, und es gibt Momente, in denen Polizisten mit schlampiger Ermittlungsarbeit, Zeugen mit tendenziösen Aussagen und schlecht vorbereitete Anwälte ihn fürchten. Ich habe ihn immer in Verdacht, daß er es genießt, wenn ein Schuldiger eine gerechte Strafe – im Namen des Volkes – bekommt." Bei dem bedrückenden Fall Bernd jedoch wurde "der blitzende Richter Blau – der Zeuss des Gerichtssaales – ... weich, immer betroffen und hatte auch kein Interesse, es zu verbergen". Man hat den Eindruck, daß aus diesen Zeilen eine gewisse "intellektuelle

Lust" der Begutachtung spricht, die sonderbar damit kontrastiert, daß immer wieder betont wird, daß man einzelne Fälle habe begutachten "müssen". Die Bewunderung für diesen "Zeuss des Gerichtssaales", diesen "blitzenden Richter", läßt allerdings auch die noch wichtigere Frage nach der Distanz zwischen Gutachter und Gericht aufkommen, der Unabhängigkeit des Gutachters. An anderer Stelle betont der Autor völlig zu recht (S. 60), daß der "Psychiater ... kontrollierbar bleiben (muß), weil er viel Macht besitzt und ausüben kann". Fantasien Bernds, daß er seine Opfer in einer Bratpfanne brät, daß Säuglinge und Kleinkinder hierbei als Ganzes gebraten werden, bei Erwachsenen dagegen nur die Zunge und die Geschlechtsteile, werden für so wichtig gehalten, daß sie gleich zweimal, zumindest teilweise, beschrieben werden (S. 54, 73). Interessante Aspekte enthalten die Ausführungen über das "Wissen des Gutachters" (S. 79 ff.) etwa, daß der Psychiater zu seinen Beurteilungen "hauptsächlich aufgrund seines (nicht nur des) Wissens kommt", gleichzeitig wird betont, daß das psychiatrische Wissen "gering" bleibt.

Kritische Ansätze zur Begutachtungsproblematik finden sich relativ selten in dem Band, wenn man einmal davon absieht, daß verschiedentlich sehr zurückhaltend auf die wohl gravierenden und unverantwortlichen Fehler anderer Kollegen hingewiesen wird. Der Autor betont, daß manche psychiatrischen Gerichtsgutachten kaum nachvollziehbar seien (S. 185). So etwa, wenn beispielsweise bei einem Wiederholungstäter, der 50 Kinder sexuell mißbrauchte, von einem Psychiater keine Wiederholungsgefahr gesehen wird. Wenn ein Patient mit schweren Sexualstraftaten berichtet, daß er vom Vorgutachter lediglich 1 bis 1½ Stunden untersucht wurde und hierbei nur ganz wenig über die Sexualität gesprochen wurde, deutet das auf Gutachtermängel hin, die für einen verantwortungsvollen Gutachter nicht mehr nachvollziehbar, andererseits zwei-

fellos so selten nicht sind. Ein Gutachten in einem solchen Fall von lediglich fünf Seiten ist ein Skandal. Von eigenen Fehlern bzw. Fehlentscheidungen berichtet der Autor nicht. Die forensisch-psychiatrische Gutachtertätigkeit wird "unter anderem" auch als "Mission" gesehen: "Sie bietet die Möglichkeit gesellschaftlicher Gestaltung ... Sie kann zu Gerechtigkeit beitragen" (S. 81).

In dem Abschnitt über "Persönlichkeit und Persönlichkeitsstörungen" (S. 82 ff.) werden Ausführungen gemacht zur schizoiden, Borderline-, dissozialen, ängstlich-selbstunsicheren, narzistischen und infantilen, unreifen Persönlichkeit. Zum folgenden Fall (Kannibalismus und Autokannibalismus) nahm der Autor, wie er betont, in einem 280seitigen Gutachten für das Gericht Stellung. Über vier Seiten werden Tonbandprotokolle der Explorationen wiedergegeben, die die Entwicklung des Täters beschreiben sollen. "Wenn Sie meinen, das ist zuviel für Sie, für Ihren Geschmack, dann überspringen Sie die nächsten Seiten" (S. 99). Welcher Leser, so zart besaitet er auch sein mag, wird diesem Rat jedoch noch folgen können! Es folgen kurze Ausführungen zu Masochismus und Kontramasochismus, die wiederum von einer Fülle von Fachausdrücken gespickt sind, die der Fachmann kennt, die für den Laien jedoch letztlich unbedeutend sind, er wird sie lesen und wieder vergessen. Der Erkenntniswert scheint hier fraglich. Ausführungen zum Maßregelvollzug, eine Einrichtung, in welche der Täter überwiesen wurde, folgen. Der Autor berichtet Kriterien, die seiner Ansicht nach bei Prognoseentscheidungen hinsichtlich Haftentlassung entscheidend sind.

Die Fälle wiederholen sich in der Abartigkeit des Geschchens, sie werden genutzt, um auf weitere, dem Autor wichtige Punkte hinzuweisen wie etwa die aus Sicherheitsgründen teilweise gegebene Notwendigkeit einer lebenslangen Unterbringung. Nicht immer kann eine Therapie weiterhelfen. Eine langjährige

Unterbringung im Maßregelvollzug kann auch zu Hospitalismusschäden führen, die bewirken können, daß der Untergebrachte außerhalb des Vollzuges lebensunfähig geworden ist, die Anstalt nicht mehr verlassen will, Angst vor der Freiheit hat (S. 149). In dem Kapitel "Der bequeme Richter" wird auf "Versäumnisse und Schwächen der Justiz, der Gutachter und Verantwortlichen" hingewiesen, allerdings sehr moderat. Beklagt wird die Nichtinzuziehung von Psychiatern als Gutachter bei manchem auf eine Psychopathologie hinweisenden Tatgeschehen. Zu recht kritisiert der Autor, daß es Rechtsmediziner gibt, die eine "psychiatrische Verantwortung übernehmen, zu beurteilen, ob eine krankhafte, abweichende psychische Reaktion eines Menschen etwa auf den Blutalkoholkonzentrationswert zurückzuführen ist. Für manchen Richter ist dies bequem und einfach, denn es ermöglicht ihnen ein schnelles Urteil!" (S. 160). Der Rechtsmediziner besitzt weder die Fachkompetenz noch die klinische Erfahrung im Umgang mit psychisch abnormen Menschen. "Wenn man die Gerichtsurteile in Deutschland anschaut, erkennt man, daß nicht selten von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit gesprochen wird, ohne daß ein psychiatrischer Sachverständiger angehört worden ist" (S. 161). Diese Fälle dürften deutlich geringer sein als jene, bei denen hiervon nicht gesprochen wird, obwohl die Frage der Schuldfähigkeit zu prüfen wäre. Übersehen wird hierbei auch, daß die Frage der Schuldfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit durchaus auch von Psychologen geprüft werden kann, wenn es etwa um die relativ häufig vorkommenden Affekttaten bzw. um die Beurteilung der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" geht. Kaum erwähnt wird auch, daß in der Praxis nicht selten psychiatrische Gutachter vor Gericht erscheinen, deren Erfahrungen im forensischen Bereich minimal sind, bzw. deren Wissen teilweise völlig veraltet ist, wenn es etwa um teilweise längst pensionierte "Hausgutachter" geht. Die besondere Dynamik

zwischen Richter und Sachverständigem, die sich vor allem auf dessen Auswahl auswirkt, verdient im Zusammenhang mit der Darstellung von Gutachtenproblemen in der Forensik besondere Aufmerksamkeit, gerade wegen des auch vom Autor angesprochenen Einflusses des Gutachters auf die Gerichtsentscheidung. Der Autor weist zu recht deutlich auf Mängel in der Ausbildung der forensischen Psychiater hin (S. 162), betont auch "Kunstfehler" seiner Kollegen. Fehlentscheidungen könnten "jeden von uns betreffen" (S. 163).

Immer betont der Autor zu recht die Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung vor schwer gefährlichen Tätern. Gleichzeitig weist er auf Unsicherheiten der Prognosebegutachtung hin. Will man die Prognosebegutachtung nicht völlig zu Lasten des Patienten machen, also selbst "relativ" ungefährliche Patienten als ungeeignet für Lockerungen oder gar eine Entlassung beurteilen, kann man prinzipiell der Gefahr des "Fehlurteils" nicht entgehen. Interessant wäre es auch gewesen, etwas mehr zur Therapie im Maßregelvollzug zu erfahren, vor allem, wenn verschiedentlich darauf hingewiesen wird, daß einzelne Täter selbst nach jahrzehntelanger Behandlung sich nicht gebessert hatten. "Manfred war seit zwei Jahrzehnten in Behandlung" (S. 180). Zweifellos ist richtig, daß mit schwer gestörten Tätern "lange gearbeitet werden" muß (S. 206), allerdings hängt die Länge auch deutlich von der Therapiemethode ab. Wenn von einem Patienten nach einer dreijährigen Therapie gesagt wird, daß "zuwenig Zeit vergangen (war), um eine Stabilisierung oder therapeutische Fortschritte annehmen zu können", stimmt das nachdenklich hinsichtlich der Effizienz der angewandten Behandlung. Der Autor schließt den Band mit einigen abrundenden Bemerkungen ab. Wenn er meint, daß die "Juristen sagen: Verbrechen ist 'ubiquitär'", daß es also "jeden treffen könnte", dann widerspricht er u.E. sich allerdings selbst. Gerade schwere Kriminalität ist keineswegs ubiquitär – sagen die Krimi-

nologen. Auch die vorgestellten Lebensgeschichten belegen das, ist doch wie erwähnt etwa die Sozialisation und der familiäre Hintergrund bei den beschriebenen Tätern in aller Regel katastrophal defizitär. Es ist also keineswegs jeder in derselben Gefahr, zum Sexualstraftäter zu werden. Bereits auf der nächsten Seite (S. 282) betont der Autor dies selbst. Die Aussage, daß "Verbrecher und Kranke ... zu den schwachen der Gesellschaft" gehören, dürfte den Tatsachen näherkommen. Die vom Autor durch die Überarbeitungen angestrebte "Entpathetisierung" und "Entemotionalisierung" zeigt, daß er selbst Probleme in dieser Hinsicht gesehen hat. Seine Sichtweise von der Psychiatrie als "außergewöhnlicher, ja faszinierender Wissenschaft und Kunst" (S. 18) können wir nur hinsichtlich der "Wissenschaft" nachvollziehen. Es geht bei der forensischen Begutachtung und deren Folgen um tiefe Eingriffe in das menschliche Leben, die nur vor dem Hintergrund rigoroser wissenschaftlicher Begründung und Überprüfung ethisch verantwortbar sind. Entscheidungen müssen wissenschaftlich begründet werden, "Kunst" genügt hier nicht. Diese Wissenschaft muß systematisch durch Forschung weiterentwickelt werden.

Wir haben auf einige aus unserer Sicht kritische Punkte hingewiesen. Unabhängig hiervon liest sich das Buch spannend wie ein Kriminalroman, und dabei erfährt der Leser noch Wertvolles über die forensisch-psychiatrische Begutachtung. Positiv zu bewerten und als Verdienst des Autors ist anzusehen, daß er sich für ein Verständnis von schweren Sexualstraftaten und -tätern einsetzt, einer Tätergruppe, die zu den am meisten stigmatisierten und abgelehnten gehört.

Helmut Kury

**Maisch, Herbert (1997). Patiententötungen...**  
München: Kindler, 432 S., 44,90 DM,  
ISBN 3-463-40254-8

Warum töten Menschen, deren Beruf es ist, Leben zu erhalten? Ersten anonymen internationalen Studien zufolge hat etwa ein Fünftel des Pflegepersonals Patiententötungen begangen – ohne Wissen der Ärzte, aber auch zusammen mit Ärzten.

Herbert Maisch hat als Gerichtsgutachter mehrere solcher Schwurgerichtsprozesse begleitet. In diesem Buch schildert er einige dieser Fälle und erklärt individuelle Beweggründe vor dem Hintergrund einer durch globale Entwicklungen dieses Jahrhunderts geprägten Krankenhaussituation:

- Die Opfer sind durchweg ältere, chronisch kranke Patienten, häufig im Endstadium ihrer Erkrankung.
- Die Täter und Täterinnen sind in ihrem Beruf hoch engagiert, zum Teil besonders qualifiziert.
- Die meisten Täter und Täterinnen haben das Gefühl, "richtig" gehandelt zu haben. Pflegendes und Ärzte werden durch Konflikte um Lebenserhalt, Leidenslinderung und Leidensbeendigung belastet, denen manche nicht gewachsen sind. Herbert Maisch plädiert für eine offene Diskussion über die existentielle Problematik am Lebensende. In sehr differenzierter Weise analysiert er die Wechselwirkung von individueller Belastbarkeit der Pflegepersonen mit situationsspezifischen Belastungsfaktoren einer Krankenstation. Als gemeinsames Kennzeichen mehrerer der von ihm beschriebenen Pfleger und Schwestern nennt er das sogenannte Burnout-Syndrom, d.h., es handelt sich um Menschen, die eigene Schwächen und Hilflosigkeit schwer offen zugeben können. Hinzu kommt häufig eine gewisse Kontakthemmung und eine hohe Vulnerabilität. Die Beschreibung dieser Pfleger und Schwestern läßt bei mir das Bild neurotischer, selbst hilfsbedürftiger Helfer aufkommen, und

ich verstehe nicht ganz, warum sich Maisch so sehr dagegen wehrt, einige dieser Personen als neurotisch gestört zu bezeichnen. Er schließt sich eher den psychiatrischen Sachverständigen an, die aus Angst vor dem "Dammbruch" gegenüber einer erweiterten Anwendung des Paragraphen 21 StGB auch bei hochneurotischen Straftätern von einer "nicht-krankhaften Spielart seelischen Wesens" sprechen.

Außer diesem Kritikpunkt stimme ich mit Maisch völlig überein, wenn er schreibt: "Es ist eben nicht eine - wie auch immer geartete individuelle Disposition, die einige Schwestern und Pfleger zu Tätern werden läßt; es sind vielmehr komplexe gesellschaftliche Veränderungen, die dazu führen, daß sie in und mit der Sinnerfüllung ihrer pflegerischen Aufgabe scheitern. Wer keinen Sinn mehr in seiner Arbeit findet - und schon gar nicht in dieser, die höchsten Einsatz verlangt -, ist gefährdet".

Irmgard Antonia Rode

**Rita Steckel (1998). Aggression in Videospielen: Gibt es Auswirkungen auf das Verhalten von Kindern?**

Waxmann-Verlag Münster/New York/München/Berlin, 232 Seiten, 49,90 DM  
ISBN 3-89325-559-1

Hat man einen Jugendlichen zu begutachten, der wegen eines Gewaltdeliktens angeklagt ist und aus dessen Biografie hervorgeht, daß er in exzessiver Weise Horrorvideos konsumierte und sich mit aggressiven Computerspielen beschäftigte, so fragt man sich, welche Auswirkungen diese medialen Gewohnheiten auf das deliktische Verhalten gehabt haben könnten. Einen Beitrag zur Klärung dieser Frage liefert Rita Steckel in ihrer empirischen Forschungsuntersuchung (unter Mitarbeit des auf diesem Gebiet besonders fachlich ausgewiesenen Psy-

chologen Dr. Clemens Trudewind).

Neben einer umfassenden Einführung in die motivationstheoretischen Ansätze zur Erklärung von Aggression beschreibt die Autorin detailliert ihr experimentelles Vorgehen. Vergleichlich wurden zwei Gruppen von Kindern, die sich entweder mit einem gewalthaltigen oder mit einem gewaltfreien Videospiel beschäftigten. Erwartet wurde, daß der Umgang mit Gewalt im Spiel zu einer Aktivierung des Aggressionsmotivs führt und daß darüber hinaus die emotionale Mitleidensfähigkeit eine Beeinträchtigung erfährt. An der Untersuchung nahmen 167 Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren aus verschiedenen Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen teil. Bei der Betrachtung der Wirkmechanismen wurde mitberücksichtigt, in welchem Maße Vorerfahrungen mit aggressionsorientierten Spielen vorlagen. Es zeigte sich, daß die höchste Aggressionsmotiv-Anregung bei den hochaggressiven Kindern auftrat, die zuvor mit dem Kampfspiel umgegangen waren. Diese Kinder unterschieden sich bedeutsam von den niedrig-aggressiven Kindern, die sich mit dem gleichen Spiel beschäftigt hatten. Unter Einbeziehung der Vorerfahrung mit Gewaltspielen, die die Kinder in den Untersuchungskontext mitbringen, wurde das Ausmaß der im Thematischen Auffassungstest thematisierten körperlichen Aggressionen analysiert. Auch hier konnten Zusammenhänge gefunden werden, die auf langfristige Auswirkungen medialer Gewalt verweisen.

Die Autorin erwähnt in diesem Zusammenhang, daß eine ungünstige Eltern-Kind-Beziehung zu einer besonderen Empfänglichkeit für aggressive Modelle führen kann, da sich bei Kindern aus solchen Familien leicht eine negative feindselige Grundeinstellung gegenüber der gesamten sozialen Umwelt etabliert. Eine unsichere Eltern-Kind-Bindung fördert zudem das Entstehen eines negativen Selbstkonzeptes und damit verbunden ein ho-

hes Maß an Ängstlichkeit. So fand Steckel in ihrer Untersuchung auch, daß die hoch aggressiven Kinder gleichzeitig sehr ängstlich waren, ein Befund, der auch forensischen Sachverständigen aus ihren Begutachtungen von vielen aggressiven Straftätern vertraut ist. Neben der Anregung des Aggressionsmotivs durch Gewaltvideospiele befaßte sich Steckel auch mit dem Phänomen der emotionalen Abstumpfung. Sie konnte nachweisen, daß hoch aggressive Kinder, die über viel Erfahrung mit Gewaltspielen verfügten, in ihrem emotionalen Ausdrucksverhalten wenig Anzeichen von Empathie erkennen ließen.

Am Schluß ihrer Arbeit warnt die Autorin allerdings vor Verallgemeinerungen bei der Analyse medialer Effekte. Es stellte sich nämlich heraus, daß bei einer Teilgruppe der Kinder eine solche emotionale Abstumpfung nach vielen Kampfspielen nicht erfolgte, und die Autorin fragt sich, was die Kinder wohl gegen die schädigenden Einflüsse dieser Spiele immunisiert. Sie vermutet, daß die Bindungsqualität zwischen Eltern und Kind in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen könnte, und sie regt an, diesen Faktor bei zukünftigen Forschungsuntersuchungen zu berücksichtigen.

Im Dschungel der Medienwirkungsuntersuchungen besticht dieses Buch durch seine Sachlichkeit, Klarheit, umfassende Sichtweise und durch eine wunderbare Zusammenfassung der Ergebnisse für die eiligen Leser.

Irmgard Antonia Rode

**Münder, Johannes u.a. (1998): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII.**

3. vollständig überarbeitete Auflage (Gesetzesstand: 1. 1. 1999). Münster: Votum Verlag. 827 S., 75,- DM, ISBN 3-930405-87-3

Die erste Auflage des Frankfurter Lehr- und Praxiskommentars zum KJHG/SGB VIII (LPK-KJHG) erschien 1991 nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), durch welches das alte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst und das Achte Buch (VIII) des Sozialgesetzbuchs (SGB) mit der Überschrift „Kinder- und Jugendhilfe“ eingeführt wurde. Die Geschichte des LPK-KJHG reicht freilich noch weiter zurück, denn er knüpft an den Frankfurter Kommentar zum JWG an, von dem zwischen 1978 und 1988 vier Auflagen erschienen. Die - im Kern unveränderte - Autorengruppe um Johannes Münder hat den Prozeß der Entstehung des geltenden Jugendhilferechts und dessen Entwicklung nicht nur von Anfang an begleitet, sondern gewiß auch beeinflusst. Es handelt sich bei dem Kommentar zweifellos um ein Standardwerk. Was ihn in besonderer Weise kennzeichnet, ist die interdisziplinäre Ausrichtung: Zu den Autoren gehören nicht nur (sozialwissenschaftlich informierte) Juristen, sondern auch (juristisch informierte) Sozialwissenschaftler. Vielleicht ist das auch der Grund dafür, daß der LPK-KJHG von Nichtjuristen gerne benutzt wird.

Die Notwendigkeit der vorliegenden Neuauflage resultiert nicht nur aus der Weiterentwicklung von Fachdiskussion und Rechtsprechung (seit der Voraufgabe von 1993). Vielmehr hat auch der Gesetzestext in jüngster Zeit wichtige Veränderungen erfahren. So wurden infolge der Novellierung des zivilrechtlichen Kindschaftsrechts (weitgehend in Kraft getreten am 1. 7. 1998) verschiedene Vorschriften des SGB VIII neu gefaßt bzw. zusätzlich eingefügt (Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Jugendamts). Die Erläuterung dieser Vorschriften nimmt nun im LPK-KJHG breiten Raum ein, wobei des öfteren auf psychologische bzw. sozialwissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen wird. Zu einer kritischen Einschätzung der Reform des Kindschaftsrechts

und dessen Auswirkungen auf die Jugendhilfe sei ergänzend verwiesen auf den Aufsatz von *Münder, np* 1998, S. 335 ff.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch die am 1. 1. 1999 in Kraft tretende Neufassung der Vorschriften über die Finanzierung von Diensten und Einrichtungen (insb. §§ 77, 78a ff.). Der neueren Entwicklung in anderen Sozialleistungsbereichen (Pflegeversicherung, Sozialhilfe) folgend, wird das bisherige - auf dem Selbstkostendeckungsprinzip beruhende - Pflegesatzsystem durch eine neue Entgeltregelung ersetzt. Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Abschluß von Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern (§ 78b SGB VIII), wobei es keine Rolle spielt, ob diese gemeinnützig sind. „Damit fällt das bisherige Privileg der freien Träger vor dem (in sich konsequenten) Hintergrund, daß entscheidend auf Leistungsfähigkeit und Kostenaspekte abgestellt wird“ (§ 78b, Rn. 6). Die sich hier abzeichnende Entwicklung zu einem „Markt der Jugendhilfe“ wird vom LPK-KJHG nüchtern registriert, ohne in die in Fachkreisen verbreitete - Pauschalkritik an der „Ökonomisierung sozialer Dienstleistungen“ einzustimmen (§ 4, Rn. 18 f.). Auch hierzu kann auf weiterführende Überlegungen von *Münder (np* 1998, S. 3 ff.) verwiesen werden, der sich mit Recht gegen vorschnelle Wertungen (die Marktmechanismen entweder als Allheilmittel verklären oder als mit sozialer Dienstleistungserbringung völlig unvereinbar hinstellen) wendet und für die Entwicklung eines „sozialpädagogischen Verbraucher-schutzrechts“ plädiert.

Differenzierend äußert sich der LPK-KJHG auch zu den in jüngster Zeit verstärkt diskutierten Ansätzen der Verwaltungsmodernisierung („Neue Steuerungsmodelle“). Der in Fachkreisen der Jugendhilfe verbreiteten Verweigerungshaltung wird - im Interesse von Qualität und Wirksamkeit der Leistungen - ein Aufruf zur „Beteiligung an der Etablierung

und Tradierung neuer Steuerungskonzepte in der kommunalen Verwaltung“ (Einl., Rn. 15) entgegengesetzt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang freilich der Hinweis, daß sich Begriffe wie Kunde, Markt und Wettbewerb „nicht nahtlos aus dem Bereich der Wirtschaft in den Bereich der Jugendhilfe übertragen (lassen). Die Jugendhilfe muß ihre Leistungen konsequent auf der Grundlage ihrer sozialleistungsrechtlichen Vorgaben gestalten. Daher ist bei der Konzeption neuer Steuerungsmodelle die *leistungsrechtliche Dimension* der öffentlichen Jugendhilfe streng zu beachten.“ (Einl., Rn. 14)

Relativ knapp gehalten ist die Stellungnahme des LPK-KJHG zur - in jüngster Zeit sehr kontrovers diskutierten - Problematik der Rechtspflichten von Fachkräften des Jugendamtes bei Vernachlässigung und anderen Gefährdungen des Kindeswohls (vgl. dazu *Keßler, Prax. d. Rechtspsych.* 1998, S. 83 ff.). Wenn er auch eine aus den Vorschriften des SGB VIII folgende *Garantenstellung* ablehnt, geht er doch davon aus, daß die Fachkräfte dienstrechtliche Verpflichtungen zu professionellem Handeln haben. „Ihre Verletzungen können zu arbeitsrechtlichen bzw. haftungsrechtlichen Sanktionen mit Schadensersatzansprüchen führen. Strafrechtlich können sich Sanktionen ergeben, wenn Fachkräfte Schutzpflichten haben, z.B. aus 'vorangegangenen Tun'. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn Fachkräfte trotz positiver Kenntnis ihrer konkreten Handlungspflicht das erforderliche Handeln vorwerfbar schuldhaft unterlassen.“ (§ 50, Rn. 17)

Begrüßenswert ist, daß die Neuauflage des LPK-KJHG einen umfangreichen Anhang zum Verfahrensrecht enthält. Denn auch im Jugendhilferecht zeigt sich, was für das Sozialrecht generell gilt: Wachsende Komplexität und häufige Gesetzesänderungen machen - selbst für Fachleute - die Rechtsmaterie nur noch schwer überschaubar. Das hat zur Folge, „daß Kenntnisse über die Durchsetzung von

Rechten eine immer größere Bedeutung gewinnen“ (S. 5). In diesen Zusammenhang gehören etwa die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Anh., Rn. 11 ff.), das Recht auf Akteneinsicht (Anh., Rn. 32) und die Prozeßkostenhilfe (Anh., Rn. 103 f.).

Insgesamt läßt sich sagen, daß der LPK-KJHG durch die vollständig überarbeitete Neuauflage an Qualität gewonnen hat. Die Kommentierung befindet sich nicht nur auf der Höhe der Rechtsentwicklung, sondern bezieht auch die relevante sozialwissenschaftliche und sozialpädagogische Fachdiskussion ein. Wer sich etwa mit Regelungsgehalt und Auswirkungen der jüngsten Änderungen des SGB VIII zu befassen hat, findet im LPK-KJHG umfassende und präzise Informationen nebst weiterführenden Hinweisen. Die Entwicklung bleibt freilich nicht stehen. Die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften wird Auseinandersetzungen und diese werden zahlreiche Gerichtsentscheidungen sowie Erörterungen in der Fachliteratur zur Folge haben; weitere Gesetzesänderungen sind ebenfalls denkbar. Der Gebrauchswert des Kommentars nimmt mithin schnell ab, es sei denn Verlag und Autoren planen schon bald die nächste Auflage.

Rainer Keßler

**Buchholz-Graf, Wolfgang, Caspary, Christiane, Keimeleder, Lis & Straus, Florian (1998). Familienberatung bei Trennung und Scheidung. Eine Studie über Erfolg und Nutzen gerichtsnaher Hilfen.** Freiburg i. Breisgau: Lambertus-Verlag, 218 S.; 28,- DM, ISBN 3-7841-1045-2

Das 1998 erschienene Buch berichtet über Erfolg und Nutzen einer seit 1991 existierenden gerichtsnahen Modelleinrichtung in Regens-

burg, in der Beratung für trennungs- und scheidungsbedingte Familienangelegenheiten angeboten wird. Das Beratungsangebot umfaßt die Vermittlung von außergerichtlichen (Konflikt-) Regelungen bei sorge- und umgangsrechtlichen Problemstellungen, Bewältigungshilfen für die emotionale und lebenspraktische Verarbeitung des Geschehens, Kontakthanbahnung und betreuten Umgang sowie Krisenmanagement. Gerichtsnah bedeutet, daß die Beratungsstelle räumlich im Familiengericht integriert ist - unmittelbar neben dem Sitzungssaal - und Richter die Möglichkeit haben, Eltern direkt auf das konkrete Beratungsangebot hinzuweisen.

Die gewählte Thematik ist hoch aktuell. Dies liegt zu einem daran, daß es gerichtsnaher Beratungsstellen bisher nur an einigen wenigen Orten der Bundesrepublik gibt. In Berlin wurde eine ähnliche Einrichtung erst kürzlich durch Stelleneinsparung geschlossen. Die Autoren nennen außerdem noch zwei Projekte in Frankfurt und Münster.

Zweitens ist der Stand der Evaluation bei trennungs- und scheidungsbezogenen Interventionen in Deutschland bislang noch unbefriedigend.

Drittens löst die Ansiedlung einer Beratung innerhalb eines Familiengerichts eine Diskussion aus, die sich z.B. an Punkten wie "Schwellenhöhe", "Datenschutz und personelle Aufgabenteilung" und "Motivation der Beteiligten" entzündet.

Der vorliegende Beitrag geht sehr umfassend auf alle relevanten Fragen ein. Er informiert zunächst im ersten Kapitel über die konkrete alltägliche Arbeit und das besondere Profil dieser Beratungsstelle. Diese Aspekte werden im Zusammenhang mit aktuellen Forschungsergebnissen, dem neuen Kindschaftsrecht und den rechtlichen Aufgaben bzw. organisatorischen Erfordernissen der bayrischen Jugendhilfe diskutiert. Das zweite Kapitel faßt die wesentlichen Ergebnisse zu den folgenden Fragen zusammen: Welche Zielgruppe wird

angesprochen? In welcher Phase des Trennungs- und Scheidungsgeschehens? Welche Zugangswege bestehen? Welchen Zuweisungskriterien folgen die ansässigen Richter? Welche Motive haben die Eltern und ist eine Beratung auch bei *Verpflichtungsmotivation* sinnvoll?

Um einige Ergebnisse vorwegzunehmen: Es zeigt sich, daß das bestehende Angebot gerade auch von Eltern wahrgenommen wird, die durch herkömmliche Beratungsangebote nicht angesprochen werden, und daß sie viel frühzeitiger beraten werden können, als es andere Beratungsangebote vorsehen. Insgesamt kommen die Eltern zu 30-45 % auf richterliche Empfehlung, 21 % der Eltern wurden auf das Angebot durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam. Auch Anwälte überweisen in ca. 9 % der Fälle. Richter verweisen hauptsächlich bei offenen Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, häufig aus Gründen, die das Wohl des Kindes betreffen. Ansonsten ist die richterliche Verweispraxis nicht einheitlich. Einige machen regelmäßig auf das Angebot aufmerksam, andere nur in besonderen Fällen. Auch das Engagement ist unterschiedlich: Einige Richter bringen die Eltern sogar bis zur Beratungsstelle. Viele Eltern kommen deswegen auch nicht ganz freiwillig, sondern eher im Sinne einer inneren Verpflichtung. Dies wirkt sich aber nicht in dem Maße negativ aus, wie vielleicht erwartet. Im Hinblick auf die Erfolgserwartungen besteht nur ein leichter Trend zu einer negativeren Sicht bei den zunächst "Unfreiwilligen". Wichtig ist, daß die Berater nicht den Druck ausüben (vgl. S. 69 ff.) und eine klare Aufgabenteilung zwischen Beratern und Richtern herrscht, die auch den Datenaustausch auf ein Formblatt begrenzt, in dem den Richtern lediglich mitgeteilt wird, daß die Familie in Beratung ist. Das dritte Kapitel erläutert noch einmal die Grundsätze und das Angebot der Beratungseinrichtung und widmet sich dann der Sicht der Eltern, wie sie die Beratung erlebt haben. Immerhin 52 % der

Frauen und 59 % der Männer sind gerne gekommen. Der Wunsch nach längerer Beratung und verstärkter Einbeziehung der Kinder weist auf wichtige zukünftige Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit hin. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Wirkung der Beratung. Etwa 1/3 der Eltern bewertet die Beratung als erfolgreich, 1/3 als teilweise erfolgreich und 1/3 als weniger erfolgreich bzw. erfolglos. Demgegenüber ist aber die Akzeptanz hoch: 80 % würden erneut in Beratung gehen, die Beratung weiterempfehlen würden 87,2 % der Frauen und 90 % der Männer, und rund 82 % der Eltern würden alle Trennungsfamilien zur Scheidungsberatung verpflichten. Eine Besonderheit dieses Kapitels ist die hier vorgestellte Kosten-Nutzen-Analyse, die noch einmal deutlich macht, wie groß die Wirkung dieser Intervention in Relation zu den Kosten ist und wie häufig Kommunalpolitiker nur auf den Kostenfaktor achten (müssen). So verwundert auch nicht die insgesamt positive Aufnahme dieses Angebotes durch die im gleichen Sozialraum ansässigen Experten und Praktiker, über die das fünfte Kapitel berichtet. In dem sechsten Kapitel wird das Projekt anhand von fünf Prüfsteinen abschließend bewertet. Zusammenfassend wird festgehalten, daß Prinzipien wie *Freiwilligkeit* und *Schweigepflicht* strikt gewahrt bleiben (1. Prüfstein), auch wenn der Zugang zur Beratung zum Teil als Verpflichtung empfunden wird, was aber nicht unbedingt zum Nachteil der Beratung gereicht, wie es die Ergebnisse widerspiegeln. Die Autoren sehen das wichtige Beratungsprinzip der Freiwilligkeit besonders dann als gegeben, wenn *"die Beratung von Seiten der Richterinnen konsequent als freiwillige Möglichkeit eingeführt"* wird, *"deren (Nicht-) Inanspruchnahme auf den weiteren Verlauf des Verfahrens keinen negativen Einfluß hat (S.186)." Das Beratungsangebot richtet sich auch an Personengruppen, die sonst durch die Maschen des Beratungsnetzes fallen würden (2. Prüfstein), es erreicht hohe Akzeptanz und*

zeigt positive Wirkungen (3. Prüfstein). Die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse (4. Prüfstein) *"lassen sogar die These als wahrscheinlich gelten, daß der Nutzen deutlich über den anfallenden Kosten liegt (S. 188)." In der Bewertung anderer Beratungsstellen und Fachexperten (Prüfstein 5) wird zusätzlich auf die Entlastungsfunktion der Beratungsstelle hingewiesen, die viele hochstrittige Fälle ansich bindet. Auch das Angebot zur Kontaktabstimmung und zum betreuten Umgang wird positiv hervorgehoben. Das Buch beschließt mit acht Empfehlungen zur Umsetzung ähnlicher Vorhaben in anderen Regionen. Nach dem Literaturverzeichnis hält der Anhang noch detailliertere Informationen zum Forschungsprojekt und der vorgestellten Kosten-Nutzen-Analyse bereit.*

Insgesamt muß festgehalten werden, daß hier ein sehr praxisrelevanter, lesenswerter und hoch aktueller Beitrag verfaßt wurde, der außerdem noch sehr preiswert angeboten wird und durch seine übersichtliche Gliederung und klare Diktion besticht!

Martin Goll

**Lehmkuhl, Gerd & Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.) (1997). Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte.**

Weinheim: Beltz Deutscher Studien Verlag, 192 S.; 44,- DM, ISBN 3-89271-683-8

Das o.g. Buch erschien 1997, also in dem Jahr, in dem wichtige Gesetze zur Kindschaftsrechtsreform nach langen Vorarbeiten zur endgültigen Verabschiedung gelangten und die Diskussion über wichtige Eckpunkte dieser Reform durch Rechtspraktiker, Fachwissenschaftler, Interessensverbände voll entfacht war. Man könnte die Frage aufwerfen, warum ein zumindest nach dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr aktuelles Buch einer Rezen-

sion unterworfen werden soll. Rein juristisch gesehen, erscheint dies vielleicht als überflüssiger Akt, von den therapeutischen und diagnostischen Aspekten her betrachtet, müssen aber andere zeitliche Bewertungskriterien gelten, zumal angesichts der hochkarätigen Autorenliste der vorliegende Band einige Erwartungen an den Inhalt weckt.

Den Leser erwartet eine Artikelsammlung, die mit dem Anspruch verfaßt wurde, *"die juristischen, psychischen und familiären Folgen von Scheidungen auf die kindliche Entwicklung darzustellen, mit der Frage nach dem Kindeswohl (S. 11)." Das thematische Spektrum ist breit gefächert. Die ersten drei Beiträge gehen auf die Scheidungsfolgen für Kinder ein. Artikel "vier" bis "sechs" enthalten Beiträge zur Scheidungsintervention für Kinder und Jugendliche. Artikel "sieben" und "acht" widmen sich schwerpunktmäßig den Fragen des Kindeswohls bei der Kindeszurechnung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zur elterlichen Sorge und zum Umgang auf der Basis empirischer Arbeiten. Der neunte Artikel befaßt sich mit der Position des Gutachters in familienrechtlichen Verfahren. Der vorletzte Beitrag bietet empirische Ergebnisse zum Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs in Sorgerechtsverfahren, der letzte diskutiert die Notwendigkeit von Qualitätsstandards in der Begutachtungspraxis nach amerikanischem Vorbild. Bedingt durch das Fehlen einer Vorschau auf die einzelnen Artikel ist allerdings zunächst nicht erkennbar, an wen sich das Buch wendet (Praktiker, Wissenschaftler, Laien) bzw. welche Funktion es beansprucht (z.B. als Einführung, zur Diskussion, als Überblick oder als Lehrbuch). In der allgemeinen Themenführung (S. 7-12) erfährt der Leser nur, daß ein Teil der Beiträge bereits auf der XXXIII. wissenschaftlichen Tagung der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Köln 1993 vorgestellt wurde. Auch ein Stichwortverzeichnis am Ende des Buches, das das thematische Spektrum umris-*

sen und eine schnelle Orientierung geboten hätte, fehlt. Dafür findet der Leser am Ende des Buches eine Liste von Kontaktadressen der für die einzelnen Beiträge verantwortlichen Autoren. Für den an rechtspsychologischen Fragen interessierten Leser dürften eher die letzten fünf Beiträge von Interesse sein, im folgenden soll aber auch kurz auf die ersten sechs Artikel eingegangen werden:

Nach einem kurzen und informativen Artikel von Gerd Lehmkuhl, der eine eher fachwissenschaftliche Einführung in die kurz- und langfristigen Folgen einer Trennung bzw. Scheidung bietet, verspricht der daran anschließende Beitrag von Michael Huss & Ulrike Lehmkuhl einen Überblick über den amerikanischen Forschungsstand, bezogen auf die Folgen des Trennungs- und Scheidungsgeschehens für Kinder und Jugendliche. Der Leser erhält in einer unter praktischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten sehr lesenswerten Einteilung Antworten auf sieben praxisbezogene Fragen aus der zugrundeliegenden Literatur. Leider ist der reflektierte Forschungsstand auf den amerikanischen Raum und auf den Stand bis 1993 begrenzt. In einem Buch, das 1997 erschienen ist, wäre eine Aktualisierung wünschenswert gewesen. In dem darauf folgenden Artikel zu den psychischen Folgen von Trennung und Scheidung bei Kindern und Jugendlichen, der ebenfalls von Lehmkuhl & Huss verfaßt wurde, bekommt der Leser ein paar Teilergebnisse aus der anspruchsvollen Längsschnittstudie serviert, die von Ulrike Lehmkuhl in Heidelberg begonnen und über die bereits mehrfach publiziert wurde. Es folgt der sehr lesenswerte Artikel von Heike Schmitz und Ulrich Schmidt-Denter zu Gruppeninterventionsmethoden bei Trennungs- und Scheidungskindern. Der Leser erhält einen Überblick über die am häufigsten verwendeten Methoden, erhält Informationen über konkrete Techniken zur Herstellung einer unterstützenden Gruppenatmosphäre, zur emotionalen und kognitiven Auseinanderset-

zung, zum Erlernen bestimmter Kommunikations- und Problemlösestrategien, zur Erhöhung von Selbstwertgefühl und zur Stärkung der Ich-Identität. Zum Schluß gehen die Autoren auf die Struktur der Sitzungen ein. Der Artikel ist gut zu lesen, informativ und auf dem Stand von 1995. Der nachfolgende Beitrag von Huss & Lehmkuhl befaßt sich mit der Effektivität gruppentherapeutischer Ansätze bei Trennungs- und Scheidungskindern. Die Autoren stellen fest, daß auch in der "neueren Literatur" nur wenige systematische Arbeiten verfügbar sind und daß theoretische Arbeiten zur Scheidungsbewältigung zumeist Anleihen bei Theorien aus anderen Forschungsbereichen machen. Entsprechend dieser Einschränkungen können nur eine Handvoll Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum aufgeführt werden, u.a. wird auch kurz auf das bekannteste Children of Divorce Intervention Program (CODIP) eingegangen und das Programm der Freiburger-Arbeitsgruppe vorgestellt. Der Artikel begnügt sich mit dem Hinweis, daß entsprechende Interventionsprogramme in Deutschland erst Anfang der 90er Jahre beschrieben wurden. Weiterführende Hinweise auf die bereits existierenden Konzepte werden nicht gegeben. Der letzte Beitrag dieses Themenkomplexes von Maria Braun befaßt sich mit kindlichen Verarbeitungsstrategien des Trennungsgeschehens und den psychotherapeutischen Interventionen in der Behandlung von Scheidungskindern, die schließlich, anhand von drei Fallbeispielen, in sehr eindrücklicher Weise konkretisiert werden. Die dargelegte tiefenpsychologisch und familien-dynamisch fundierte Grundauffassung bietet einen wichtigen Erklärungsrahmen gerade für das Verständnis der kindlichen Reaktionsweisen und Bewältigungsmöglichkeiten und ist auch für den nicht an therapeutischen Fragen interessierten Leser zu empfehlen. Die Empfehlung der Autorin, kindliches Erleben immer in einem eng verflochtenen Zusammenhang mit elterlichen Reaktionen bzw. Verarbei-

tungsweisen zu sehen, erfährt in der jüngsten Diskussion über das Parental Alienation Syndrom (PAS) eine aktuelle Ausarbeitung.

Nach diesen sechs Beiträgen, in denen die Folgen und Interventionsmöglichkeiten innerhalb des Trennungs- und Scheidungsgeschehens im Vordergrund standen, wenden sich die folgenden Artikel stärker gutachterlichen Aspekten zu. Der erste Beitrag innerhalb dieses Themenkomplexes stammt von Karl-Franz Kaltenborn, in dem der Autor für die vorrangige Beachtung der kindlichen Bindungen und Aufenthaltswünsche als Zuteilungskriterium, im Streit der Eltern um die Sorge, plädiert. Die in diesem Beitrag eingenommenen Positionen werden empirisch untermauert und die Diskussion zum Kindeswohlkriterium bei der Kindeszuteilung in Sorgerechtsverfahren, insbesondere zum Zuteilungskriterium der Bindung und zur gemeinsamen elterlichen Sorge, umfassend reflektiert. Darüber hinaus bietet es sich an, Kaltenborns Positionen mit dem inzwischen verabschiedeten Reformwerk zu vergleichen. Den argumentativen Hintergrund bietet eine Studie zur lebensgeschichtlichen Bedeutung von Sorgerechtsregelungen, über die der Autor schon an anderer Stelle berichtet hat. In der nachfolgenden Diskussion plädiert Kaltenborn für die Vorrangigkeit der kindlichen Bindungen und Aufenthaltswünsche vor anderen Zuteilungskriterien wie z.B. dem Kontinuitätsprinzip, dem Geschlecht der Eltern, der Erziehungskompetenz und den Fördermöglichkeiten eines Elternteils, wobei er davon ausgeht, daß die nachrangigen Kriterien ersteres mitbeeinflussen. Er kommt zu dem Schluß, daß die Nichtbeachtung dieses Kriteriums "als der größte, sorgerechtsbedingte Risikofaktor für die weitere Entwicklung des Kindes (113)" angesehen werden muß. Wie viele andere Fachautoren plädiert er dafür, die Entscheidungsautonomie der Scheidungsfamilien am Kindeswohl auszurichten und zu stärken und das elterliche Konfliktniveau zu reduzieren (vgl. ebd. S. 122). Den Vorschlag

Kaltenborns, Eltern zu Beginn des Sorgerechtsverfahrens die Pflicht aufzuerlegen, ein Sorgemodell vorzuschlagen, das gerichtlich dokumentiert wird, das die Mitwirkung des Kindes vorsieht und in Einklang mit der tatsächlichen elterlichen Verantwortung steht, wurde durch das neue Gesetz zu Teilen berücksichtigt. Die Pflicht, ein Sorgemodell zu präzisieren, ist darin nicht enthalten. Die alleinige elterliche Sorge gibt es bei ehelichen Trennungen nur auf Antrag. Im Regelfall wird von einer gemeinsamen elterlichen Sorge ausgegangen, wogegen Kaltenborn sich hier ebenfalls ausspricht. Der Gesetzgeber setzt auf Beratungsempfehlungen statt auf Zwang, sieht aber die Einbeziehung der Kinder im neu formulierten § 17 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausdrücklich vor. Kaltenborns Empfehlung zu einer an der kindlichen Perspektive orientierten (konfliktreduzierenden) Elternarbeit, z.B. durch familientherapeutische Maßnahmen, Vermittlungsangebote oder durch fachwissenschaftliche Gutachten, bleibt allgemeines Ziel. Kaltenborns Votum, die Mitwirkung insbesondere bei kleineren Kindern durch geeignete verfahrensrechtliche Bestimmungen zu sichern und dazu über zusätzliche Kontrollinstanzen oder eine gesetzliche Vertretung der Kinder vor Gericht nachzudenken, hat inzwischen durch die Neuformulierung des § 50 des FGG in das geltende Recht Eingang gefunden.

Der folgende Beitrag von Peter Strunk ist ein Forschungsbericht auf der Basis von 150 Gutachten und bietet dem Leser eine Reihe empirisch gewonnener Ergebnisse aus dem Spektrum strittiger Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Ausgehend von einem kurzen Exkurs zum Stichwort "Deinstitutionalisierung der Lebensform Ehe", beleuchtet der Autor die Anforderungen des Trennungsprozesses, der eine umfassende Neuorientierung in mehreren Bereichen erfordert, und geht auf die Dynamik zeittypischer elterlicher Beziehungserwartungen ein. Nach diesen einleitenden Gedanken

führt der Artikel über die Schilderung der Begutachtungssituation zur Darstellung der Einzelergebnisse. Hervorgehoben sei hier Strunks Empfehlung, Gutachter sollten über spezielle psychiatrische Kenntnisse verfügen, da in Sorgerechtsverfahren den Müttern von den Vätern häufig eine psychische Störung vorgeworfen und eine Prüfung notwendig wird. Umgekehrt berichtet Strunk davon, daß 1993 ein Viertel der ihnen vom Gericht zugewiesenen Auftragsgutachten zur elterlichen Sorge u.a. die Abklärung von Mißbrauchsvorwürfen gegenüber dem Vater beinhalteten. Zur gerichtlichen Entscheidungspraxis zeigt sich auch hier der Trend, daß den gutachterlichen Empfehlungen in der Mehrheit entsprochen wird. Interessant ist das Ergebnis, daß durch die gutachterliche Stellungnahme den Vätern häufiger die Kinder zugesprochen wurden als vor der gerichtlichen Entscheidung (37% statt 27%). Weitere Ergebnisse sind dem Artikel zu entnehmen. Auch Strunk versteht die Position des Gutachters als ein Anwalt des Kindes und fordert eine geeignete Interessenvertretung auch im Gerichtsverfahren. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, die Möglichkeiten des 1993 reformierten Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu nutzen und bereits im Gutachten entsprechende Hilfsempfehlungen zu geben.

Der folgende Artikel von Reinhart Lempp befaßt sich mit der Position des Gutachters im familienrechtlichen Verfahren und nimmt Stellung zu einer Reihe von Aspekten. Nach dem einleitenden Hinweis des Autors, daß Gutachten nicht auf exakten wissenschaftlichen Kriterien basieren, sondern auf den klinisch-praktischen Erfahrungen und Grundanschauungen der Gutachter, problematisiert der Autor den großen Ermessensspielraum, den das Gericht den Gutachtern zumißt. Lempp macht deutlich, daß vor diesem Hintergrund die Gefahr eines Mißbrauchs nicht auszuschließen sei, weil sich das Gericht in ca. 80% den gutachterlichen Empfehlungen anschließt.

Insofern hätten Gutachter große Entscheidungsmacht. Der Autor hebt diesen Aspekt hervor, um die Besonderheiten der daran geknüpften elterlichen Erwartungen zu beleuchten. Er weist darauf hin, daß gerichtlich streitende Eltern eine Auslese aller geschiedenen Eltern darstellen und diese Verfahren ihm kaum geeignet erscheinen, an ihnen *"neue Modelle der Scheidungskultur zu erproben oder gar durchzusetzen (ebd. S. 158)"*. Darüber hinaus charakterisiert er die hohen Erwartungen, die mit der gemeinsamen elterlichen Sorge verbunden werden als reine Erwachsenenperspektive, die nicht dem kindlichen Erleben entspricht, und verweist auch auf die inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse, die diese Erwartungen relativieren. Hierbei nimmt der Autor auch die Gelegenheit wahr, seine an anderer Stelle ausgeführte, ursprüngliche Haltung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (*"sie sei unnötig"*) zu relativieren, indem er zugesteht, daß er den Prestigewert dieser Rechtsinstitution unterschätzt habe und er einen gewissen Nutzen z.B. bei Ehen mit einem ausländischem Elternteil sieht. Lempp vertritt in seinem Beitrag die Auffassung, *"daß es zumutbar ist, von den Eltern zu verlangen, daß sie eine Erklärung darüber abgeben, was sie mit dem gemeinsamen Kinde vorhaben (160)"*, für hochstrittige Sorge- und Umgangsrechtsfälle spricht er sich für eine Beratungspflicht aus und generell für eine bessere Beratung im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen. Er warnt davor, gutachterliche Tätigkeit und Therapie zu verbinden, insbesondere auch deswegen, um nicht später dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt zu werden. Er relativiert auch die Hoffnungen, die im allgemeinen mit der Mediation verbunden sind, und geht auf das Dilemma ein, das entsteht, wenn Kinder um Geheimhaltung ihrer Elternpräferenzen bitten, und auf der anderen Seite die Notwendigkeit steht, die Entscheidung zu begründen. Ein Beitrag, der sich besonders dadurch auszeichnet, daß er ei-

ne Reihe von Erwartungen auf den Boden der fachlichen Praxis zurückführt.

In ihrem Beitrag zum Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Sorgerechtsstreit der Autoren: Günther, du Bois, Eichner, Röcker, Boos, Klosinski und Deberding erhält der Leser Zahlen, die die Häufigkeit dieser Vorwürfe in Sorgerechtsbegutachtungen von 1981 bis 1992 belegen, die durch das Tübinger-Institut bearbeitet wurden. Sie werden ergänzt durch weitere Zahlen aus anglo-amerikanischen Veröffentlichungen. Es folgt eine vertiefte Darstellung der geltend gemachten Verdachtsmomente, der beobachtenden kindlichen Symptome und der erhobenen sexuellen Auffälligkeiten eines Elternteils. Schließlich wird noch eine nach familiendynamischen Gesichtspunkten vorgenommene Typisierung dieser Fälle vorgenommen. Die vorgestellten Zahlen zur Häufigkeit des Mißbrauchsvorwurfes in diesem Kontext sind ein Kuriosum, weil in Deutschland bis zur Veröffentlichung des Beitrags solche Zahlen nicht bekannt waren. Die Stichprobengröße relativiert allerdings deren Aussagekraft. Die vorgenommene Typisierung sollte als Anregung für weitere Forschung in diesem Bereich genommen werden.

Der letzte Artikel des vorliegenden Bandes berichtet von der Stellungnahme der American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, einer kinderpsychiatrischen Fachgesellschaft, die Qualitätsstandards zur gutachterlichen forensischen Arbeit bei der fachlichen Abklärung von Mißbrauchsvorwürfen im Sinne eines Konsenspapiers formuliert hat. Jörg M. Fegert verwendet die Hauptpunkte dieser Arbeit als Anhaltspunkte zur Gliederung seines Beitrages, die er aus deutscher Sicht kommentiert und diskutiert. Er betont die Notwendigkeit einer solchen Handlungsroutine, von der aufgrund des hohen Handlungsdrucks und der weitreichenden Konsequenzen immer wieder abgewichen wird. Vor dem dargestellten fachlichen Hintergrund und angesichts der Debatte "über den Mißbrauch mit dem Mißbrauch"

hält der Autor es für geboten, fachbezogene Standards zu überdenken und eine empirische Fundierung des Kindeswohlbegriffs vorzunehmen. Ein im Inhalt und der Diskussion breit angelegter Artikel, dessen inhaltliche Positionen zwar schon aus anderen Publikationen bekannt sein dürften, dem Leser aber einen sehr wertvollen Überblick bietet und gut zu lesen ist.

Fazit zum gesamten Buch: Die Mehrzahl der Artikel ist informativ, gut lesbar und zu meist knapp gehalten. Einige Beiträge sind schon an anderer Stelle veröffentlicht worden, andere reflektieren nicht den aktuellen Stand, oder die wenigen deutschen Studien fanden darin gar keine Erwähnung. In einer Veröffentlichung von 1997 wäre es wünschenswert gewesen, die bereits 1993 vorgestellten Beiträge zu aktualisieren. Begrüßenswert ist die in vielen Artikeln vorgenommene Orientierung auf die Perspektive des Kindes hin, dazu leisten auch die vorgestellten empirischen Arbeiten einen wichtigen Beitrag. Wünschenswert wäre es auch gewesen, die einzelnen Beiträge besser aufeinander zu beziehen, z.B. durch eine entsprechende Kapitelvorschau. Alles in allem aber ein sehr lesenwertes Buch, das eine gute Einführung in die Gesamthematik bietet und ein breites thematisches Spektrum aufweist.

Martin Goll

**ZEITSCHRIFTENSCHAU**

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die »Zeitschriftenschau« begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (sechzehnten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Oktober 1998 bis Mai 1999 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

**Abkürzungen:**

DriZ	Deutsche RichterZeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FuR	Familie und Recht
Kriminalistik	Zeitschrift für die gesamte Kriminalistische Wissenschaft und Praxis
Krim. Journal	Kriminalistisches Journal
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NSiZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
R & P	Recht & Psychiatrie
StV	Strafverteidiger
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

**Allgemeine und rechtspolitische Themen**

Ostendorf, H. (1999). Kommunikation und Interaktion im Strafrechtssystem. *DRiZ*, 77, 63-69.

**Familienrecht**

Alt, C., Bender, D. & Bien, W. (1998). Nichteiligkeit und Scheidung - Konsequenzen

für die familialen Lebensverhältnisse von Kindern. *RdJB*, 46, 178-194.

Bergmann, M. & Gutdeutsch, W. (1999). Zur Anordnung der Kindesanhörung im Scheidungsverfahren ohne Sorgerechtsantrag. *FamRZ*, 46, 422-426.

Scherer, I. (1999). Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht der Eltern contra Selbstbestimmungsrecht des Kindes? *ZfJ*, 86, 86-92.

**Begutachtung im Familiengerichtsverfahren**

Busse, T. (1999). Kindliche Verhaltensauffälligkeiten im elterlichen Konfliktfeld - Eine Information für den Familien- und Vormundschaftsrichter. *ZfJ*, 86, 1-8.

Karle, M. & Clauß, M. (1999). Kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtung in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *FuR*, 10, 150-153.

Leitner, W. G. & Schoeler, R. (1998). Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrome (PAS) unterschiedlicher Ausprägung in Anlehnung an Gardner (1992/1997). *DAVorm*, 71, 849-868.

Rohmann, J. A. & Stadler, M. (1999). Das Zueinander von Diagnostik und Intervention in der familienpsychologischen Sachverständigentätigkeit. *ZfJ*, 86, 37-45.

**Kindschaftsrechtsreform**

Balloff, R. (1998). Rechtspsychologische Implikationen, Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen der (fast) neuen Rechtsfigur des Verfahrenspflegers ("Anwalt des Kindes"). *ZfJ*, 85, 441-445.

Kohler, M. (1999). Kindschaftsrechtsreform im Blickwinkel der Kinder - Die Bedeutung des neuen Kindschaftsrechts für die Kinder - Konsequenzen für die Arbeit der Jugendhilfe. *ZfJ*, 86, 128-134.

Rummel, C. (1998). Die Kindschaftsrechtsreform - ein einführender Überblick. *RdJB*, 46, 156-178.

Salgo, L. (1999). Die Pflegekindschaftsreform vor dem Hintergrund verfassungs- und jugendhilferechtlicher Entwicklungen. *FamRZ*, 46, 337-347.

**Kriminologie**

Albrecht, H.-Jörg. (1998). Jugend und Gewalt. *MschKrim*, 81, 381-398.

Kube, E. (1999). Phänomene der Gewalt: Bemerkungen zu vernachlässigten Aspekten und Bereichen. *Kriminalistik*, 53, 161-165.

**Polizei**

Burgheim, J. (1999). Keine Angst vor der Angst: Die Polizei kann die Verbrechensfurcht nicht mit "Hauruck-Strategien" bekämpfen. *Die Polizei*, 90, 41-50.

Hess, H. (1999). Fixing Broken Windows and Bringing Down Crime: Die New Yorker Polizeistrategie der neunziger Jahre. *Kritische Justiz*, 32(1), 32-57.

Heuer, H.-J. (1999). Fremdenfeindlich motivierte Übergriffe der Polizei: Strukturelles Problem oder individuelle Überforderung? *Die Polizei*, 90, 72-79.

Reuband, K.-H. (1999). Wahrgenommene Polizeipräsenz in der Wohngegend und ihre Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl. *Die Polizei*, 90, 112-116.

**Begutachtung in Strafverfahren**

Detter, K. (1999). Zur Schuldfähigkeitsbegutachtung aus revisionsrechtlicher Sicht. *Blutalkohol*, 36, 3-21.

Kröber, H.-L. (1999). Beurteilungsrelevante Akteninformationen gehören in das forensisch-psychiatrische Gutachten. *NSiZ*, 19, 170-172.

**Personenidentifizierung**

Gesellschaft für Anthropologie e. V. (1999). Standards für die anthropologische Identifikation lebender Personen auf Grund von Bilddokumenten. *NSiZ*, 19, 230-232.

**Strafvollzug**

Endres, J. (1998). Psychologische und psychiatrische Konzepte der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" nach §§ 20, 21 StGB. *StV*, 18, 674-682.

**Maßregelvollzug**

Hoffmann, K., Klüttig, T. & Lehmann, K. (1999). Gruppenpsychotherapie auf einer forensischen Psychotherapiestation als Widerspiegelung der Entwicklung einer therapeutischen Gemeinschaft - ein Werkstattbericht. *R & P*, 17, 80-84.

Kreutzberg, K. (1999). Die Paradigmen der Psychiatrie und der Maßregelvollzug. *R & P*, 17, 28-35.

Steinböck, H. (1999). Veränderungen der forensisch-psychiatrischen Versorgung in Oberbayern. *R&P*, 17, 16-27.

**Migranten**

Kölbl, R. & Müller, M. H. (1999). Delinquente Ausländerkinder und ihre Familien. *ZAR*, 19, 23-32.

Schlebusch, S. (1999). Drogenabhängige Ausländer im Jugendstrafvollzug - Psychosoziale Hintergründe, Therapiechancen und Folgerungen für die Suchtberatung. *ZfStrVo*, 48, 15-21.

**Zeugenschutz**

Schlothauer, R. (1999). Video-Vernehmung und Zeugenschutz: Verfahrenspraktische Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der StPO etc. (Zeugenschutzgesetz). *StV*, 19, 47-51.

**Sexualstraftäter**

Hartmann, T. (1999). Zu den Rahmenbedingungen von Psychotherapie mit (Sexual-) Straftätern im Regelstrafvollzug. *R & P*, 17, 70-79.

Konrad, N. (1999). Sexuell motivierte Tötungen von Kindern durch verheiratete Täter. *R & P*, 17, 3-9.

**Polygraphie**

Rill, H.-G. & Vossel, G. (1998). Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung ("Lügendetektion", "Polygraphie"): Eine kritische Analyse aus psychophysiologischer und psychodiagnostischer Sicht. *NSiZ*, 18, 481-486.

**Berichterstattung in den Medien**

Scharf, W., Mühlenfeld, H.-U. & Stockmann, R. (1999). Zur Kriminalitätsberichterstattung in der Presse. *Kriminalistik*, 53, 87-94.  
 Stehr, J. (1999). Die alltägliche Erfindung von Kriminalitätsgeschichten. *Krim. Journal*, 31, 2-20.  
 Walter, M. (1998). Über Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten. *MschKrim*, 81, 433-440.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

**GESETZESÄNDERUNG**

**Synopse der wichtigsten Neuerungen im  
Kindschaftsrecht  
Teil II**

(zusammengestellt von Rainer Balloff)

**Gesetz über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)**

vom 17. Mai 1898 in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 20. Mai 1898 (RGBl. 771),  
zuletzt geändert am 28. 10. 1996  
- Auszug -

**Gesetzestext vor Inkrafttreten  
der Neuerungen**

**Gesetzestext nach Inkrafttreten  
der Neuerungen**

**§ 33 Zwangsgeld - unmittelbarer  
Zwang**

**§ 33 Zwangsgeld - unmittelbarer  
Zwang**

(1) Ist jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(1) Ist jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts, unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben. Der § 883 Abs. 2 bis 4, der § 900 Abs. 1 und die §§ 901, 902, 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Zwangsgeld (Absatz 1) muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte.

(2) Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts, unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden.

Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben. Der § 883 Abs. 2 bis 4, der § 900 Abs. 1 und die §§ 901, 902, 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Zwangsgeld (Absatz 1) muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte.

Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die besondere Verfügung (Absatz 2) soll in der Regel, bevor sie erlassen wird, angedroht werden.

#### § 49 Anhörung des Jugendamtes

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- a) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),
- b) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
- c) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
- d) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1705, 1800, 1915),
- e) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),
- f) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
- g) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
- h) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),
- i) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),
- j) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),
- k) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kinde

Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die besondere Verfügung (Absatz 2) soll in der Regel, bevor sie erlassen wird, angedroht werden.

#### § 49 Anhörung des Jugendamtes

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4),

- (§1711 Abs. 2),  
 l) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740a),  
 m) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach §56d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§§1751 Abs. 3, 1764 Abs. 4);  
 2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes  
 a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),  
 b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekanntzumachen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige

2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes  
 a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),  
 b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekanntzumachen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige

Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamts treffen.

#### § 49a Anhörung des Jugendamtes

- (1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
 1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4),  
 2. elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672),  
 3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2).

(2) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

#### § 49a Anhörung des Jugendamtes

- (1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
 1. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),  
 2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§1631 Abs. 3),  
 2a. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),  
 3. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),  
 4. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684 und 1685),  
 5. Gefährdung des Kindeswohls (§1666),  
 6. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),  
 7. Ruhen der elterlichen Sorge (§1678 Abs. 2),  
 8. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, §1681),  
 9. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).

(2) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 50

*(außer Kraft)***§ 50 Bestellung eines Verfahrrens-pfleger**

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs.3.

**§ 50a Anhörung der Eltern**

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

(2) Einen Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, hört das Gericht an, es sei denn, daß von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entspre-

**§ 50a Anhörung der Eltern**

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

(2) Einen Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, hört das Gericht an, es sei denn, daß von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entspre-

chend.

### § 50c Anhörung der Pflegeperson

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

### § 51 Wirksamwerden von Verfügungen über elterliche Sorge

(1) Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Sorge während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Sorge auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

(2) Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge eines Elternteils nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an diesen wirksam.

chend.

### § 50c Anhörung der Pflegeperson

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten oder Umgangsberechtigten lebt.

### § 51 Wirksamwerden von Verfügungen über elterliche Sorge

(1) Eine Verfügung, durch die von dem Familiengericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Sorge während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Sorge auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

(2) Eine Verfügung, durch die von dem Familiengericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge eines Elternteils nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an diesen wirksam.

### § 52

(außer Kraft)

### § 52 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgrund von Amts wegen erlassen.

### § 52a Gerichtliche Vermittlung zwischen den Eltern

(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung

über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Ehegatten eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

**Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)**

vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, 1163),  
zuletzt geändert am 15. Dezember 1995  
Auszug

**Gesetzestext vor Inkrafttreten  
der Neuerungen****§ 8 Beteiligung von Kindern  
und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

**§ 17 Beratung in Fragen der  
Partnerschaft, Trennung  
und Scheidung**

(1) Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu

**Gesetzestext nach Inkrafttreten  
der Neuerungen****§ 8 Beteiligung von Kindern  
und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

**§ 17 Beratung in Fragen der  
Partnerschaft, Trennung  
und Scheidung**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben

sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann.

**§ 18 Beratung und Unterstüt-  
zung bei der Ausübung der  
Personensorge**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich

oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

**§ 18 Beratung und Unterstüt-  
zung bei der Ausübung der  
Personensorge**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich

sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen. Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615k und auf Unterhalt nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615k und auf Unterhalt nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangs-berechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Aus-

führung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.

(4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden

#### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

#### § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

(2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 51 Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit einer Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung einsetzen darf. Der Belehrung

#### § 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

(2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 51 Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit einer Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung einsetzen darf. Der Belehrung

bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung der Rechte nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in die Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder

bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.

ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamts oder der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt

#### § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. Rainer Balloff  
 Institut Gericht & Familie Berlin/ Brandenburg e.V.  
 Große Hamburger Straße 17  
 10115 Berlin

## SEKTIONSMITTEILUNGEN

### Bericht aus dem Vorstand

Für die Kollegen und Kolleginnen, die nicht an der letzten Mitgliederversammlung am 27.11.1998 in Frankfurt teilgenommen haben, möchte ich kurz erklären, warum wir als Team noch einmal zur Wahl zum Sektionsvorstand angetreten sind (drei von uns gehörten dem Vorstand bereits von 1992-1995 an). Wir sind der Auffassung, daß im Moment Aktivitäten der Sektion Rechtspsychologie besonders notwendig sind, da neue Gesetze sowohl im Bereich des Familienrechts als auch im Strafrecht erlassen worden sind, welche die Arbeit der Rechtspsychologen zentral tangieren. Zudem halten wir die Realisierung des Weiterbildungsganges "Rechtspsychologie" für dringend erforderlich, nachdem dieser bereits 1995 verabschiedet worden ist. Da wir aus Erfahrung wissen, daß unsere Zusammenarbeit im Team (Gerhard Jacobs unterstützte uns damals als Delegierter, während wir dem Vorstand angehörten) nicht durch persönliche Querelen blockiert wird und wir darüberhinaus gern miteinander arbeiten, stellten wir uns der Wahl. Trotz der Skepsis einiger Mitglieder, ob die Demokratie gewahrt ist, wenn ein Team nur gemeinsam zur Kandidatur bereit ist, haben wir eine gute Mehrheit der Stimmen bekommen, und wir betrachten dies als Verpflichtung zu konstruktiver Arbeit.

In der ersten Vorstandssitzung am 08.01.1999 in Köln haben wir die Arbeit schwerpunktmäßig unter uns aufgeteilt:  
 Irmgard Antonia Rode: Weiterbildung und Mitgliederbetreuung  
 Gerhard Jacobs: Kontakt zu den Landesfachverbänden  
 Sabine Nowara: Finanzen  
 Thomas Fabian: Zeitschrift "Praxis", internationale Kontakte.

Unsere fachlichen Schwerpunkte sind:

Aussagepsychologie (Fabian und Jacobs),  
 Familienrechtliche Fragestellungen (Fabian)  
 Schuldfähigkeitsbegutachtung und Prognose (Nowara und Rode)  
 Sexualstraftäter, Begutachtung und Behandlung (Nowara und Jacobs)  
 Strafvollzug und Maßregelvollzug (Nowara und Jacobs)  
 Gesetzesänderungen, Kriminalpolitik (Nowara).

Der Rahmenplan für die nächsten 3 Jahre umfaßt zunächst folgende Punkte:

- Kontinuierliche Betreuung der Landesfachverbände, Teilnahme eines Vorstandsmitglieds bei jeder Landesfachverbandsversammlung
- Regelmäßiger Bericht über die Sektion im REPORT
- Fortentwicklung der Zeitschrift "Praxis"
- Realisierung der Weiterbildung im Jahre 1999
- Rechtspsychologietagung im Mai 2000
- Entwicklung von Fortbildungsveranstaltungen für fortgeschrittene Rechtspsychologen, Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an der Fortbildungsveranstaltung
- Berufs- und rechtspolitische Aktivitäten
- Kooperation mit anderen Fachverbänden und Berufsgruppen
- Begrüßung neuer Mitglieder durch ein Anschreiben und durch Übersendung eines Heftes der "Praxis".

Der Stand der Weiterbildung in Rechtspsychologie ist folgender: Vorbehaltlich kleiner Änderungen hat die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen die Entwürfe der Regionalen Gremien Nordrhein-Westfalen und Berlin-Ost genehmigt, so daß wir hoffen, daß im Sommer 1999 der erste Ausbildungsgang beginnt. Die dann auch in Kraft tretende Übergangsregelung muß von den jeweiligen regionalen Gremien organisiert werden. Im

REPORT werden wir über Fortschritte bei der Realisierung berichten.

Zum Schluß noch 3 Termine:

- Treffen des Vorstands mit den Delegierten: 27. März 1999 in Essen
- Treffen des Vorstands mit den Vorsitzenden der Landesfachverbände: 19. Juni 1999 in Bielefeld. Einladungen zu beiden Terminen sind bereits ergangen.
- Die nächste Mitgliederversammlung der Sektion findet im Rahmen des 5. Deutschen Psychologentages vom 7.-10. Oktober 1999 in Berlin statt.

*Irmgard Antonia Rode*

#### **Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie im BDP In Frankfurt am Main am 27.11.1998**

Anwesend: 45 Mitglieder, 2 Gäste  
Dauer: 19.15 - 22.00 Uhr

Der Vorsitzende, Herr Wetter, stellte die ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung fest. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung von 03.10.97 in Würzburg wurde genehmigt.

Der Vorsitzende, Herr Wetter, stellte Einverständnis mit der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung fest.

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Wahl des neuen Vorstandes
- 3) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur DK
- 4) Verschiedenes

#### TOP 1: Bericht des Vorstandes

Der Vorsitzende, Herr Wetter, berichtete aus Arbeitsfeldern des Vorstandes wie z.B. Durchsetzung des Weiterbildungscurriculums, Titelschutzprobleme, Änderung der Geschäftsord-

nung der Sektion, Koordination der Weiterbildung „Verfahrenspfleger“ und entsprechende Marktsicherung sowie über vielfältige Bemühungen und Schwierigkeiten in der Kooperation mit Organisationseinheiten innerhalb des BDP (z.B. Sektion Verkehrspsychologie) und anderen Organisationen (z.B. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde) sowie offiziellen Stellen wie Ministerien usw. Herr Balloff konzentrierte sich in seinem Berichtsteil auf Probleme der Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden, Herr Dettenborn auf die Arbeit an der vom Sektionsvorstand herausgegebenen Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“ und Herr Baumgärtel auf die Mitgliederverwaltung und die Finanzlage der Sektion.

Abschließend fand eine Diskussion zu den Berichten statt.

Entlastung des alten Vorstandes: 39 Zustimmungen, 6 Stimmenthaltungen.

#### TOP 2: Wahl des neuen Vorstandes

Herr Rieser wurde gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Sektion von der Mitgliederversammlung zum Wahlleiter bestimmt. Er erläuterte die Wahlordnung. Die Wahl wurde entsprechend der geschäftsordnung durchgeführt.

Ergebnisse der Wahl:

Zur Vorsitzenden des Sektionsvorstandes wurde mit 22 Stimmen Frau Prof. Dr. I. Rode gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde mit 27 Stimmen Herr G. Jacobs gewählt. Zu Beisitzern wurden Herr Prof. T. Fabian (21 Stimmen) und Frau Dr. S. Nowara (18 Stimmen) gewählt.

Anmerkung: Um 21.30 Uhr stellte der Wahlleiter, Herr Rieser, den Antrag, die Versammlungsdauer bis 22.00 Uhr zu verlängern. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### TOP 3: Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur DK

Als Delegierte wurden gewählt:

Frau C. Orth (21 Stimmen),  
Frau C. Brauns-Hermann (20 Stimmen),  
Herr U. Wetter (20 Stimmen).

Als Ersatzdelegierte wurden gewählt:

Frau C. Lange-Joest (18 Stimmen),  
Frau M. Hoese (18 Stimmen),  
Herr Rieser (16 Stimmen).

Anmerkung: Der TOP 4 (Verschiedenes) entfiel.

*Harry Dettenborn*

#### **Termine:**

#### **Arbeitstagung für Fortgeschrittene in Rechtspsychologie**

Thema: Begutachtung und Therapie von Sexualstraftätern  
Termin: 6. - 7. November 1999  
Ort: Köln, Maternushaus  
Referenten: Prof. Dr. Arnfried Binitig, Sexualtherapeut, FH Köln, Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode, Sachverständige zu Fragen der Schuldfähigkeit und Prognose von Sexualstraftätern

Nach Möglichkeit sollen die Teilnehmer eigene Fälle aus ihrem Tätigkeitsbereich mitbringen.

Nähere Informationen bei I. A. Rode.

#### **13. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl**

Der 13. Deutsche Familiengerichtstag wird vom 22. - 25. September 1999 an gewohnter Stelle in Brühl stattfinden.

Den Festvortrag zur Eröffnung wird Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin halten. Ihr Thema: „Familienrecht an der Jahrtausendwende“.

Die weiteren Plenarvorträge sind den Themen „Vermögensregelung bei Trennung und Scheidung im europäischen Vergleich“ (Referent Prof. Dr. Henrich, Regensburg), „Insolvenzreform und Familienrecht“ (Referent: Prof. Dr. Uhlenbruck, Köln) und „Kindeswohl - Definitionsdomäne der Juristen oder Psychologen“ (Referent: Prof. Dr. Fegert, Rostock) gewidmet.

Die 24 Arbeitskreise werden sich vorrangig mit der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform beschäftigen, doch auch die übrigen Aufgabenbereiche des Familienrechts sollen - wie immer interdisziplinär - diskutiert werden. Programme und Anmeldeunterlagen können ab Ende Mai bei der Geschäftsstelle des Deutschen Familiengerichtstages e.V., Hauptstr. 97a, 50321 Brühl, angefordert werden.

## HINWEISE FÜR AUTOREN

### Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

#### I Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung eineinhalbzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis des Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A-4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, daß die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluß an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu numerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluß des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnennamen (nur Familienname), Erscheinungsjahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl

(z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

#### Beispiele:

1. Bei Monographien:  
Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte  
Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen  
Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften  
Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindsherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87). Zeitschriften werden im übrigen ausgeschreiben und nicht abgekürzt: z.B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke  
Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten z.B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung

zung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald.

Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangsnennungen werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen.

Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

#### II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriß der AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlußteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

#### III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden.

Die Autoren bestätigen und garantieren, daß sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und daß der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Bei-

trag ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck - auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
- b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microforma-Ausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
- c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm - sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung -, sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
- d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines sogenannten Kopienversands auf Bestellung;
- e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland. Jeder Autor erhält 2 Freixemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlaß von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

**Adressen der Landesbeauftragten der Sektion Rechtspsychologie****Baden-Württemberg**

Dipl.-Psych. Ralf Rieser  
Kandelstraße 26, 79106 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

**Bayern**

Dipl.-Psych. Dr. Marianne Schwabe-Hoellein  
Rotbuehlstraße 5, 92253 Schnaittenbach, Tel.: (0941) 55103

**Berlin**

Dipl.-Psych. Hans Treblin  
Mittenwalder Straße 18, 10961 Berlin, Tel.: (030) 6937642 oder (Fax) 283391162

**Brandenburg**

Dipl.-Psych. Ronald Möller  
Ernst-Mucke-Straße 21, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850

**Bremen**

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack  
Wätjenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875

**Hamburg**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel  
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 4317411 oder (0421) 218-3081

**Hessen**

Dipl.-Psych. Lutz Gretenkord,  
Ernst-Lämmer-Straße 30, 35041 Marburg, Tel.: (06456) 91503

**Mecklenburg-Vorpommern**

Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz  
Beginenberg 25/26, 18055 Rostock, Tel.: (0381) 2016404 oder (Fax) 2016402

**Niedersachsen**

Dipl.-Psych. Hartmut Böhm  
Herder Straße 21, 49078 Osnabrück, Tel.: (0541) 434108

**Nordrhein-Westfalen**

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe  
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147

**Rheinland-Pfalz**

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813

**Saarland**

Dipl.-Psych. Michael Antes  
Viktoria-Luisen-Straße 9, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 43666 oder 48681

**Sachsen**

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig  
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249

**Sachsen-Anhalt**

Dipl.-Psych. Dr. Steffen Dauer  
Kleine Ullrichstraße 12, 06108 Halle, Tel.: (0345) 2033566

**Schleswig-Holstein**

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer  
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294

**Thüringen**

Dipl.-Psych. Alexander Leuthold  
Salzaerstraße 4, 99734 Nordhausen, Tel.: (03631) 974558

**Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie**

Dipl.-Psych. Cornelia Orth  
Ehrenhainstraße 87, 42329 Wuppertal, Tel.: (0202) 732332

Dipl.-Psych. Uwe Wetter  
Köner Straße 73, 53879 Euskirchen, Tel.: (02251) 58885

**Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie**

Prof. Dr. Friedrich Lösel (*stellvertretender Vorsitzender*)  
Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen  
Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646

Prof. Dr. Thomas Fabian (*Vorsitzender*)  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,  
Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346, Fax: (0341) 5804-402

Dr. Christine Herbig  
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469

Prof. Dr. Günter Köhnken  
Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel  
Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895

Prof. Dr. Max Steller  
Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin  
Tel.: (030) 84451420, Fax: (030) 84451440

Besuchen Sie die Webseite der Sektion Rechtspsychologie!!!

<http://www.bdp-verband.org/repsy/repsymain.htm>

## Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze  
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum  
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte  
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte  
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst  
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung  
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente  
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.